# Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN = ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO = IAEA· WTO · CTBTO · OPCW = UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · INSTRAW · UNHSP = ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA = CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC = UNTSO · UNMOGIP · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNMIK · UNAMSIL · MONUC · UNMEE · UNMISET

# VEREINTE NATIONEN

51. Jahrgang April 2003 Heft 2 Dr. Hans Arnold Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL Dr. Hans Otto Bräutigam Christian Tomuschat Dr. Fredo Dannenbring Bärbel Dieckmann. Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn Der Irak-Krieg und seine Folgen Hans Eichel MdB Bundesminister der Finanzen Prof. Dr. Tono Eitel Joschka Fischer, MdB, Bundesminister des Auswärtigen Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003: Beiträge in dieser Zeitschrift Dr. Carl-August Fleischhauer (Übersicht) 43 Dr. Walter Gehlhoff Hans-Dietrich Genscher Dr. Wilhelm Hövnck Sebastian Graf von Einsiedel · Simon Chesterman Prälat Dr. Karl Jüsten, Leiter des Katholischen Büros Berlin Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat Dr. Klaus Kinkel Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges ..... 47 Dr. Hans-Werner Lautenschlager Robert Leicht Prof. Dr. Jens Naumann Detlev Graf zu Rantzau Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003: Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats (Tabelle) 56 Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung Annemarie Renger Prof. Volker Rittberger, Ph. D. Dieter Schulte Aus dem Bereich der Vereinten Nationen Prof. Dieter Stolte Berichte · Nachrichten · Meinungen Dr. Helga Timm Hans Günter Brauch Kein Arbeitsprogramm ..... 59 Prof. Dr. Christian Tomuschat Hans Günter Brauch Kein Protokoll ..... Rüdiger Freiherr von Wechmar Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB Dr. Richard von Weizsäcker Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter Buchbesprechungen am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg Ingo Winkelmann Simma (ed.): The Charter of the United Nations ...... 61 Ekkehard Griep Osman: The United Nations and Peace Enforcement .......... Vorstand: Alexander Graf York von Wartenburg Sponeck/Zumach: Irak - Chronik eines gewollten Krieges ..... 63 Wolfgang Ehrhart, Bonn (Vorsitzender) Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg (Stellvertretender Vorsitzender) Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender) Dokumente der Vereinten Nationen Irak-Kuwait, Sierra Leone 64 Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst (Schatzmeister) Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern Ekkehard Griep, München Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2003 (Tabelle) ...... 72 Dr. Christine Kalb, Berlin Armin Laschet, MdEP, Aachen Christoph Moosbauer, München Winfried Nachtwei, MdB, Münster Nils Rosemann, Berlin Dr. Günther Unser, Aachen

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von

Kurt Seinsch. ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn. Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn,  $\pi$  (02 28) 94 90 10; Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, \( \frac{\pi}{2} \) (0.72.21) 21 04-0; Telefax: (0.72.21) 21 04.27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redakti-

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 37,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,50 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkere Paden Reden Red Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag ent-

# **DEUTSCHE GESELLSCHAFT** FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der

Alexander Graf York von Wartenburg

# Landesverbände:

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg Stephanie Rieder

Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep Vorsitzender, Landesverband Bayern

# Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Dag-Hammarskjöld-Haus Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn **☎** (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92 ☐ info@dgvn.de

www.dgvn.de

# Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht

# Der Irak-Krieg und seine Folgen

CHRISTIAN TOMUSCHAT

Der Krieg in Irak hat, wie unschwer vorauszusehen war, mit einem Sieg der amerikanisch-britischen Militärkoalition geendet. Die Folgen des Krieges aber werden noch einen langen Nachhall haben. Es geht nicht nur um die Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit in dem Lande, das nach der jahrzehntelangen Diktatur des Saddam Hussein nun lernen muß, seine Geschicke nach demokratischen Verfahren friedlich selbst zu bestimmen. Gleichzeitig stellt sich der internationalen Gemeinschaft die Frage, ob nicht die Grundlagen der Völkerrechtsordnung, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs als Erwiderung zu der Hitlerschen Gewaltherrschaft aufgebaut worden war, bleibenden Schaden davongetragen haben. Jeder weiß, daß der Sicherheitsrat ausdrücklich jedenfalls den Angriff auf Irak nicht gebilligt hat. Allgemeinwissen ist auch, daß die US-Regierung eine solche Autorisierung nicht für erforderlich hielt. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonten Präsident George W. Bush und sein Verteidigungs- wie auch sein Außenminister, daß die USA berechtigt seien, auch ohne ein zustimmendes Votum des Rates militärisch gegen Irak vorzugehen. Von dieser Position aus wurden dann auch am 20. März die Kampfhandlungen gegen diesen Staat eröffnet. Das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen, niedergelegt in ihrem Artikel 2 Ziffer 4, ist damit, so behaupten viele Kritiker, verletzt worden. In offene Feindschaft gegenüber den USA hat sich in diesem Zusammenhang ein sonst so besonnener Journalist wie Dirk Schümer hineingesteigert<sup>1</sup>. Eher wehmütig klingt es demgegenüber bei dem Philosophen Jürgen Habermas, daß die normative Autorität Amerikas einen Denkmalsturz erlebt habe<sup>2</sup>. Dagegen scheint man in den Vereinigten Staaten mehrheitlich der Auffassung zu sein, daß der Erfolg – die Beseitigung Saddams – jedenfalls nachträglich die eingesetzten Mittel rechtfertige.

# SOUVERÄNE GLEICHHEIT, GLEICHE SOUVERÄNITÄT

Es braucht niemand darüber belehrt zu werden, daß das Völkerrecht keine Grundbuchordnung ist, die von allen Beteiligten jederzeit mit der größten Skrupelhaftigkeit befolgt wird. Verstöße gegen das Völkerrecht hat es immer gegeben und wird es immer geben. Aber eine Verletzung des Gewaltverbots und darüber hinaus seine generelle Infragestellung ist kein Routinefall, der sich mit den üblichen diplomatischen Methoden schnell wieder bereinigen läßt. Das Gewaltverbot gehört zu den Kernpfeilern einer friedlichen Weltordnung. Voller Elan war man nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs darauf aus, eine neue Welt der Friedlichkeit in den internationalen Beziehungen zu begründen, wo Streitigkeiten zwischen den Staaten nicht durch gewaltsame Mittel gelöst werden sollten. Natürlich waren die Schöpfer der Vereinten Nationen keine blauäugigen Idealisten, sondern erfahrene Diplomaten und Politiker, denen die Trümmerlandschaft des Jahres 1945 höchst anschaulich vor Augen stand. Deswegen ergänzten sie das von ihnen statuierte Gewaltverbot durch sachgerechte Verfahren und setzten den Sicherheitsrat als Hüter des neuen Ordnungssystems ein. Deutlich bewußt war allen Beteiligten, daß die Sicherung des Weltfriedens von existentieller Bedeutung insbesondere für die kleineren Nationen ist. Wenn man sich dezidiert und ohne innere Vorbehalte zu dem Grundsatz bekannte, daß allen Staaten das Recht der souveränen Gleichheit (oder gleichen Souveränität) zustehen soll, dann mußte im gleichen Atemzug auch Sorge dafür getragen werden, daß die souveränen Rechte auch von allen effektiv ausgeübt werden können. Das Gewaltverbot ist in dieser Hinsicht eine notwendige Stütze des Rechts aller Staaten und Völker,

auch tatsächlich selbständig über ihre eigenen Angelegenheiten entscheiden zu können. Im Art. 2 der UN-Charta kommt dieser innere Zusammenhang deutlich zum Ausdruck. Während dort in Ziff. 1 die souveräne Gleichheit der Staaten an die Spitze der für die Vereinten Nationen und ihre Mitglieder verbindlichen Grundsätze gestellt wird, folgen in Ziff. 3 das Gebot der friedlichen Streitbeilegung und in Ziff. 4 das Gewaltverbot.

Auf der Hand liegt, daß das Gewaltverbot nicht absolut gelten kann. Es beschreibt die Normalsituation, daß die Staaten in der Tat ihre Existenz im Einklang mit den Grundsätzen der Charta einrichten. Wenn hingegen von einem Akteur zur Durchsetzung tatsächlicher oder vermeintlicher oder auch bloß willkürlich behaupteter Ansprüche Gewalt angewendet wird, müssen geeignete Mittel bereitstehen, um solchen Rechtsbruch zu bekämpfen und seine Folgen zu beseitigen. So gestattet es die Charta in ihrem Art. 51 jedem Opfer illegitimer Gewalt, sich im Wege der Selbstverteidigung zur Wehr zu setzen und erforderlichenfalls dazu auch befreundete Nationen zu mobilisieren (kollektive Selbstverteidigung). Überdies ist es dem Sicherheitsrat aufgetragen, sich derartiger Notsituationen anzunehmen und im Einklang mit Kapitel VII der Charta die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Neben nichtmilitärischen Maßnahmen (Art. 41) sieht die Charta dabei auch den Einsatz militärischer Mittel vor (Art. 42). Freilich haben die Mitgliedstaaten der Weltorganisation dem Sicherheitsrat niemals die Verfügungsmacht über eigene Truppenkontingente verschafft. Wenn also ein militärischer Einsatz zur Hilfe für ein Aggressionsopfer erforderlich wird, muß sich der Sicherheitsrat darauf beschränken, soweit erforderlich<sup>3</sup> jenem Opfer und seinen hilfsbereiten Verbündeten ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der berühmteste Fall aus der jüngeren Vergangenheit ist in dieser Hinsicht die Resolution 678 vom 29. November 1990. Diese Resolution ermächtigte die Verbündeten Kuwaits, »alle erforderlichen Mittel einzusetzen«, um die Befreiung des Landes von der irakischen Okkupation herbeizuführen und »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen«.

Es ist außerordentlich signifikant, daß Großbritannien sich in seinen amtlichen Stellungnahmen zur Rechtfertigung seiner Beteiligung am Irak-Krieg nicht auf das Recht der Selbstverteidigung berufen hat<sup>4</sup>. Hingegen machen die USA in einer Note an den Sicherheitsrat vom 21. März 2003<sup>5</sup> unter anderem ausdrücklich geltend, daß die Aktionen der Koalitionsstreitkräfte notwendig seien, »um die Vereinigten Staaten und die internationale Gemeinschaft vor der durch Irak ge-

# Autoren dieser Ausgabe

Dr. Simon Chesterman, geb. 1972, ist Mitarbeiter der >International Peace Academy< (IPA) in New York. Zuvor beim Amt der UN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) tätig.

Sebastian Graf von Einsiedel, geb. 1972, ist Programmbeauftragter an der IPA. Zuvor Mitarbeiter der International Crisis Group« und der Parlamentarischen Versammlung der NATO in Brüssel.

Dr. Christian Tomuschat, geb. 1936, ist Professor für Völkerund Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Dem Menschenrechtsausschuß (CCPR) gehörte er von 1977 bis 1986 an, der Völkerrechtskommission von 1985 bis 1996.

bildeten Gefahr zu verteidigen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen«. Wenngleich in diesem Satz nicht ausdrücklich auf Art. 51 der Charta Bezug genommen wird, so stellt er doch seinem ganzen Sinn nach nichts anderes dar als die Rechtsbehauptung, daß der Angriff auf Irak in Wahrheit eine Schutzmaßnahme der Selbstverteidigung gewesen sei.

# FRAGWÜRDIGE PRÄVENTIVE SELBSTVERTEIDIGUNG

Obwohl die Charta der Vereinten Nationen ein hochpolitisches Dokument ist, unterliegt sie doch den üblichen Auslegungsmethoden, wie sie auch sonst für völkerrechtliche Verträge gelten<sup>6</sup>. Nichts wäre verheerender als die Feststellung, daß die Charta von jedem UN-Mitglied nach eigenem Gutdünken interpretiert werden dürfte. Gerade weil die Charta die Grundprinzipien der heutigen Weltordnung festlegt und damit zu Recht im Schrifttum vielfach als die Verfassung der internationalen Gemeinschaft charakterisiert wird<sup>7</sup>, darf es bei ihrer Handhabung keinerlei Willkürlichkeit geben. Jedes Verfassungsdokument ist auf den Konsens der es tragenden politischen Kräfte angewiesen. Würde sich die Charta lediglich als fadenscheinige Bemäntelung eines Hegemonialanspruchs führender Mächte herausstellen, würde ihre normative Kraft zusammenbrechen. Sie würde zwar noch befolgt werden, soweit hinter ihr faktische Erzwingungsmacht steht, könnte im übrigen aber nicht mehr mit freiwilliger Beachtung rechnen. Ein Verlust an Legitimität führt unabwendbar zum Verlust an normativer Steuerungskraft.

So ist es geboten, die allgemeinen Auslegungsregeln, wie sie ihren Niederschlag in den Artikeln 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>8</sup> gefunden haben, auch auf die Charta anzuwenden. Dabei ist zunächst von einer Wortinterpretation auszugehen (Art. 31 Abs. 1). Nach dem verbindlichen englischen Text ist davon die Rede, daß ein Recht der Selbstverteidigung nach Art. 51 von einem Staat dann in Anspruch genommen werden kann, »if an armed attack occurs«9. Bei unvoreingenommener Sinndeutung kann dies nur heißen, daß ein bewaffneter Angriff tatsächlich stattgefunden haben muß. Diese Schlußfolgerung wird auch durch die gleichermaßen verbindlichen französischen und spanischen Texte bestätigt. In der französischen Version der Charta heißt es, das Recht der Selbstverteidigung erwachse für einen Staat »dans le cas où un membre des Nations Unies est l'objet d'une agression armée«, und der spanische Text formuliert ganz ähnlich: »en caso de ataque armado«. Hätten die Verfasser der Charta auch ein Recht zur vorbeugenden Abwehr drohender Angriffe gewähren wollen, so hätten sie unschwer den Wortlaut entsprechend ändern können. Ein bevorstehender bewaffneter Angriff ist kein Angriff, von dem gesagt werden kann, daß er bereits eingetreten sei (»dans le cas ...«, »en caso de ...«). In diesem Sinne – kein Recht zur präventiven Selbstverteidigung – hat auch die überwiegende Kommentarliteratur den Art. 51 interpretiert. Hans Kelsen schrieb im Jahre 1950, daß ein bloß »drohender« Angriff die Gewaltanwendung in Ausübung des Rechtes unter Artikel 51 nicht rechtfertige<sup>10</sup>. Die gleiche Auffassung wird in den beiden jüngsten Erläuterungswerken zur Charta vertreten<sup>11</sup>. Insbesondere Antonio Cassese hat überdies zur Abstützung seines Ergebnisses sehr eingehend die Praxis des Sicherheitsrats ausgewertet.

Freilich kamen sehr bald auch Zweifel auf, ob es angebracht sei, sich von einem geradezu sklavischen Verständnis des Art. 51 leiten zu lassen. So wiesen Leland M. Goodrich und Edvard Hambro zu einem sehr frühen Zeitpunkt darauf hin, daß bei einem bevorstehenden Angriff mit Atomwaffen dem potentiellen Opfer wohl nicht zugemutet werden könnte abzuwarten, bis der Angriff tatsächlich ausgeführt wird, weil ihm dann keinerlei Möglichkeit einer effektiven Verteidigung mehr zur Verfügung stünde<sup>12</sup>. Speziell unter diesem Gesichtspunkt sprach sich der angesehene britische Jurist Sir Humphrey Wal-

dock für die Zulässigkeit präventiver Selbstverteidigung aus<sup>13</sup>. In der Folgezeit beriefen sich vor allem in der Kuba-Krise des Jahres 1962 die Vereinigten Staaten auf Art. 51, um die Sperrung der Seewege nach Kuba für sowjetische Transportschiffe, die mit Raketenanlagen beladen waren, zu rechtfertigen<sup>14</sup>. Später wurde die Zulässigkeit präventiver Selbstverteidigung insbesondere im Hinblick auf militärische Auseinandersetzungen Israels mit seinen Nachbarländern erörtert. Im Jahre 1967 – im sogenannten Sechstagekrieg vom 5. zum 10. Juni – schlug Israel zuerst gegen Ägypten los, das eine allgemeine Mobilmachung verkündet und an seiner östlichen Grenze starke Truppenverbände in der Absicht zusammengezogen hatte, zusammen mit seinen arabischen Verbündeten Irak, Jordanien und Syrien einen Angriffskrieg gegen Israel zu führen. In diesem Fall kam es nicht zu einer Verurteilung Israels im Sicherheitsrat, da auf der Hand lag, daß das Land einem fest geplanten und konkret absehbaren feindlichen Angriff lediglich zuvorgekommen war<sup>15</sup>. Andere militärische Operationen Israels fanden hingegen nicht die gleiche nachsichtige Beurteilung. Ein israelischer Angriff auf palästinensische Flüchtlingslager in Libanon am 2. Dezember 1975, den die Militärführung mit der Notwendigkeit begründet hatte, vermutete Sabotageakte zu verhindern, wurde von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verurteilt – auch von den USA, die sich nur deshalb zu einem Veto entschlossen, weil ihrer Ansicht nach der Resolutionsentwurf nicht ausgewogen formuliert war und keine Verurteilung palästinensischer Terrorakte enthielt<sup>16</sup>. Demgegenüber kam es im Sicherheitsrat zu einer eindeutigen und einstimmigen Verurteilung Israels infolge der Zerstörung eines irakischen Atomreaktors durch die israelische Luftwaffe am 7. Juni 1981<sup>17</sup>.

Versucht man, aus diesen wenigen Andeutungen ein Fazit zu ziehen, so wird man die Feststellung wagen dürfen, daß es im wesentlichen auf eine Interpretation des Begriffs »bewaffneter Angriff« ankommt. Nach den Regeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist auch die spätere Praxis der Vertragsparteien heranzuziehen (Art. 31 Abs. 3). Insofern kommt eine wichtige Rolle nicht zuletzt der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung<sup>18</sup> zu, derzufolge der erste Schuß lediglich als ein Beweisanzeichen dafür gewertet wird, wer die Verantwortlichkeit für eine stattgefundene Aggression trägt (Art. 2), und es dem Sicherheitsrat freisteht, den Vorgang anders zu werten. Ein bewaffneter Angriff kann sich als Geschehensablauf so deutlich abzeichnen, daß nicht mehr von einer bloßen Hypothese gesprochen werden kann, sondern feste Gewißheit besteht. Am einprägsamsten hat dies der israelische Jurist Yoram Dinstein formuliert, der zwischen einem »Präventivschlag« (preventive strike) unterscheidet, der einem lediglich als denkmöglich vorsehbaren Angriff entgegenwirkt, und einem »Abfangschlag« (interceptive strike), der sich gegen einen bevorstehenden und praktisch unvermeidbaren bewaffneten Angriff wendet<sup>19</sup>. Obwohl diese Unterscheidung von den Befürwortern einer strikten Interpretation des Art. 51 kritisiert wird<sup>20</sup>, dürfte sie doch am ehesten einen gewissen Konsens widerspiegeln. Sie läßt sich noch mit einer wörtlichen Interpretation der Bestimmung in Einklang bringen, hat im Schrifttum Befürwortung gefunden und wird auch in der internationalen Praxis als »vernünftig« (reasonable) angesehen.

# UNBESTIMMTE ERNSTHAFTE KONSEQUENZEN

Ganz offensichtlich läßt sich die Lage in Irak vor Beginn der Kampfhandlungen mit diesen Kriterien nicht zur Deckung bringen. Im Lande fanden im Januar, Februar und März 2003 Inspektionen durch die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) wie auch die IAEA statt, die keiner nennenswerten Behinderung unterlagen. Irak war es angesichts dieser Beobachtung seines militärischen Potentials gar nicht möglich,

irgendwelche Zurüstungen für einen Überfall auf ein Nachbarland oder gar einen terroristischen Anschlag auf die USA zu treffen. Die angebliche Bedrohung der internationalen Gemeinschaft durch Massenvernichtungswaffen hatte ihre Quelle in Geheimdienstinformationen, die, wie sich nach dem Ende der militärischen Auseinandersetzungen gezeigt hat, gar nicht vorhanden waren. Zwar mag Irak wie leider viele andere Länder auch - Forschungen mit A-, B- und C-Kampfstoffen betrieben haben. Aber einsatzfähige Waffen dieser Art standen ihm offenbar zu keinem Zeitpunkt zur Verfügung. Die diagnostizierte Gefahr für die internationale Gemeinschaft rührte also fast ausschließlich von dem diktatorischen Regime des Saddam Hussein her, der 1980 einen Krieg gegen Iran begonnen, 1988 Giftgas gegen die kurdische Bevölkerung im Norden des eigenen Landes eingesetzt und 1990 das Nachbarland Kuwait überfallen hatte. In der Tat hat auch die US-Regierung mehrfach in amtlichen Erklärungen verlauten lassen, das Ziel der militärischen Operation sei der Sturz des irakischen Gewaltherrschers. Der Art. 51 der Charta steht indes nicht als rechtliche Waffe zum Sturz tyrannischer und strukturell für den Weltfrieden gefährlicher Herrschaft zur Verfügung, sondern soll einem Aggressionsopfer die Möglichkeit geben, sich gegen einen Angriff (hauptsächlich) auf seine territoriale Integrität zur Wehr zu setzen<sup>21</sup>.

Auch der zweite Pfeiler der rechtlichen Argumentation der USA, die von Großbritannien als ausschließliche Rechtfertigung genutzt worden ist, daß sich nämlich die Ermächtigung zur militärischen Gewaltanwendung aus bereits vorliegenden Resolutionen des Sicherheitsrats ergebe, erweist sich bei näherem Hinsehen kaum als standkräftiger. Nach der bereits erwähnten Resolution 678 des Sicherheitsrats vom 29. November 1990 war Irak eine »letztmalige Gelegenheit« eingeräumt worden, sich aus Kuwait zurückzuziehen und die sonstigen Forderungen des Sicherheitsrats nach Wiedergutmachung zu erfüllen; für den Fall, daß Irak dieser verbindlichen Anordnung nicht nachkommen sollte, war den »Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren«, die Ermächtigung erteilt worden, »alle erforderlichen Mittel einzusetzen«, um den bisher erlassenen Resolutionen Geltung zu verschaffen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen. Trotz der etwas verhüllenden Sprache waren sich alle Beteiligten im klaren darüber, daß zu den »erforderlichen Mitteln« auch der Einsatz von Waffengewalt gehören sollte.

Die Resolution 678 hat sich mit dem Waffenstillstand, der durch die Resolution 687 vom 3. April 1991 besiegelt wurde (operative Ziff. 33), erledigt. Sie ist auch nicht etwa zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgelebt. Der Sicherheitsrat hat den von ihm erklärten Waffenstillstand (in der bloßen Form eines >cease-fire< und nicht als >armistice() nie widerrufen. Es läßt sich auch keine Parallele zu einem vertraglich vereinbarten Waffenstillstand ziehen, der jedenfalls nach traditioneller Ansicht im Falle schwerer Verletzung durch eine Seite die andere Seite ohne weiteres zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten berechtigt<sup>22</sup>. Durch die Irak abverlangte Annahme der Resolution 687 (Ziff. 33) ist diese Resolution nicht zu einem vertraglichen Rechtsinstrument geworden. Die Annahme sollte nur sicherstellen, daß Irak die an sich selbstverständliche verbindliche Wirkung der vom Sicherheitsrat getroffenen Entscheidung ausdrücklich anerkennt und daß auf diese Weise jede spätere Berufung auf angebliche Rechtsmängel ausgeschlossen wird. Im übrigen hat es Irak zwar ganz gewiß unterlassen, seine Verpflichtungen aus der Resolution 687, insbesondere seine Abrüstungsverpflichtungen, gewissenhaft zu erfüllen. Aber das Land hat zu keinem Zeitpunkt seine feindseligen Handlungen gegen Kuwait wieder aufgenommen. Es wäre in jedem Falle eine Überdehnung der erwähnten automatischen Wirkung von Verstößen gegen eine Waffenstillstandsvereinbarung, sie auch auf sonstige Zuwiderhandlungen auszudehnen, die mit der Kampftätigkeit als solcher nichts zu tun haben. Das umfassende Regelwerk

# Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003:

Beiträge in dieser Zeitschrift

# Hauptartikel

- Rémy Gorgé, Saddam Husseins zweites Abenteuer. Iraks Überfall auf Kuwait, VN 6/1990 S.197ff.
- Jochen Hippler, Kurdistan ein ungelöstes Problem im Mittleren Osten. Von Unabhängigkeitsstreben, Uneinigkeit und Unterdrückung, VN 6/1990 S.202ff.
- Hermann Weber, St. Helena oder Nürnberg? Die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung im Völkerrecht, VN 6/1990 S.205ff.
- DGVN-Erklärung: Verhandlungen statt Krieg, VN 1/1991 S.3
- Carl-August Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S.41ff.
- Ernst-Otto Czempiel, Die persönliche Meinung: Die UN und die Neue Weltordnung, VN 2/1991 S.43
- Ursula Heinz/Christiane Philipp/Rüdiger Wolfrum, Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta, VN 4/1991 S.121ff.
- Albert Statz, Nachkriegszeit: Vereinte Nationen zwischen ziviler und militärischer Weltordnung, VN 4/1991 S.129ff.
- Klaus Timm, Bagdad: ein Platz zwischen Kirkuk und Kerbala, VN 4/1991 S.134ff.
- Friedemann Büttner, ›Frieden für Land‹ oder ›Frieden für Frieden‹. Nahostkonflikt und Palästinafrage nach dem Zweiten Golfkrieg, VN 4/1991 S.139ff.
- Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S.46ff.
- Manfred Kulessa, Von Märchen und Mechanismen. Gefahren und Chancen der Sanktionen des Sicherheitsrats, VN 3/1996 S.89ff.
- Jean-Pierre Chevènement, Standpunkt: Unmenschliche Embargos, VN 3/1996 S.93f.
- Hans-Peter Kaul, Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats. Ein Einblick in Arbeitsweise und Verfahren, VN 3/1996 S.96ff.
- Karl-Heinz Böckstiegel, Ein Aggressor wird haftbar gemacht. Die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (UNCC) für Ansprüche gegen Irak, VN 3/1997 S.89ff.
- Michael Brzoska, Der Schatten Saddams. Die Vereinten Nationen auf der Suche nach zielgerichteten Sanktionen, VN 2/2001 S.56ff.
- Christian Tomuschat, Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen, VN 2/2003 S.41ff.
- Sebastian Graf von Einsiedel / Simon Chesterman, Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat. Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges, VN 2/2003 S.47ff.

# Kurzbeiträge

VN 3/1991 S.102ff.; VN 1/1992 S.23ff.; VN 1/1993 S.24ff.; VN 3/1996 S.112ff.

# Buchbesprechungen

- Guido Hildner, Conlon: United Nations Sanctions Management / Starck: Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, VN 3/2001 S.127f.
- Alexander Graf York von Wartenburg, Sponeck / Zumach: Irak Chronik eines gewollten Krieges, VN 2/2003 S.63f.



Die Irak auferlegten Flugverbotszonen

der Resolution 687 kommt ja seinem Wesen nach eher einem Friedensvertrag gleich, da es sämtliche Folgen aus dem Überfall auf Kuwait regelt. Wenig plausibel erscheint die Rechtsbehauptung, daß bei jeder Nichtbeachtung einer der Klauseln der Resolution 687 die um Kuwait gescharte ehemalige Koalition berechtigt sei, ihre Forderungen – etwa nach der Leistung von Entschädigungszahlungen – sogleich mit Waffengewalt durchzusetzen<sup>23</sup>.

Ebensowenig läßt sich der amerikanisch-britische Angriff auf die wenige Monate zuvor einstimmig erlassene Resolution 1441 stützen. In der Entschließung vom 8. November 2002 wird Irak in Ziff. 2 eine »letzte Chance« eingeräumt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und in Ziff. 13 ist von »ernsthaften Konsequenzen« die Rede, falls das Land weiterhin diese Verpflichtungen verletzt. Aber gerade über diese »ernsthaften Konsequenzen« hätte der Sicherheitsrat in einer neuen Resolution Beschluß fassen müssen. Ihm ist die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgetragen, und diese Verantwortung muß er schon aus Gründen der Rechtsklarheit deutlich und unmißverständlich wahrnehmen. Unter »ernsthaften Konsequenzen« kann man sich überdies durchaus Verschiedenartiges vorstellen. Zwar schied ganz sicherlich eine weitere Verschärfung des Embargos aus, da ja ohnehin schon die Zivilbevölkerung der Hauptleidtragende der mehr als ein Dutzend Jahre andauernden wirtschaftlichen Quarantäne des Iraks gewesen war. Aber vor allem hätten verstärkte Waffeninspektionen über einen verlängerten Zeitraum hinweg definitiv den Verdacht ausräumen oder bestätigen können, daß Irak Massenvernichtungswaffen besitzt oder nicht besitzt. Jedenfalls ist festzuhalten, daß die Resolution 687 keine erkennbare Formulierung enthält, welche eine Ermächtigung zur Anwendung militärischer Gewalt ausspricht.

Bekannt ist überdies aus der Entstehungsgeschichte, daß die USA über Wochen hinweg versuchten, Konsens für eine Klausel zu erreichen, derzufolge jedes Ständige Mitglied des Rates befugt gewesen wäre, im Falle weiterer irakischer Pflichtverletzungen einseitig Gewalt anzuwenden. Dies gelang ihnen indes nicht – verständlicherweise, da ja nach der Gesamtanlage der Charta der Sicherheitsrat (und nicht einzelne seiner Mitglieder) über Fragen von Krieg und Frieden zu entscheiden hat. Auch haben im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution 1441 China, Frankreich und Rußland – also die drei »unwilligen« Ständigen Mitglieder des Rates – in einer förmlichen Note erklärt, daß in dem verabschiedeten Text eine

Ermächtigung zur Gewaltanwendung nicht gesehen werden dürfe. Bezeichnend ist schließlich, daß ungefähr zur selben Zeit in einer Resolution zur Lage in Afghanistan<sup>24</sup> praktisch dieselbe Wendung benutzt wurde (»alle ... notwendigen Maßnahmen zu ergreifen«), die jedenfalls seit der Resolution 678 als vollgültiger Ausdruck einer Ermächtigung zur Gewaltanwendung anerkannt ist. Es war also keineswegs in Vergessenheit geraten, daß es gewisse Standardformeln mit einem eindeutigen Bedeutungsinhalt gibt. Bei Anwendung lauterer Interpretationsmethoden und Verzicht auf eine juristische Hintertreppenrabulistik läßt sich folglich nichts in die Resolution 1441 hineinlesen, was sie gerade nicht sagt. Nach alledem ist die Schlußfolgerung<sup>25</sup> unausweichlich, daß die amerikanisch-britische Militäroperation in Irak völkerrechtswidrig war<sup>26</sup>.

# GEWANDELTE ERFORDERNISSE

Freilich darf und muß die Frage gestellt werden, ob dieses relativ enge System den Erfordernissen der Gegenwart noch gerecht wird. Das von den USA verwendete politische Argument lautet, in einer Welt mit neuen Gefahren, wie sie der 11. September 2001 so drastisch vor Augen geführt hat, müßten den in ihrer Existenz bedrohten Staaten bessere Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung stehen, als sie ihnen das Völkerrecht bisher zuerkannt habe. Aus dieser Einstellung heraus ist die neue Nationale Sicherheitsstrategie der USA entstanden, die am 17. September 2002 - sicherlich nicht zufällig fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem verbrecherischen Anschlag auf die Twin Towers in New York und das Pentagon in Washington - öffentlich bekannt gemacht wurde<sup>27</sup>. In diesem Grundsatzdokument ihrer Politik bekennen sich die USA offen zu Präventivschlägen gegen Gefahren, die ihre Sicherheit bedrohen könnten. In dem betreffenden Abschnitt findet sich keinerlei Bezugnahme auf die Vereinten Nationen, und demgemäß wird auch der Sicherheitsrat nicht erwähnt<sup>28</sup>. Ganz offensichtlich ist, daß man sich nicht den Voraussetzungen unterwerfen will, welche der Art. 51 der Charta für die Inanspruchnahme des Rechts der Selbstverteidigung aufstellt. Wenn also die USA bei ihrem Angriff auf Irak am Sicherheitsrat vorbei handelten, so war dies nicht ein einmaliges Ereignis, gleichsam eine Art Notstandsmaßnahme, vielmehr setzten sie in Praxis um, was sie vorher als künftige Leitlinie ihrer Außenpolitik angekündigt hatten, auch wenn – in gewisser Weise halbherzig – mit der Note vom 20. März 2003 der Versuch unternommen wurde, die Operation in das bisher geltende rechtliche Koordinatensystem einzuordnen.

Die These, daß das Völkerrecht zur Bekämpfung der angeblich >neuen« Gefahren fortentwickelt werden müsse, bedarf zunächst einer Prüfung im Lichte der rechtlichen Gegebenheiten. In erster Linie ist dabei der Blick auf den Sicherheitsrat zu richten. Während die Charta, wie dargelegt, dem Einzelstaat für die Anwendung militärischer Gewalt strikte Fesseln anlegt, besitzt der Rat ein sehr viel breiteres Befugnisspektrum. Nach Art. 24 der Charta ist es seine Aufgabe, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Zu diesem Zweck braucht er nicht abzuwarten, bis sich im Hintergrund lauernde Gefahren tatsächlich realisiert haben, er darf vielmehr schon dann einschreiten, wenn nicht mehr als eine Bedrohung des Friedens vorliegt (Art. 39). Insoweit hat man ihm also ersichtlich eine Aufgabe präventiver Gefahrenabwehr zugewiesen. Was die Einschätzung solcher Gefahren angeht, besitzt er im übrigen ein sehr weites Ermessen. Hingewiesen sei nur auf die Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft sich mit der Schaffung internationaler Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda einverstanden erklärt hat. Bewußt auch haben die Schöpfer der Charta darauf verzichtet, den Sicherheitsrat einer Rechtskontrolle zu unterwerfen, die mittels einer Nichtigkeitsklage vor dem Internationalen Gerichtshof in Gang gesetzt werden könnte.

Lange hat der Sicherheitsrat während der Zeit des Kalten Krieges seine ihm nach der Charta obliegenden Aufgaben nicht zufriedenstellend wahrnehmen können. Hinsichtlich jeder Streitigkeit, welche die Machtbalance zwischen den beiden Großmächten USA und UdSSR berührte, war er gelähmt, weil entweder die eine oder die andere Seite bei vermeintlicher Beeinträchtigung ihrer Belange ein Vetorecht ausübte oder eine Beschlußvorlage schon vorher ins Leere laufen ließ. Demzufolge gab es den berühmten Versuch der Generalversammlung, über die Resolution »Vereint für den Frieden« (Uniting for Peace) aus dem Jahre 1950<sup>29</sup> eine Ersatzzuständigkeit auszuüben – ein Versuch, der im theoretischen Ansatz stecken blieb, aber vielleicht doch noch eines Tages eine Wiederbelebung erfahren könnte<sup>30</sup>.

Seit der großen Wende des Jahres 1990, dem Zusammenbruch der sozialistischen Zwangsherrschaft in Mittel- und Osteuropa, läßt sich im übrigen von einer strukturellen Blockade des Sicherheitsrats nicht mehr sprechen. Der erste sichtbare Ausdruck einer wiedergefundenen Harmonie zwischen den Ständigen Mitgliedern des Rates war die Verabschiedung der Resolution 660 mit der Aufforderung an Irak, sich aus Kuwait zurückzuziehen, und zwar noch am Tage des irakischen Überfalls, also ohne lange Verhandlungen; ihre konsequente Fortsetzung fand diese erste Entschließung mit der Resolution 678, von der im Vorstehenden schon ausführlich die Rede war. Als ein Zeichen echter Kooperationsbereitschaft zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats läßt sich auch die Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 werten, wo schon am Tage der Beendigung der NA-TO-Luftangriffe auf Jugoslawien eine (vorläufige) Status-Entscheidung über Kosovo getroffen wurde. Überdies darf nicht vergessen werden, daß der Sicherheitsrat den USA nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 mit seinen Resolutionen 1368 (schon am folgenden Tage verabschiedet!) und 1373 (vom 28. September 2001) großzügige rechtliche Unterstützung für den Kampf gegen die Urheber jener Anschläge leistete<sup>31</sup>. Schließlich darf auch daran erinnert werden, daß keines der Ständigen Mitglieder des Rates in den entscheidenden Wochen ein militärisches Vorgehen gegen Irak generell und kategorisch ausschloß. Meinungsverschiedenheiten bestanden lediglich hinsichtlich der Frage, ob bereits alle Möglichkeiten, eine friedliche Beilegung der Spannungen zu erreichen, erschöpft worden seien. Vor allem Frankreich war der Ansicht, durch eine Verlängerung und Intensivierung der Kontrolle durch UNMOVIC und IAEA könne Gewißheit über das Vorhandensein von Massenvernichtungswaffen erlangt werden. Derartige Meinungsverschiedenheiten im Sicherheitsrat sind legitim, ja institutionell notwendig, da ja nach der Grundsatzausrichtung der Charta ein Krieg immer nur eine Ultima ratio sein darf. Freilich müssen sich alle Mitglieder des Rates ihrer institutionellen Verpflichtung gegenüber der internationalen Gemeinschaft bewußt sein. Sie alle sind gehalten, im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen zu handeln. Auch den Ständigen Mitgliedern ist ihre herausgehobene Stellung nicht zur Verfolgung eigennütziger Ziele verliehen worden, auch wenn sich das Verhandlungs- und Abstimmungsverhalten im Rat natürlich niemals aus dem Interessengeflecht des jeweiligen Staates völlig herauslösen läßt. Vorfestlegungen absoluter Art, ehe der Rat seine Verfahren der Tatsachenermittlung und Diskussion abgeschlossen hat, darf es daher nicht geben. Die Mitglieder des Rates würden ihr treuhänderisches Mandat für die internationale Gemeinschaft im übrigen auch dann verfehlen, würden sie sich blindlings den Wünschen einer Großmacht unterordnen. Präsident Bush war also in einem grundlegenden Irrtum befangen, als er erklärte, wenn der Sicherheitsrat jetzt nicht unverzüglich innerhalb der von der US-Regierung gesetzten Fristen handele, mache er sich irrelevant. Der Schluß aus diesen Darlegungen lautet trotz des soeben geäußerten Caveat: Es entspräche nicht den Tatsachen, wollte man behaupten, es bedürfe eines völlig neuen internationalen Systems der Gefahrenbekämpfung.

# KOOPERATIVE BEWÄLTIGUNG VON WELTORDNUNGSAUFGABEN

Nicht zu leugnen ist, daß die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats, die sich seit nunmehr über einem Jahrzehnt bewährt hat, wegen des Vetorechts seiner Ständigen Mitglieder zu jedem Zeitpunkt strukturell bedroht ist. Insofern könnte auch eine Reform des Rates ins Auge gefaßt werden. Aber an eine Aufhebung des Vetorechts der jetzigen fünf Ständigen Mitglieder ist – abgesehen von gewissen Modifikationen eher marginaler Art – ernsthaft nicht zu denken. Allein schon aus Gründen der Besitzstandswahrung würden Frankreich und Großbritannien es ablehnen, an ihr Vetorecht rühren zu lassen; auch an die Schaffung eines europäischen Sitzes ist nach dem tiefgehenden Zerwürfnis zwischen Deutschland sowie Frankreich einerseits und Großbritannien andererseits für die absehbare Zukunft nicht zu denken. China und Rußland werden ebensowenig bereit sein, auf ihre Privilegien Verzicht zu leisten. Dies kann in einer rechtspolitischen Perspektive auch nicht wünschenswert sein, da eben Weltpolitik an Rußland oder China vorbei nicht gemacht werden kann. Natürlich werden auch die Vereinigten Staaten selbst niemals ihr Vetorecht im Rat aufgeben, das ihnen neben ihrer de facto bestehenden Machtstellung in der Welt gleichzeitig einen rechtlich legitimierten entscheidenden Einfluß auf alle Vorgänge sichert, die Grundfragen von Krieg und Frieden berühren. So bietet sich als einziger Reformansatz an, den Sicherheitsrat zu verschlanken und ihn stärker als bisher zum Exponenten der großen Weltregionen zu machen. Angesichts des wochenlangen Ringens um eine zweite Irak-Resolution dürften jedenfalls die Initiativen zur Erweiterung des Rates für viele Jahre auf dem Abstellgleis stehen. Es liegt auf der Hand, daß jede Erweiterung eine Erschwerung des Entscheidungsprozesses bedeuten würde. Auch der deutsche Plan, eines Tages als ständiges Mitglied in den Rat einzuziehen, ist in der Krise der vergangenen Wochen wohl endgültig gescheitert.

Da also ein perfektes Funktionieren des Sicherheitsrats nicht auf Dauer gewährleistet werden kann, ist ferner die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Rechte des einzelnen Staates gestärkt werden müssen. Läßt sich das Grundkonzept der ›National Security Strategy‹ als allgemeiner Rechtssatz formulieren? Allein schon die Frage stellen heißt sie verneinen. Die USA sind gewiß nicht der Auffassung, daß das von ihnen beanspruchte Recht der präventiven Selbstverteidigung allen Staaten der Welt in gleicher Weise zukommen sollte – ganz abgesehen von der faktischen Erwägung, daß präventives Losschlagen immer nur von einem mächtigen Staat gewagt werden könnte. In einer Rechtsordnung, deren Eckpfeiler die souveräne Gleichheit der Staaten ist, kann es aber Vorrechte einzelner Staaten nicht geben, auch wenn sie die Statur einer Supermacht besitzen<sup>32</sup>. Ganz offensichtlich ist ein Recht der präventiven Notwehr in dem Ausmaß, wie es gegenwärtig von den USA befürwortet wird, nicht geeignet, die Friedlichkeit in den internationalen Beziehungen zu erhöhen. Im Gegenteil müßte ein solches Recht dazu führen, daß sich jeder Staat zu jeder Zeit bedroht fühlt, auch wenn er sich nach besten Kräften bemüht, sich an das geltende Recht zu halten. Die vermeintlich erhöhte Sicherheit würde also notwendigerweise zu vermehrter Unsicherheit führen. Ein echter Gewinn an Sicherheit kann nur durch von der internationalen Gemeinschaft getragene kooperative Strukturen erreicht werden. Nur sie sind in der Lage, Entscheidungen hervorzubringen, die von den Betroffenen als legitim empfunden werden und sich deshalb auch in der Regel ohne Zwang und Gewalt durchsetzen lassen.

Am Aufbau solcher Strukturen sollte intensiv und mit größerem Nachdruck als bisher gearbeitet werden. Dies gilt für alle Bereiche, wo sich Weltordnungsaufgaben stellen, angefangen im Waffensektor bis hin zum Schutz des Weltklimas und der Erhaltung der Ozeane für künftige Generationen. Hier braucht es Anstöße, ja sogar

Druck und auf jeden Fall verbesserte Entscheidungsverfahren. Natürlich ist es außerordentlich mühsam, solche kollektiven Entscheidungsprozesse zu initiieren, sie in rechtliche Form zu gießen

1 Neu-Europa, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 8.4.2003, S. 41.

Was bedeutet der Denkmalsturz?, FAZ v. 17.4.2003, S. 33.

3 In jedem Falle steht ja dem Opfer eines bewaffneten Angriffs das Recht der Selbstverteidigung zu.

4 Vgl. das Schreiben des Ständigen Vertreters Großbritanniens an den Präsidenten des Sicherheitsrats v. 20.3.2003, UN Doc. S/2003/350 v. 21.3.2003, sowie das Rechtsgutachten des britischen Justizministers, Lord Goldsmith, v. 17.3.03, im Internet unter: www.pmo.gov.uk/output/Page3287.asp.

5 Schreiben des Ständigen Vertreters der USA v. 20.3.2003, S/2003/351

- 6 Dazu G. Ress, The Interpretation of the Charter, in: B. Simma (Hrsg.), The Charter of the United Nations. A Commentary, 2. Aufl. Oxford 2002, S. 13ff.(18).
- 7 Vgl. etwa B. Fassbender, UN Security Council Reform and the Right of Veto. A Constitutional Perspective, The Hague etc. 1998, S. 89ff.; A. Verdross / B. Simma, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 3. Aufl. 1984, S. 72.

8 Übereinkommen v. 23.5.1969, BGBl. 1985 II, S. 927.

- 9 Deutscher Wortlaut: »im Falle eines bewaffneten Angriffs«. 10 The Law of the United Nations. A Critical Analysis of Its Fundamental Problems, New York 1950, S. 797f.: »a merely >imminent < attack ... does not justify resort to
- force as an exercise of the right established by Article 51«.

  11 A. Cassese, Erläuterung des Art. 51, in: J.-P. Cot / A. Pellet (Hrsg.), La Charte des Nations Unies, 2. Aufl. Paris 1991, S. 776-780; A. Randelzhofer, Erläuterung des Art. 51, in: The Charter of the United Nations (Anm. 6), S. 803f. Rdnr. 39, 40.
- 12 Charter of the United Nations. Commentary and Documents, 2. Aufl. Boston 1949,
- 13 The Regulation of the Use of Force by Individual States in International Law, Recueil des Cours 81 (1952-II), S. 449ff, (498).
- des Cours 81 (1932-11), S. 44911. (498).
  4 Vgl. dazu M. McDougal, The Soviet-Cuban Quarantine and Self-Defense, American Journal of International Law 57 (1963), S. 597ff (600f.).
  5 Zur Diskussion im Sicherheitsrat vgl. Yearbook of the United Nations 1967, S. 199f.
  6 Vgl. Cassese, Erläuterung des Art. 51 (Anm. 11), S. 778.

- 17 Resolution 487 v. 19.6.1981 (Text: VN 4/1981 S. 136f.). Der Rat »verurteilt nachdrücklich den in klarer Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der internationalen Verhaltensnormen durchgeführten militärischen Angriff Israels« (operative Ziff. 1)
- 18 Resolution 3314(XXIX) v. 14.12.1974 (Text; VN 4/1975 S.120)
- 19 War, Aggression and Self-Defence, 3. Aufl. Cambridge 2001, S. 172.

20 International Law, Oxford 2001, S. 309.

- 21 Die Voraussetzungen für eine humanitäre Intervention zur Sicherung der Rechte des irakischen Volkes lagen jedenfalls im März 2003 nicht vor. Beim NATO-Einsatz zugunsten der Kosovo-Albaner ging es um Schutz vor Völkermord und >ethnischer Säuberung«
- 22 Art. 40 der Haager Landkriegsordnung, abgedruckt etwa bei: C. Tomuschat (Hrsg.), Völkerrecht, Baden-Baden 2001, S. 440; vgl. dazu L. Oppenheim / H. Lauterpacht, International Law. Vol. II, 7. Aufl. 1952, S. 555f., und aus heutiger Sicht C. Greenwood, Scope of Application of Humanitarian Law, in: D. Fleck (Hrsg.), The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts, Oxford 1995, S. 39ff. (58-61)
- 23 So auch schon C. Tomuschat, Using Force against Iraq?, Die Friedens-Warte 73 (1998), S. 75-81; vgl. jetzt P. Hulsroj, The Legal Function of the Security Council, Chinese Journal of International Law 1 (2002), S. 58ff.(81-83).

  24 Resolution 1444 v. 27.11.2002, Ziff. 2.

- 25 So auch im Vorgriff D. Murswiek, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 1014-1020; C. Schaller, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg. Möglichkeiten der Rechtfertigung einer militärischen Intervention im Irak aus völkerrechtlicher Sicht, Zeitschrift für ausländische öffentliches Recht und Völkerrecht 62 (2002), S. 641-668; B. Simma, Präventivschläge brechen das Völkerrecht, Süddeutsche Zeitung v. 1.2.2003, S 11; P.-M. Dupuy / C. Tomuschat, Warten auf den Schlag gegen Bagdad, FAZ v. 31.7.2002, S. 10.
- 26 Auch eine illegale Besatzungsmacht hat freilich das Recht und die Pflicht, einstweilen für Ruhe und Ordnung in dem besetzten Gebiet zu sorgen, vgl. Art. 43 der Haager Landkriegsordnung. Wegen des Selbstbestimmungsrechts des irakischen Volkes darf eine solche Militärverwaltung freilich nur für eine Übergangszeit bis zur Übernahme der Regierungsverantwortung durch irakische Institutionen andauern.

www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf.

- 28 Abschnitt V, S. 13-16. 29 Resolution 377 A (V) v. 3.11.1950 (Text: VN 1/1980 S.29ff.).
- 30 Vgl. C. Tomuschat, »Uniting for Peace«. Ein Rückblick nach 50 Jahren, Die Friedens-Warte 76 (2001), S. 289ff. 31 Vgl. dazu Th. Bruha / M. Bortfeld, Terrorismus und Selbstverteidigung. Vorausset-
- zungen und Umfang erlaubter Selbstverteidigungsmaßnahmen nach den Anschlägen vom 11. September 2001, VN 5/2001 S. 161ff.; C. Tomuschat, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 2001, S. 535-545
- 32 Freilich können solche Vorrechte vertraglich vereinbart werden, wie dies in der UN-Charta geschehen ist.

33 Vertrag v. 1.7.1968, BGBl. 1974 II, S. 786.

- 34 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen v. 10.4.1972, BGBl. 1983 II, S. 133.
- 35 Auf der wiederaufgenommenen Fünften Überprüfungskonferenz im November 2002, vgl. Hans Günter Brauch, Kein Protokoll, S. 60 dieser Ausgabe.
- 36 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen v. 13.1. 1993, BGBl. 1994 II, S. 807.
- Vgl. Hans Günter Brauch, Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen, VN 3/1993 S. 88ff., sowie ders., Weltweite Abschaffung der Chemiewaffen in Sicht. Von der Unterzeichnung zum Inkrafttreten des Übereinkommens, VN 3/1997 S.94ff.

und schließlich auch auf die Einhaltung ihrer Ergebnisse zu dringen. Kurzfristig ist es einfacher, mit der Faust auf den Tisch zu schlagen und auf gewaltsame Aktionen zu setzen. Auf Dauer nutzt sich aber selbst das Potential einer Supermacht auf solche Weise schnell ab. Kein Staat, auch nicht der mächtigste, kann die ganze Welt beherrschen. Vielleicht lassen sich fremde Armeen zerschlagen. Aber der friedliche Widerstand der Völker läßt sich nicht auf dieselbe Art und Weise brechen, solange Völkermord als Mittel der Politik ausschei-

Mit dieser Zielperspektive gibt es viel zu tun. Hier sei nur auf das Problem der A-, B- und C-Waffen eingegangen, während die durch das Phänomen des Terrorismus ausgelösten Rechtsfragen einer gesonderten Betrachtung bedürften. Das Zustandekommen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen<sup>33</sup> war seinerzeit - im Jahre 1968 zur Zeit starker Spannungen zwischen Ost und West – ein großer Erfolg. Aber das Inspektionsregime weist offensichtlich Schwächen auf, wie gerade die Irak-Krise gezeigt hat, und es ist den Staaten allzu leicht gemacht, sich nach ihrem eigenen politischen Gutdünken von den Fesseln einer vertraglichen Bindung wieder zu befreien (Art. X). Der Kündigung des Vertrags durch Nordkorea steht kein rechtliches Hindernis entgegen. Hier sollte alles daran gesetzt werden, das System >wasserdicht< zu machen. Angesichts der in der internationalen Gemeinschaft vorhandenen Rechtsetzungsmethoden, wo der Vertrag im Vordergrund steht, ist dies freilich kein leichtes Unterfangen.

Verbesserungsbedürftig ist auch das System des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot biologischer Waffen<sup>34</sup>. Das Übereinkommen stellt zwar materielle Regeln auf, besitzt aber keinen Überwachungsmechanismus. Versuche, ein Zusatzprotokoll über einen solchen Mechanismus zu schaffen, sind jüngst<sup>35</sup> gerade am Widerstand der Vereinigten Staaten gescheitert. Es ist zutiefst widersprüchlich, wenn die USA Irak auf der einen Seite die Entwicklung und den Besitz solcher Waffen vorwerfen, andererseits aber selbst nicht dazu bereit sind, sich einem für alle geltenden Inspektionsregime zu unterwerfen. Hier taucht wiederum das Gespenst der Hegemonialmacht auf, die ein Sonderrecht für sich beansprucht. Mit solchen Machtansprüchen mögen die USA sich faktisch durchsetzen können, Akzeptanz für ein Kontrollregime schaffen sie aber auf diese Weise nicht.

Von großer Perfektion ist das System, das seinen Niederschlag im Chemiewaffen-Übereinkommen aus dem Jahre 1993 gefunden hat<sup>36</sup>. Hier hat man sich nicht auf die Setzung materieller Regeln beschränkt, sondern gleichzeitig eine Organisation ins Leben gerufen, die weitreichende Kontrollbefugnisse besitzt<sup>37</sup>. Aber auch hier sind in der Praxis offenbar gravierende Schwierigkeiten aufgetreten. Es gibt Vorwürfe an die Adresse der USA, daß sie den Inspektionen Hindernisse in den Weg legten. Ein Zweiklassenrecht kann es aber nicht geben. Wer für andere Kontrolle und Rechenschaftspflichtigkeit fordert, kann sich selbst nicht außerhalb des Rechts stellen.

Die Irakkrise stellt nicht lediglich ein isoliertes Einzelereignis dar, das für sich allein zu betrachten und zu würdigen ist. Vielmehr verdeutlicht das militärische Eingreifen der USA einen hegemonialen Machtanspruch, der eine strikte rechtliche Bindung an die geltenden Normen des Völkerrechts ablehnt. Die internationale Gemeinschaft kann eine solche rechtliche Ausnahmestellung für einen einzelnen Staat allein wegen seiner faktischen Machtstellung nicht akzeptieren. Auch die USA müssen und werden einsehen, daß sie ihre legitimen politischen Ziele im Rahmen der Institutionen und Verfahren der internationalen Gemeinschaft sehr viel besser als im Alleingang zu erreichen vermögen.

# Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat

Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges

SEBASTIAN GRAF VON EINSIEDEL · SIMON CHESTERMAN

Spätestens als Streitkräfte der Vereinigten Staaten im Verbund mit dem Allianzpartner Großbritannien und unter symbolischer Beteiligung Australiens und Polens am 20. März die Kriegshandlungen gegen Irak eröffneten, schien der erste Kollateralschaden bereits festzustehen: er traf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und das System der kollektiven Sicherheit, dessen Dreh- und Angelpunkt er ist. Noch im letzten November hatte der Rat einen großen Augenblick erlebt, als er nach sechs Wochen harter Verhandlungen einstimmig Resolution 1441(2002) verabschiedete, in der Irak eine »letzte Chance« eingeräumt wurde, »seinen Abrüstungsverpflichtungen ... nachzukommen«. Die Einigkeit war jedoch nicht von Dauer, und in den darauffolgenden Monaten taten sich mit Blick auf Irak innerhalb des Rates tiefe Gräben auf. Trotz intensiver Bemühungen gelang es den USA und ihren Partnern nicht, die notwendigen Stimmen für eine kriegslegitimierende Resolution im Sicherheitsrat aufzubringen, und die >Operation Iraqi Freedom< wurde ohne ein Mandat der UN begonnen.

# I. Der Weg zur Resolution 1441(2002)

Seit der Invasion Kuwaits im August 1990 war Irak ein zentrales Thema des Sicherheitsrats. Ein neues Kapitel wurde jedoch nach dem 11. September 2001 aufgeschlagen, als überall die politischen Koordinaten neu festgelegt wurden. Die veränderte Haltung gegenüber Bagdad läßt sich bei drei verschiedenen Gruppen von Akteuren beobachten: bei den USA selbst, bei den fünf Ständigen und bei den zehn nichtständigen Mitgliedern des Rates.

# Irak in der US-internen Debatte

Eine Gruppe einflußreicher neokonservativer >Falken<, die heute inner- und außerhalb der Regierung von Präsident George W. Bush eine wichtige Rolle spielt, suchte bereits seit Ende der neunziger Jahre Druck auf die Regierung Clinton auszuüben mit dem Ziel, das Regime des Saddam Hussein notfalls mit militärischer Gewalt zu entfernen<sup>1</sup>. Angeführt wurde sie vom heutigen Vizepräsidenten Richard B. Cheney, dem gegenwärtigen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und seinem Stellvertreter Paul Wolfowitz sowie von Richard Perle, der bis vor kurzem dem Beratungsorgan des Verteidigungsministeriums vorstand. Bereits einen Tag nach den Anschlägen des 11. September 2001 argumentierten diese zu Beginn des Jahres in hochrangige Regierungsämter aufgerückten Falken in einer Sitzung des Nationalen Sicherheitsrats, man solle doch die Gelegenheit beim Schopfe packen und im neuausgerufenen »Krieg gegen den Terrorismus« Irak ganz oben auf die Prioritätenliste setzen<sup>2</sup>. Wolfowitz und andere erklärten, die größte Gefahr für die Vereinigten Staaten gehe nicht von Afghanistan aus, sondern von Irak. Der Stellvertretende Verteidigungsminister äußerte gar die Vermutung, daß das Regime des Saddam Hussein hinter den jüngsten Attentaten stehe. Außenminister Colin Powell riet jedoch im Hinblick auf den Mangel an Beweisen, die fehlende Unterstützung durch die amerikanische Bevölkerung und den zu erwartenden Widerstand der Verbündeten davon ab, sich auf Bagdad zu kaprizieren. Das Irak-Thema wurde deshalb vorerst auf Sparflamme gehalten.

Ermutigt durch den raschen militärischen Sieg über die Taliban in Afghanistan, setzte man Irak jedoch bald wieder auf der Tagesordnung nach oben. Laut Richard Haass, Leiter des politischen Planungsstabs im US-Außenministerium, fiel die endgültige Entscheidung zugunsten eines Krieges gegen Irak im Frühsommer des letzten

Jahres<sup>3</sup>. Die Auseinandersetzung innerhalb der US-Regierung verlagerte sich daraufhin von der Frage, ob man das Regime Saddams militärisch entwaffnen solle, auf die Frage, ob man hierfür die Unterstützung der Vereinten Nationen einholen solle oder nicht.

Während die Falken versuchten, die Regierung für eine unilaterale Militäraktion gegen Bagdad zu gewinnen, scharten sich die Verfechter einer eher multilateralen Vorgehensweise um Außenminister Powell und Vize-Außenminister Richard Armitage. Diese argumentierten, ein Krieg gegen Irak berge derart gewaltige Herausforderungen und Risiken, daß eine unilaterale Militäraktion schlicht nicht durchführbar sei. Die USA bräuchten Koalitionspartner, und um diese zu gewinnen, müsse der Sicherheitsrat einbezogen werden. Anfang August versicherte Powell Präsident Bush in einer Unterredung, daß er die meisten Länder, vor allem Frankreich, für einen Krieg gegen Irak hinter sich bringen könne. Mitte August setzten sich schließlich die Argumente des Powell-Lagers beim Präsidenten durch, und dieser hielt am 12. September 2002 eine Rede vor der UN-Generalversammlung, in der er die Bereitschaft der USA erklärte, »zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten«<sup>4</sup>.

Warum entschieden sich die Vereinigten Staaten – hin und wieder ironisch bezeichnet als »das eine Ständige Mitglied« des Rates (Permanent One, P-1) –, den Sicherheitsrat einzubeziehen? Zwei Erklärungen bieten sich an. Die erste, weitgehend akzeptierte Interpretation ist, daß die USA eingesehen hatten, daß ihre Verbündeten in Europa sowie im Nahen und Mittleren Osten einer Aktion gegen Irak ohne den Segen der Vereinten Nationen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gern zustimmen würden. Politisch und wirtschaftlich war solch eine Unterstützung von größerer Bedeutung als auf militärischem Gebiet, auf dem die USA an einer über eine symbolische Zusammenarbeit hinausgehenden Mitwirkung ohnehin nicht besonders interessiert waren. Aber die politische Unterstützung würde sie in die Lage versetzen, einen großen Teil der durch einen Konflikt und den Wiederaufbau Iraks entstehenden Kosten auf die Verbündeten umzulegen (wie nach dem Zweiten Golfkrieg von 1991 geschehen).

Eine zweite Erklärung läßt sich in der amerikanischen Innenpolitik finden. Sämtliche Meinungsumfragen zeigten, daß die große Mehrheit der Bevölkerung eine multilaterale Vorgehensweise befürwortete. Dennoch gingen die Meinungen innerhalb der Regierung deutlich darüber auseinander, ob es sich lohne, das komplizierte Verfahren im Sicherheitsrat auf sich zu nehmen. Anscheinend konnte Powell seine Kollegen Ende August 2002 davon überzeugen, daß es nicht viel zu verlieren gebe, wenn man den Sicherheitsrat einschalten würde. Die Tatsache, daß Mitte August eine Reihe hochrangiger Außenpolitiker aus dem republikanischen Lager öffentlich vor den Gefahren eines unilateralen Vorgehens warnte, mag für die schließlich erfolgte Entscheidung, auf dem Weg nach Bagdad den Umweg über New York zu nehmen, ausschlaggebend gewesen sein.

# Die fünf Ständigen Mitglieder

Die Entscheidung der USA, den Rat in New York einzuschalten, rückte diesen in den Mittelpunkt der Irak-Diskussion. Obwohl die Regierung in Bagdad nur wenige Tage nach der Rede von Präsident Bush vor der Generalversammlung die Rückkehr der Waffeninspekteure in ihr Land bedingungslos akzeptierte, bestanden die Vereinigten Staaten und Großbritannien auf einer neuen Resolution, die die Grundlage für ein verstärktes Inspektionsregime bilden sollte.

Irak und der Sicherheitsrat

# Vom 2. August 1990 zum 11. September 2001

Gerade erst zwei Jahre ruhten die Waffen im Ersten Golfkrieg\*, als die Truppen Iraks am 2. August 1990 in Kuwait einfielen; wenige Tage später wurde das Emirat annektiert. Es dauerte dann fast vier Monate, bis sich im Sicherheitsrat ein Konsens über den Einsatz militärischer Gewalt zur Befreiung Kuwaits fand. Am 29. November wurde Resolution 678 mit 12 Ja-Stimmen gegen zwei Nein (Jemen und Kuba) bei einer Enthaltung (China) angenommen. Im operativen Teil der Entschließung bevollmächtigte der Sicherheitsrat jene »Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, ... alle erforderlichen Mittel einzusetzen«, um die Unabhängigkeit Kuwaits und »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen«. Auf die bemerkenswerte Reichweite der Formulierungen wurde während der Debatten kaum eingegangen.

Resolution 678(1990) war die Grundlage eines militärischen Vorgehens gegen Irak. Die Umsetzung war abhängig von der Bereitschaft einiger Staaten, eine militärische Operation durchzuführen (und zu finanzieren); diesen Staaten wurde weitreichende Entscheidungsfreiheit verliehen, wann und wie die aufgeführten Ziele erreicht werden sollten. Die Beteiligung des Rates wurde begrenzt auf die vage Bitte, ihn über die im Einklang mit der Resolution ergriffenen Maßnahmen »regelmäßig ... zu unterrichten«. Ein Zeitpunkt, an dem die Ermächtigung auslaufen sollte, wurde nicht angegeben.

Nachdem Saddam Hussein die vernichtende militärische Niederlage des Zweiten Golfkriegs wider Erwarten politisch überlebt hatte, wurde Irak teils vom Sicherheitsrat, teils durch unilaterale Handlungen der Golfkriegskoalition ein Eindämmungsregime auferlegt, welches aus Waffenkontrollen und Flugverbotszonen bestand; ein Handelsembargo war schon vier Tage nach dem irakischen Überfall mit Resolution 661 verhängt worden. In den Jahren 1991 und 1992 etablierten die Vereinigten Staaten, unterstützt von Frankreich und Großbritannien, nacheinander zwei Flugverbotszonen im Norden und Süden Iraks, vorgeblich als Schutzmaßnahme für die kurdischen und schiitischen Bevölkerungsteile. Die südliche Flugverbotszone wurde im September 1996 ausgeweitet, was Frankreich dazu veranlaßte, sich zunächst zu weigern, in der ausgedehnten Zone Patrouillen zu fliegen, und sich etwas später ganz von dieser Art der Überwachung zurückzuziehen. Die Flugverbotszonen blieben über das ganze Jahrzehnt hinweg kontrovers, wurden vom Sicherheitsrat aber nicht direkt in Frage gestellt.

Das weltweite Handelsembargo vom August 1990 blieb nach dem Krieg in Kraft. Die Aufhebung der Sanktionen wurde an die Erfüllung der in Resolution 687 niedergelegten Bedingungen geknüpft. Diese Entschließung, die die Bedingungen des Waffenstillstands festlegte, schrieb auch die Zerstörung aller Massenvernichtungswaffen Iraks vor, ferner die Entfernung aller ballistischen Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern sowie die Entsendung von Inspekteuren einer UN-Sonderkommission (UNSCOM) und der IAEA, um die Einhaltung der Vereinbarungen vor Ort zu kontrollieren.

In den folgenden Jahren wurde der Irak-Konsens im Sicherheitsrat immer brüchiger. Sowohl die Sanktionen als auch das Inspektionsregime verloren in der Sicht vieler Staaten an Legitimität und wurden zunehmend unterminiert – nicht zuletzt durch Handlungen einiger Ständiger Mitglieder des Rates.

Ernsthafte Spannungen zwischen den fünf Ständigen Mitgliedern wurden 1994 erkennbar, als sich Frankreich und Rußland für einen Zeitplan zur Aufhebung der Sanktionen aussprachen. Viele Beobachter interpretierten das als ersten Schritt dieser beiden Staaten, später auch Chinas, gemeinsam das Sanktionsregime aufzuweichen. Die französische und die russische Regierung erklärten ihre Haltung mit Hinweis auf die humanitären Auswirkungen der Sanktionen im Lande. Doch spielten Geschäftsinteressen zweifellos ebenfalls eine Rolle. Irak stand bei Paris und Moskau mit jeweils schätzungsweise 8 Mrd Dollar in der Kreide – und ohne Aufhebung der Sanktionen war eine Schuldenrückzahlung höchst unwahrscheinlich.

Weitere Entwicklungen, die den internationalen Konsens untergruben, waren die schwindende Beliebtheit der aggressiven Taktik der UN-SCOM sowie Berichte über kompromittierende Verbindungen von Mitarbeitern der Kommission zum US-Geheimdienst. Diese Auseinandersetzung fand schließlich ihren Höhepunkt in der Operation > Wüstenfuchs

 im Dezember 1998, als US-Amerikaner und Briten gemeinsam viertägige Bombenangriffe gegen angebliche Waffenarsenale Iraks flogen. Der Bombenangriff, der ohne Zustimmung der UN erfolgte, versetzte der Koalition des Zweiten Golfkriegs den Todesstoß und bedeutete das Ende der gemeinsamen Irak-Linie des Sicherheitsrats

Desert Fox ging einher mit dem Rückzug der UNSCOM aus Irak sowie der Aufkündigung der Kooperation durch die Regierung in Bagdad. In den folgenden Jahren griffen amerikanische und britische Kampfflugzeuge regelmäßig Ziele in Irak an – 400 nur in der Zeit von Januar bis August 1999. Während Washington und London die Operation vom Dezember 1998 noch halbwegs glaubwürdig mit dem Hinweis auf eine nach wie vor bestehende Autorisierung durch Resolution 678 rechtfertigen konnten, waren die völkerrechtlichen Begründungsversuche für die kontinuierlichen Attacken in den Flugverbotszonen widersprüchlich und nur wenig überzeugend. Offiziell wurden diverse Resolutionen des Sicherheitsrats ebenso angeführt wie das Selbstverteidigungsrecht unter Art. 51 der UN-Charta und ein Recht auf humanitäre Intervention\*\*. Die übrigen Ratsmitglieder machten jedoch öffentlich deutlich, daß sie diese Argumentationen nicht akzeptierten.

Die Kluft im Sicherheitsrat in dieser Frage blieb bis zum 11. September 2001 bestehen, als die Vereinigten Staaten als Reaktion auf die Terrorschläge gegen New York und Washington das Thema Irak wieder in den Mittelpunkt des Weltinteresses rückten.

\*\*\* Christine Gray, From Unity to Polarization: International Law and the Use of Force against Iraq, European Journal of International Law, Bd. 13, Nr. 1 (2002); Rabinder Singh / Alison Macdonald, Legality of use of force against Iraq, Legal Opinion for Public Interest Lawyers On behalf of Peacerights, London, September 2002, im Internet unter: http://www.lcnp.org/global/IraqOpinion10.9.02.pdf.

Verhandlungen über eine solche Resolution wurden anfangs außerhalb des Sitzungssaales des Rates und ausschließlich unter den Ständigen Mitgliedern (Permanent Five, P-5) geführt. Viele der zehn gewählten nichtständigen Mitglieder (Elected Ten, E-10) bekamen die ersten konkurrierenden Entwürfe, die unter den Vetomächten seit dem 25. September 2002 zirkulierten, offiziell niemals zu Gesicht. Unter den P-5 wurde sofort wieder die in Sachen Irak altbekannte Trennlinie zwischen den USA und Großbritannien auf der einen und Frankreich und Rußland auf der anderen Seite sichtbar, wobei China in einer abwartenden Haltung verweilte und sich kaum in die Debatte einbrachte.

Die USA wollten den Konsens unter den P-5, bevor ein Entwurf einem größeren Kreis des Rates vorgelegt werden sollte. Sie traten energisch für eine >robuste< Resolution ein – mit erzwungenen Waffeninspektionen und einer automatischen Genehmigung zum Ein-

satz von Gewalt, sollte Irak die Vereinbarungen nicht einhalten. Großbritannien stand voll und ganz hinter der amerikanischen Position. Londons Diplomaten überließen ihren amerikanischen Kollegen die Verhandlungsführung und konzentrierten sich derweil darauf, den gemeinsamen Standpunkt vor der Öffentlichkeit zu verteidigen und die von den Verhandlungen ausgeschlossenen E-10 zu beschwichtigen. Der britische Premierminister und sein Außenminister griffen an einigen zentralen Punkten in die Verhandlungen ein, um eine Brücke zu Frankreich und Rußland zu schlagen. Der Resolutionsentwurf von Anfang Oktober 2002<sup>5</sup> sah vor, daß im Falle weiterer Verstöße Iraks gegen seine Verpflichtungen die UN-Mitgliedstaaten ermächtigt sind, »alle erforderlichen Mittel einzusetzen, ... um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen«.

Frankreich (unterstützt von China, Guinea, Irland, Kamerun, Mauri-

<sup>\*</sup> Siehe zu den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen in dem äußerst blutigen Waffengang zwischen Irak und Iran Herbert Honsowitz, Markt und Makler der Interessen. Sicherheitsrat und Generalsekretär: Versuche zur Beilegung des Golfkriegs, VN 1/1987 S. 6ff., und Rémy Gorgé, Zwischen >arabischer Wiedergeburt</br>
Wiedergeburt
und >islamischer Revolution
Mit Olof Palme in Irak und Iran, VN 1/1987 S. 11ff. Mit Resolution 598 v. 20.7.1987 (Text: VN 6/1987 S. 217) verlangte der Sicherheitsrat von beiden Seiten die Feuereinstellung, die aber erst im August 1988 erfolgte.

tius, Mexiko, Rußland und Syrien) argumentierte zunächst, daß die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC), die die Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) 1999 abgelöst hatte, auf der Grundlage früherer Resolutionen zurückkehren könne. Doch am 3. Oktober 2002 erklärte Hans Blix, der Chef der UN-Waffeninspekteure, vor dem Sicherheitsrat, daß ein neues und verstärktes Mandat in der Tat seine Arbeit erleichtern würde; die Opposition gegen eine neue Resolution verstummte. Motiviert durch das Bestreben, die Rolle des Rates gemäß der Charta aufrechtzuerhalten und damit Frankreichs Mitspracherecht in Fragen von Krieg und Frieden zu bekräftigen, lenkte Paris schließlich ein, um anschließend die diplomatische Gegenoffensive bei der Überarbeitung des amerikanischen Resolutionsentwurfs anzuführen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Streichung der Formulierungen, die einem automatischen Kriegsauslöser (trigger) gleichkamen. Zwar bereitete Frankreich einen alternativen Entwurf vor, sah aber davon ab, diesen dem Rat vorzulegen. Der amerikanische Botschafter John Negroponte hatte seinem französischen Amtskollegen Jean David Levitte deutlich gemacht, daß dies als »Kriegserklärung« interpretiert würde. Der größte Unterschied zur amerikanischen Position war die Auslassung von Formulierungen wie »alle erforderlichen Mittel«; statt dessen sollte es einen Prozeß mit zwei Resolutionen geben.

Viele Diplomaten und Analytiker sind sich darin einig, daß Frankreich seine Karten in dieser Phase der Irak-Verhandlungen gut ausgespielt hat. Einerseits habe es den USA wichtige Konzessionen abringen können, andererseits habe es gleichzeitig dafür gesorgt, daß die amerikanische Regierung in Treu und Glauben verhandelt hat. Ein dem Rat nahestehender Diplomat wies darauf hin, daß französische Diplomaten ihren amerikanischen Kollegen ganz zu Beginn des Verhandlungsprozesses angedeutet hätten, daß – was auch immer geschehen möge - sie nicht von ihrem Vetorecht Gebrauch machen würden, wenn die USA schließlich eine Resolution einbringen würden. Diese Strategie dürfte die Sorge der USA gemildert haben, nach im Verlauf der Verhandlungen gemachten bedeutenden Konzessionen am Ende womöglich doch nicht mit einer Zustimmung belohnt zu werden. Das letzte Mal, daß Frankreich einen von den USA vorgelegten Resolutionsentwurf mit einem Veto blockierte, liegt zwar fast ein halbes Jahrhundert zurück (1956 während der Suez-Krise). Doch die US-amerikanischen Diplomaten werden sich sehr gut an die Ratsverhandlungen erinnert haben, die zu Resolution 1284(1999) geführt hatten, in der das Sanktionsregime gegen Irak reformiert wurde. Frankreich hatte sich damals, nachdem es den USA eine Reihe von Konzessionen abgerungen hatte, am Ende der Stimme enthalten und damit die Legitimität des Sanktionsregimes weiter geschwächt<sup>6</sup>.

Welche Zugeständnisse Frankreich auch immer hinter den Kulissen gemacht haben mag, in der Öffentlichkeit betonten seine Vertreter stets, daß sie keiner Entschließung zustimmen könnten, die nicht den Pariser Minimalforderungen entgegenkäme. Zwar haben französische Diplomaten in New York nicht direkt mit einem Veto gedroht, aber zu einem bestimmten Zeitpunkt doch behauptet, sie hätten die für die Blockade einer Resolution erforderlichen sieben Stimmen zusammen. Dabei zählten sie vermutlich auf die Unterstützung von China, Guinea, Kamerun, Rußland, Syrien und eventuell Mauritius. Letztlich aber machte die französische Regierung den USA wichtige Zugeständnisse, denn es gelang ihr nicht, einen Prozeß mit zwei Resolutionen explizit festzuschreiben.

Rußland unterstützte Frankreich in seiner Opposition zum amerikanisch-britischen Entwurf. Die russische Regierung war ebenfalls nicht bereit, den USA einen Blankoscheck zur Kriegsführung auszustellen, und schien sehr bemüht, von Washington die Zusicherung zu bekommen, daß Irak die Kredite aus der Sowjetzeit zurückzahlen werde. Wahrscheinlich hat man den russischen Erdölunternehmen,

an denen die Regierung in erheblichem Maße beteiligt ist, in Aussicht gestellt, daß ihre Belange in den Verhandlungen über die Irak-Resolution berücksichtigt würden. Ähnlich wie Frankreich befand sich Rußland in einem Dilemma, dessen Kern in dem Widerspruch zwischen seiner hervorgehobenen Position im Sicherheitsrat und seiner eigentlichen militärischen und wirtschaftlichen Macht liegt. Das Szenario glich etwa dem vor der NATO-Intervention im Kosovo: Moskau konnte entweder einen Angriff auf Irak unter amerikanischer Führung hinnehmen oder aber das Unvermeidbare ablehnen, womit der Sicherheitsrat (und so auch die russische Sonderstellung als Vetomacht) unterminiert würde. Präsident Bush nutzte diese Schwachstelle Moskaus mehrfach aus und betonte, daß der Rat die Wahl habe, entweder »relevant« zu sein (also im Einklang mit der US-amerikanischen Außenpolitik zu stehen) oder eben bedeutungslos

China machte interessanterweise sehr früh deutlich, daß es einer kraftvolleren UN-Resolution gegen Irak nicht im Wege stehen wolle, wünschte aber ein einheitliches Vorgehen und stimmte daher am Ende für die Resolution 1441. Die versöhnliche Position Chinas läßt sich teilweise mit den verbesserten Beziehungen zu den USA im letzten Jahr erklären. Mitte 2002 waren sogar wieder hochrangige Kontakte auf militärischer Ebene vorbereitet worden, die nach dem Zwischenfall um ein US-Spionageflugzeug kurz nach der Amtsübernahme von Präsident Bush eingefroren worden waren.

# Einbeziehung der gewählten Zehn

Nach einem sechswöchigen Hin und Her unterbreiteten Großbritannien und die Vereinigten Staaten am 25. Oktober 2002 dem gesamten Rat ihren Resolutionsentwurf<sup>7</sup> – ohne vorherigen Konsens unter den P-5. Dies verlagerte den Druck auf die E-10 in New York, die von nun an im Mittelpunkt des Interesses standen.

Um die Spannungen angesichts des Zweiklassensystems innerhalb des Rates – das wiederum evident wurde, als die Erklärung Iraks zu seinem Waffenprogramm Anfang Dezember erst einmal ausschließlich den P-5 übergeben wurde, bevor es den übrigen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht wurde<sup>8</sup> – zu mildern, traf sich Powell mit einer Reihe von Ständigen Vertretern aus dem Kreise der nichtständigen Ratsmitglieder. Diese Form der bilateralen Treffen zwischen einem Vertreter der P-5 und einem der E-10 wurde dann vom britischen Botschafter Sir Jeremy Greenstock fortgesetzt.

Die nichtständigen Mitglieder sind den P-5 zwar zahlenmäßig überlegen, aber ihre potentielle Stärke war dadurch aufgeweicht, daß sie keine einheitliche Verhandlungsposition bilden konnten. Bulgarien, Guinea, Kamerun, Kolumbien, Norwegen und Singapur wähnte man schon früh sicher im amerikanischen Lager. Übrig blieben Irland, Mauritius und Mexiko (gelegentlich auch als die »drei Musketiere« bezeichnet) als unsichere Kantonisten. Syrien, so vermutete man, würde mit Nein stimmen.

Was geschehen kann, wenn man sich als kleines Land im Sicherheitsrat dem Willen der USA allzu offensichtlich widersetzt, mußte Mauritius erfahren. Nachdem in US-Presseberichten die Vermutung angestellt worden war, Mauritius könnte gegen den Resolutionsentwurf der USA stimmen, wurde die Regierung direkt unter Druck gesetzt. Prompt rief Mauritius seinen Botschafter nach Hause. Der Außenminister sicherte den USA später eindeutige Unterstützung zu. Die Gründe für diese Wendung lagen auf der Hand: Mauritius exportiert einen großen Teil seiner Textilien in die Vereinigten Staaten, und in einem erst kurz zuvor verabschiedeten Handelsabkommen hatte es zugesagt, »sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die die nationale Sicherheit oder die außenpolitischen Interessen der USA verletzen«<sup>9</sup>.

Zur Überraschung vieler stimmte Syrien schließlich für die Resolution 1441. Es gab später Spekulationen darüber, daß Washington Damaskus als Belohnung für die Kooperation im Rat in Aussicht ge-

stellt haben könnte, es werde hinsichtlich der Erdölpipeline, die über Jahre hinweg irakisches Öl nach Syrien pumpte und somit eine Verletzung der UN-Sanktionen darstellte, ein Auge zudrücken. Tatsächlich ließ nach der Abstimmung der Druck auf Syrien im Sanktionsausschuß zumindest für eine Weile merklich nach. Weit verbreitet ist darüber hinaus die Ansicht, daß Syrien befürchtete, über die Irak-Frage in die Isolation zu geraten.

Diese explizite Verbindung zwischen der Abstimmung im Sicherheitsrat und der Anwendung von Zuckerbrot und Peitsche durch die großen Mächte ist nichts Neues. Das bekannteste Beispiel sind die von den USA 1990 gebotenen Anreize für Ratsmitglieder, als die Abstimmung zur Ermächtigungs-Resolution 678 anstand. Darunter waren finanzielle Versprechungen an Äthiopien, die Elfenbeinküste, Kolumbien und Zaire sowie die Bereitschaft, Moskau dabei behilflich zu sein, die Teilnahme der drei baltischen Staaten (die gerade dabei waren, sich von der Sowjetunion zu lösen) am Treffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Paris im November 1990 zu verhindern. Kuwait und Saudi-Arabien wurden überredet, Geldmittel bereitzustellen. Die Enthaltung Chinas wurde wahrscheinlich durch Abkommen zur Aufhebung von Handelssanktionen gesichert, die seit dem Massaker auf dem Platz des Himmlischen Friedens in Beijing vom Juni 1989 in Kraft waren. Ferner war man sich über die Befürwortung eines Kredits der Weltbank in Höhe von 114 Mill US-Dollar einig geworden. Jemen, einem der beiden Staaten, die gegen die Resolution gestimmt hatten, wurden 70 Mill Dollar an jährlicher finanzieller Unterstützung durch die USA gestrichen. Kurz nach der Abstimmung soll ein US-Diplomat zum Vertreter Jemens gesagt haben: »Das war die teuerste Nein-Stimme, die Sie je abgegeben haben.«<sup>10</sup>

# II. Doppeldeutiger Gehalt von >1441<

Am 8. November 2002 verabschiedete der Sicherheitsrat einstimmig seine Resolution 1441(2002) und gab damit – so die operative Ziffer 2 der Entschließung – Irak »eine letzte Chance..., seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates nachzukommen«. Laut Diplomaten der USA erfolgte diese Abstimmung nach den schwierigsten Verhandlungen im Rat, die es je gegeben hatte. Die Einstimmigkeit war für die US-amerikanische Regierung (und in geringerem Maß auch für Großbritannien) ein wichtiger Sieg. Aber auch Frankreich konnte einen diplomatischen Erfolg verzeichnen, indem es die Bedeutung des Rates herausgestellt und von den Vereinigten Staaten einige Zugeständnisse bekommen hatte. Mit großer Wahrscheinlichkeit hätten die USA zu jeder Zeit während der Verhandlungen ausreichend Unterstützung gehabt, um die Resolution verabschieden zu können. Jedoch verzichteten sie darauf, eine Abstimmung zu erzwingen, um die maximal mögliche Stimmenzahl zu bekommen. Eine Resolution, die mit weniger als 12 oder 13 Stimmen verabschiedet worden wäre, hätte weit geringere Autorität gehabt und wäre als Zeichen relativen Versagens der USA interpretiert worden. Mit einem Ergebnis ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen, also mit der Einstimmigkeit der 15 Ratsmitglieder, allerdings war ihnen ein wahrer Coup gelungen.

Eine entscheidende Hürde in den Schlußverhandlungen waren die andauernden Dispute über den von den USA zunächst angestrebten Automatismus einer Ermächtigung zum Einsatz von Gewalt einerseits und den von der französischen Seite befürworteten Prozeß, der zwei Resolutionen umfassen sollte, andererseits gewesen. Durch den Vorschlag der USA wären die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß Iraks gegen seine Verpflichtungen vom Sicherheitsrat ermächtigt worden, zur Wiederherstellung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit in dem Gebiet Gewalt anzuwenden.

Der französische Ansatz hätte ausdrücklich eine weitere Resolution vom Rat erfordert, bevor es zur Anwendung von Gewalt käme. Zwei minimale Änderungen in den operativen Ziffern 4 und 12 der Endfassung zeugen von den Kompromissen, auf die man sich in letzter Minute geeinigt hatte. Dort heißt es, der Sicherheitsrat

»4. beschließt, daß falsche Angaben oder Auslassungen in den von Irak nach dieser Resolution vorgelegten Erklärungen sowie jegliches Versäumnis Iraks, diese Resolution zu befolgen und bei ihrer Durchführung uneingeschränkt zu kooperieren, eine weitere erhebliche Verletzung der Verpflichtungen Iraks darstellen und dem Rat gemeldet werden, damit er nach den Ziffern 11 und« – zuvor: oder – »12 eine Bewertung trifft; ...

11. weist den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und den Generaldirektor der IAEA an, dem Rat über jede Einmischung Iraks in die Inspektionstätigkeiten und über jedes Versäumnis Iraks, seinen Abrüstungsverpflichtungen, einschließlich seiner Verpflichtungen betreffend Inspektionen, nach dieser Resolution nachzukommen, sofort Bericht zu erstatten;

12. beschließt, sofort nach Eingang eines Berichts nach den Ziffern 4 oder 11 zusammenzutreten, um über die Situation und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Befolgung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu beraten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu sichern« – zuvor: wiederherzustellen.

Die Forderung, sowohl Ziff. 11 als auch Ziff. 12 zu befolgen, sollte verhindern, daß die USA behaupten konnten, sie seien auf Grund eines negativen Berichts zu militärischen Maßnahmen gegen Irak berechtigt gewesen, ohne vorher den Rat zu befassen. Die Abänderung der ursprünglichen Formulierung »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen« sollte verhindern, daß die Resolution 1441(2002) genauso umfassend ausgelegt wird wie die Resolution 678(1990).

Die Zweideutigkeit der verabschiedeten Endfassung jedoch zeigte sich in den widersprüchlichen Erklärungen der USA. Botschafter Negroponte unterstrich im Sicherheitsrat, daß diese Resolution keine »versteckten Auslöser« und keine »Automatik« im Bezug auf die Anwendung von Gewalt enthalte. Im Falle eines erneuten Verstoßes Iraks, der dem Rat von der UNMOVIC, der IAEA oder einem Mitgliedstaat berichtet wird, werde die Angelegenheit im Sicherheitsrat diskutiert<sup>11</sup>. Präsident Bush hingegen formulierte sein eigenes Verständnis hinsichtlich der Rolle des Rates so: »Die USA haben zugestimmt, daß jeglicher Verstoß mit dem Sicherheitsrat beraten wird, allerdings ohne dabei unsere Handlungsfreiheit zur Verteidigung unseres Landes zu gefährden.«<sup>12</sup>

Angesichts dieser amerikanischen Doppeldeutigkeit und um jegliche Zweifel an ihrer eigenen Interpretation von Resolution 1441 auszuschließen, unternahmen China, Frankreich und Rußland nach Verabschiedung der Resolution den ungewöhnlichen Schritt, über die in der Ratssitzung abgegebenen Erklärungen zur Stimmabgabe hinaus eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zu veröffentlichen, welche unterstrich, daß Resolution 1441 »jedweden Automatismus zur Gewaltanwendung ausschließt«. 13

# III. Die Umsetzung der Resolution

Die Ereignisse der auf die Verabschiedung der Resolution 1441 folgenden Wochen waren von einem Wechselspiel der Ereignisse vor Ort und der diplomatischen Verhandlungen gekennzeichnet. Der Bruch unter den westlichen Staaten trat immer deutlicher zutage.

Waffeninspektionen und Truppenaufmarsch

Resolution 1441 legte eine klare Vorgehensweise für Inspektionen, Berichte und jegliche darauffolgenden Maßnahmen fest. Die UN-MOVIC und die IAEA erhielten die Befugnis, die Inspektionen unverzüglich und mit erweitertem Mandat und Bezugsrahmen wieder aufzunehmen. Bis zum 8. Dezember hatte Irak der UNMOVIC, der IAEA und dem Rat »eine auf dem neuesten Stand befindliche genaue, vollständige und umfassende Erklärung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung chemischer, biologischer und nuklearer Waffen« vorzulegen (Ziff. 3). Am 26. Januar 2003 schließlich (60 Tage nach Wiederaufnahme der Inspektionen) sollten UNMOVIC und IAEA den Rat über den neuesten Sachstand informieren (Ziff.

5). Jegliche falsche oder unvollständige Erklärung seitens Iraks oder die Verweigerung einer umfassenden Zusammenarbeit im Sinne der Resolution würde den Rat dazu bewegen, »sofort ... über die Situation und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Befolgung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu beraten« (Ziff. 12).

Am 13. November erklärte Iraks Außenminister Nadschi Sabri das Einverständnis seines Landes mit den Inspektionen<sup>14</sup>, und am 27. November nahmen die Waffeninspekteure unter der Führung von Hans Blix ihre Arbeit wieder auf. Am 7. Dezember lieferte Irak eine 12 000 Seiten umfassende Erklärung zu seinen verbotenen Waffenprogrammen ab, die schon wenige Tage später von den USA als unvollständig zurückgewiesen wurde. Am 19. Dezember erklärten die USA erstmals, Irak befinde sich in »erheblicher Verletzung« von Resolution 1441.

Nachdem Washington bereits über Monate schweres Kriegsgerät in die Golfregion verschifft und dort auch militärische Führungsstäbe etabliert hatte, begann es wenige Wochen nach Rückkehr der Waffeninspekteure mit dem Truppenaufmarsch. Mit dem ersten Marschbefehl wurden Ende Dezember knapp 25 000 Soldaten in die Golfregion entsandt, welche die bereits vorher stationierten 60 000 Mann verstärkten. Im Laufe der folgenden Monate stieg die amerikanischbritische Militärpräsenz in der Region bis Mitte März auf knapp 290 000 Soldaten an.

Für den Sicherheitsrat war der Aufbau der amerikanischen Militärmaschine an den Grenzen Iraks ein zweischneidiges Schwert. Einerseits erhöhte der militärische Druck die Wahrscheinlichkeit irakischer Kooperation und somit die Chancen eines friedlichen Entwaffnungsprozesses. Andererseits war klar, daß die USA die teure Truppenpräsenz im Mittleren Osten nicht ewig aufrechterhalten konnten. Ein Rückzug ohne Saddam Hussein beseitigt zu haben, hätte für die USA einen diplomatischen Gesichtsverlust ohnegleichen bedeutet.

# Neue Besetzung im Sicherheitsrat

Am 1. Januar 2003 verließen Irland, Kolumbien, Mauritius, Norwegen und Singapur nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsperiode den Sicherheitsrat. An ihre Stelle traten Angola, Chile, Deutschland, Pakistan und Spanien. Mit der neuen Besetzung im Rat setzte auch eine neue Dynamik ein. Diese ergab sich zum einen schlicht aus dem Wechsel der am Verhandlungsprozeß beteiligten Individuen. Bedeutender aber war natürlich, daß hinter dem neuen Personal andere Länder mit anderen außenpolitischen Prioritäten, innenpolitischen Zwängen und ökonomischen Abhängigkeiten standen.

Mit Angola, Chile, Pakistan und Spanien traten dem Rat Länder bei, deren Regierungen den USA sehr nahe standen und deren durchgängige Unterstützung für amerikanische außenpolitische Prioritäten als relativ sicher galt. Die einst prosowjetische Regierung in Luanda hatte seit Mitte der neunziger Jahre die US-Regierung im angolanischen Bürgerkrieg auf ihrer Seite. Chile befand sich mitten in Verhandlungen um ein umfassendes Freihandelsabkommen mit den USA. Pakistan ist seit langem ein enger Alliierter und seit September 2001 Frontstaat im Kampf gegen den Terrorismus. Und Spaniens Ministerpräsident José María Aznar ist neben dem britischen Premierminister Tony Blair einer der vehementesten Unterstützer der amerikanischen Politik gegenüber Irak.

Der fünfte Neuankömmling, Deutschland, war jedoch ein dezidierter und gewichtiger Gegner eines Krieges. Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte sich während des Bundestagswahlkampfs im Spätsommer 2002 darauf festgelegt, daß Deutschland einen solchen Krieg nicht unterstützen könne, auch dann nicht, wenn er mit einem Mandat der UN geführt werden solle.

Neben dem Zugang der fünf neuen nichtständigen Mitglieder gab es noch einen weiteren wichtigen, international jedoch kaum registrierten Personalwechsel im Sicherheitsrat. Der französische UN-Botschafter Jean-David Levitte, einer der besten USA-Kenner des Quai d'Orsay und unter US-Diplomaten hochgeschätzt, wechselte nach Washington und wurde durch Marc de la Sablière als Ständiger Vertreter ersetzt. Es war für viele unverständlich, daß Frankreich in solch empfindlicher Lage den Wechsel durchführte, auch wenn er schon lange geplant war. Einige Diplomaten vermuten, die folgenden Zerwürfnisse im Rat hätten unter der Ägide Levittes verhindert werden können.

# Der transatlantische Bruch

Amerikanischen Diplomaten zufolge hat es ein vom letzten Herbst herrührendes mündliches Einverständnis zwischen Powell und seinem französischen Amtskollegen Dominique de Villepin gegeben, daß Frankreich, sollten sich die USA auf einen Prozeß mit zwei Resolutionen einlassen, im Prinzip bereit sei, dann auch für die zweite Resolution zu stimmen. Nach amerikanischer Lesart hat Frankreich diese Abmachung torpediert, als es im Januar darauf zu pochen begann, den Inspekteuren müsse so viel Zeit wie zur Entwaffnung Iraks nötig eingeräumt werden. Die Amerikaner sahen dies als Hinhaltetaktik seitens Frankreichs und argumentierten, die in Resolution 1441 niedergelegte Aufgabe der Waffeninspekteure sei nicht, die von Irak angeblich versteckten Massenvernichtungswaffen aufzuspüren, sondern der irakischen Regierung behilflich zu sein, sich freiwillig selbst zu entwaffnen.

Doch Washington hatte die durch die wiederaufgenommenen Waffeninspektionen entstehende Dynamik offensichtlich unterschätzt. Es scheint, daß zumindest Teile der amerikanischen Regierung fest davon ausgegangen waren, daß die Waffeninspekteure vor Ort an ihrer Arbeit gehindert würden oder aber zumindest Anhaltspunkte für ein bestehendes Programm zum Bau von Massenvernichtungswaffen fänden. Es tauchten jedoch keine derartigen Beweise auf, und das Blix-Team konnte ungehindert seiner Arbeit nachgehen. Frankreich, unterstützt von Deutschland und der Mehrheit im Sicherheitsrat, argumentierte nun, die Waffeninspektionen funktionierten und man müsse den Inspekteuren eine faire Chance zur Erledigung ihrer Arbeit geben. Von nun an mußten die Amerikaner befürchten, daß ein Fund von Massenvernichtungswaffen in Irak von Sicherheitsrat und Weltöffentlichkeit nicht mehr als >rauchender Colt« betrachtet werden würde – als Beweisstück, das einen Krieg legitimieren würde –, sondern als weiterer Beweis dafür, daß es sich lohnt, das Inspektionsregime fortzuführen. Diese Argumentationslinie wurde später deutlich gestärkt, als Irak Ende Februar 2003 in die Zerstörung von 120 Raketen des Typs > Al-Samud II < einwilligte, deren Reichweite über dem Erlaubten lag.

Am 20. Januar gab Außenminister de Villepin im Anschluß an eine Sitzung des Sicherheitsrats, die sich eigentlich mit dem internationalen Terrorismus befaßt hatte, an der Seite von Bundesaußenminister Joschka Fischer eine Pressekonferenz, in der er nachdrücklich feststellte, »nichts, aber auch gar nichts« rechtfertige einen Krieg gegen Irak. Dies wurde von den Amerikanern als Dolchstoß empfunden. Ein nicht unbedeutender Nebeneffekt der Anmerkung de Villepins war, daß sie Powell innenpolitisch schwächte, hatte dieser doch immer argumentiert, er werde die Franzosen für den eigenen Standpunkt gewinnen.

In Deutschland hatte das Auswärtige Amt ursprünglich gehofft, es könne im Sicherheitsrat eine unabhängige Vermittlerrolle zwischen der französischen und amerikanischen Position einnehmen. So sagte UN-Botschafter Gunter Pleuger Anfang Januar vor der Presse, Deutschland halte eine zweite Resolution im Gegensatz zu Frankreich und Rußland nicht für notwendig, wenn auch für wünschenswert. Für diese Haltung gab es möglicherweise zwei Gründe. Erstens – und dieses Dilemma hatte Deutschland mit vielen anderen Ratsmitgliedern gemein – wollte die Bundesregierung nicht gezwungen werden, im Sicherheitsrat Stellung zu einem möglichen Krieg zu nehmen, der daheim zutiefst unpopulär wäre. Eine Zustimmung zu

einer kriegslegitimierenden Resolution konnte verheerende innenpolitische Folgen haben, während die Ablehnung einer solchen Resolution das ohnehin angeschlagene Verhältnis zu den USA weiter
belasten würde. Zweitens hätte eine Festlegung auf die Notwendigkeit einer zweiten Resolution bedeutet, daß man – würde ein solcher
Entschließungsentwurf nicht die Zustimmung des Rates erhalten –
den amerikanischen Streitkräften im Kriegsfall konsequenterweise
auch die Überflugrechte und Nutzung der NATO-Basen in Deutschland verweigern müßte, um der Gefahr einer Verfassungsklage zu
entgehen.

Doch in Deutschland traten im Januar die Landtagswahlkämpfe in Hessen und Niedersachsen in ihre heiße Phase, und die Bundesregierung konnte sich keine Haltung erlauben, die unter Umständen als Kurskorrektur in der Irakfrage zu interpretieren wäre. Am 14. Januar warf Kanzler Schröder die Einwände seiner Diplomaten über Bord und unterstrich den Bedarf an einer zweiten Resolution. Knapp eine Woche später erklärte er auf einer Wahlkampfveranstaltung im niedersächsischen Goslar, daß Deutschland einer »kriegslegitimierenden Resolution« im Sicherheitsrat nicht zustimmen werde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte sich Deutschland jedweder diplomatischen Flexibilität im Sicherheitsrat begeben. Auch deutsche UN-Diplomaten gestehen ein, daß man sich in der Folge »hinter Frankreich versteckt« habe. So entstanden denn auch die verschiedenen gemeinsamen deutsch-französisch-russischen Erklärungen und Memoranden, die im Februar und März dem Rat vorgelegt werden sollten, auf die Initiative Frankreichs<sup>15</sup>.

Die darauffolgenden Wochen waren von diplomatischen Zerwürfnissen geprägt, die weit über den Sicherheitsrat hinausgingen, jedoch auf die Verhandlungen in New York zurückwirkten. Rumsfeld zerschlug mit herablassenden Bemerkungen über das »alte Europa« und seinem Vergleich Deutschlands mit Libyen und Kuba viel diplomatisches Porzellan. Innerhalb Europas taten sich tiefe Gräben auf, als erst acht NATO-Mitglieder und später zehn EU-Kandidaten in mehreren europäischen Zeitungen jeweils einen gemeinsamen Offenen Brief veröffentlichten, der Solidarität mit der US-Position bekundete. Im Gegenzug drohte Frankreichs Präsident Jacques Chirac den osteuropäischen Unterzeichnern der Initiative damit, ihren EU-Beitritt zu verhindern. Der transatlantische Streit erreichte einen weiteren Höhepunkt, als Deutschland und Frankreich Mitte Februar im Verbund mit Belgien im Nordatlantikrat die Krisenplanung der NATO für den Fall eines etwaigen Angriffs Iraks auf die Türkei blockierten.

Zur gleichen Zeit stellten Paris und Berlin einen Alternativplan zur Abrüstung Iraks vor, dem sich Moskau auf Einladung Deutschlands anschloß<sup>16</sup>. Das Magazin ›Der Spiegel‹ konstatierte daraufhin den Beginn einer »neuen Phase«, in der Deutschland nicht mehr gegen die Isolierung kämpfe, sondern an einem Bündnis gegen die USA mitschmiede<sup>17</sup>.

Nur wenige Tage zuvor, am 5. Februar, hatte Powell dem Sicherheitsrat eine langerwartete Präsentation geboten, in der er angebliche Beweise für ein weiterhin bestehendes irakisches Programm zum Bau von Massenvernichtungswaffen vorlegen wollte. Die gesamte Welt erwartete einen historischen Moment à la Adlai Stevenson, in dem Powell ähnlich schlagkräftige Beweise vorlegen würde wie einst der amerikanische UN-Botschafter während der Kubakrise. Stevenson hatte Fotos sowjetischer Raketenabschußrampen auf der Karibikinsel gezeigt und somit Moskau vor der Weltöffentlichkeit bloßgestellt. Doch der Vortrag Powells überzeugte kaum jemanden inner- oder außerhalb des Rates, und Hans Blix und IAEA-Generaldirektor Mohamed El-Baradei zweifelten das Beweismaterial offen an. Als London kurze Zeit später zugeben mußte, daß sein ›Geheimdossier« zu irakischen Waffenprogrammen zu großen Teilen aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengeschrieben war, und nachdem sich ein von der US-Regierung immer wieder angeführtes Dokument, welches angebliche irakische Versuche dokumentierte, waffenfähiges Uran in Niger zu erstehen, als plumpe Fälschung herausgestellt hatte, begannen nicht wenige die Behauptung anzuzweifeln, Irak besitze überhaupt Massenvernichtungswaffen. Es war kein Zufall, daß Washington Ende Februar erklärte, um einen Krieg noch abzuwenden, sei nicht nur die Entwaffnung Iraks erforderlich, sondern auch ein Wechsel des Regimes. Der Verlust an Glaubwürdigkeit war für Washington und London eine schwere Belastung ihrer Bemühungen, dem Sicherheitsrat eine kriegslegitimierende Resolution abzuringen.

# IV. Das Ringen um eine zweite Entschließung

Nach der Verabschiedung der Resolution 1441 hatten die USA immer wieder darauf verwiesen, daß eine zweite Resolution völkerrechtlich nicht erforderlich sei, um Irak militärisch zu entwaffnen. In Großbritannien brauchte jedoch Premierminister Blair aus innenpolitischen Gründen das mit dem UN-Mandat einhergehende Siegel der Legitimität für einen Waffengang. Mit Erfolg drängte er Präsident Bush, den Sicherheitsrat abermals einzuschalten.



Mit der Anpassung des Programms >Öl für Lebensmittel« zugunsten der Zivilbevölkerung befaßte sich der Sicherheitsrat nach dem Ausbruch des Irak-Krieges. Am 26. März wandten sich die Mitglieder des Rates - im Bild: US-Botschafter John D. Negroponte im Gespräch mit Pressevertretern – in nichtöffentlichen Konsultationen einem Text zu, der auf Expertenebene seit dem 22. März erarbeitet worden war; präsentiert wurde er vom Ständigen Vertreter Deutschlands, Gunter Pleuger, der seit Jahresbeginn den Vorsitz im »Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait< innehat. Am 28. März wurde einstimmig die Entschließung 1472 (Text: S. 69f. dieser Ausgabe) verabschiedet.

Am 24. Februar brachten Großbritannien, Spanien und die Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Resolutionsentwurf ein<sup>18</sup>. Im Unterschied zur Verhandlungstaktik im Herbst wurde der Entwurf diesmal gleich dem gesamten Rat vorgelegt. Er enthielt nur einen einzigen operativen Paragraphen, nach dem der Sicherheitsrat unter Kapitel VII der Charta tätig wird und »beschließt, daß Irak es versäumt hat, die ihm mit Resolution 1441(2002) eingeräumte letzte Chance zu nutzen«. Um möglichst kompromißfähig zu sein, verzichteten die Einbringer des Entschließungsentwurfs darauf, Irak mit der sonst üblichen Formel zur Gewaltanwendung (»alle erforderlichen Mittel«) zu drohen. Nach amerikanisch-britischer Lesart genügte der Verweis auf die in Resolution 1441 des Sicherheitsrats enthaltenen »ernsthaften Konsequenzen«, um ein etwaiges militärisches Vorgehen zu legitimieren.

Am gleichen Tag legten Deutschland, Frankreich und Rußland ein gemeinsames Memorandum vor, in welchem festgestellt wurde, daß keinerlei Beweise für die Existenz irakischer Massenvernichtungswaffen existierten. Ferner wurden eine Stärkung des Inspektionsregimes und eine Fortführung der Inspektionen für weitere 120 Tage gefordert<sup>19</sup>. China deutete an, daß es sich dieser und nachfolgenden Initiativen der drei Partner gerne anschließen würde, doch wurde dieses Angebot nicht aufgegriffen. Beijing gab sich daraufhin mit der sogenannten 3-plus-1-Formel zufrieden, nach welcher es in den folgenden Wochen den Dreierbund diplomatisch unterstützte, ohne formell beteiligt zu sein.

Zur gleichen Zeit begann Kanada seine Bemühungen, eine Brücke zwischen den beiden Lagern zu schlagen, und legte dem Sicherheitsrat einen Kompromißvorschlag vor<sup>20</sup>. Dieser verband die Einführung von Prüfsteinen (benchmarks) mit einem Ultimatum an Irak. Zu diesem Zeitpunkt waren die Positionen jedoch offensichtlich bereits derart verhärtet, daß der kanadische Vorschlag nie eine echte Chance hatte. Französische, russische und deutsche Diplomaten haben in Hintergrundgesprächen deutlich gemacht, daß ihre jeweiligen Regierungen niemals einer einen automatischen Kriegsauslöser einschließenden Resolution zugestimmt hätten. Und die US-Diplomaten waren zumindest Ende Februar nicht mehr willens, eine weitere Resolution mit meßbaren »benchmarks« zu akzeptieren. Sie befürchteten, dies werde zu endlosen Diskussionen darüber führen, ob Irak die Bedingungen nun erfüllt habe oder nicht, und den Rat weiter spalten.

Am 5. März machten Frankreich, Rußland und Deutschland in einer gemeinsamen Erklärung der Außenminister Dominique de Villepin, Igor Iwanow und Joschka Fischer deutlich, daß sie »keinen Resolutionsentwurf passieren lassen (werden), der eine Gewaltanwendung genehmigen würde«21. Bei dem Versuch, Frankreich im Kreise der Kriegsgegner zu isolieren, verlagerten die USA ihre diplomatische Energie auf Rußland und die E-10. Sie hofften, daß russische Unterstützung für den US-Entwurf ein Veto Chinas verhindern helfe und die Chancen erhöhen würde, einige der E-10 zu einer Ja-Stimme zu bewegen. Die USA boten Moskau Gegenleistungen für eine kooperative Haltung im Sicherheitsrat und stellten in Aussicht, das die Russen nach wie vor demütigende Jackson-Vannick-Gesetz<sup>22</sup> von 1974 aufzuheben. Als Geste des guten Willens setzte die US-Regierung Anfang März obendrein drei militante tschetschenische Gruppierungen auf die Liste terroristischer Organisationen<sup>23</sup>. Auf der anderen Seite machten die USA aber auch deutlich, daß die russischen Ölverträge und die Rückzahlung irakischer Schulden auf dem Spiele stünden, sollte sich Moskau im Sicherheitsrat gegen die USA stellen. Rußland rückte jedoch bis zum Schluß nicht von seiner Vetodrohung ab.

Unter den E-10 waren es vor allem die sogenannten unentschlossenen Sechs (Undecided Six, U-6) Angola, Chile, Guinea, Kamerun, Mexiko und Pakistan, die unter erheblichem Druck von beiden Seiten standen. Die meisten der U-6 identifizierten sich mit dem kanadischen Kompromißvorschlag und vermieden es, sich zu irgendeinem Zeitpunkt auf die Seite von Paris oder Washington zu schlagen. Die Tatsache, daß mit Kanada ausgerechnet ein Land, welches nicht einmal im Rat vertreten war, den einzig glaubwürdigen Vorstoß unternahm, um die gespaltenen P-5 zu einer gemeinsamen Position zu bewegen, macht deutlich, wie gelähmt die E-10 dem Ringen zwischen Paris und Moskau auf der einen und Washington und London auf der anderen Seite gegenüberstanden.

Die Agonie der nichtständigen Mitglieder entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Während die jeweiligen E-10 die Supermächte im Sicherheitsrat in den Zeiten des Kalten Krieges gegeneinander ausspielen konnten, beklagten sie sich in den neunziger Jahren immer wieder, die Kungelei und Einigkeit unter den P-5 beraube sie jeden Einflusses. Doch nun, da die E-10 angesichts einer erneuten Spaltung der P-5 einen wertvollen Beitrag hätten leisten können, sehnten sie sich nach der Einigkeit unter den Vetomächten zurück und versprachen, jede einvernehmliche Lösung mitzutragen.



Auf verlorenem Posten stand Mohammed A. Aldouri, der Ständige Vertreter Bagdads bei den Vereinten Nationen – hier am 21. März vor der Presse – nach Beginn des Irak-Krieges. Er erwarb sich den persönlichen Respekt vieler Kollegen; das Ansehen übertrug sich indes nicht auf die Sache, die er vertrat. Am 11. April, dem Tag, an dem das Weiße Haus das Regime des Saddam Hussein für gestürzt erklärte, kündigte er an, seinen Posten aufzugeben. Er gestand die Niederlage ein und verließ New York in Richtung Syrien. Der ehemalige Hochschullehrer für Völkerrecht hatte Irak seit Februar 2001 am Sitz der UN vertreten.

Mit den Stimmen Bulgariens, Großbritanniens und Spaniens im Rücken mußten die Vereinigten Staaten mindestens fünf der sechs Unentschlossenen auf ihre Seite bringen. Einige von ihnen beschwerten sich über das, was sie als amerikanischen Bilateralismus bezeichneten – also die Verlagerung der Verhandlungen vom multilateralen Forum des Rates auf die bilaterale Ebene, auf der Washington direkt mit den Hauptstädten verhandelte und versuchte, die U-6 einen nach dem anderen auf Linie zu bringen.

Die U-6 waren allesamt in dem Dilemma gefangen, daß Unterstützung für die amerikanische Position gegenüber der eigenen Bevölkerung nur sehr schwer zu vermitteln gewesen wäre, eine Enthaltung oder Nein-Stimme im Sicherheitsrat jedoch gewaltigen Schaden in den Beziehungen zu den USA angerichtet hätte. Der schwere Stand, den Präsident Vicente Fox in Mexiko hatte, ist nur ein Beispiel. Einerseits ist Mexiko wie kaum ein anderes Land wirtschaftlich von den USA abhängig. Andererseits war die Bevölkerung Mexikos in ihrer überwältigenden Mehrheit gegen einen Krieg. Obendrein war im Januar Außenminister Jorge Castaneda mit der Begründung zurückgetreten, seine Außenpolitik, deren Kern die Stärkung der bilateralen amerikanisch-mexikanischen Beziehungen war, sei gescheitert. Vor allem bei seinem Hauptanliegen, einer Legalisierung der 3,5 Millionen ohne Aufenthaltsgenehmigung in den USA lebenden mexikanischen Immigranten, hatte Mexiko keinerlei Fortschritte erreicht. Vor diesem Hintergrund hätte es die mexikanische Regierung äußerst schwer gehabt, in ihrem Land eine Zustimmung zu einer zweiten Resolution zu rechtfertigen. »Armes Mexiko«, sagte einst Präsident Porfirio Diaz, »so weit weg von Gott, aber so nahe bei den USA«.

# Die Schlußphase

Am 6. März kündigte Präsident Bush in einer landesweit ausgestrahlten Pressekonferenz an, er werde einen amerikanischen Resolutionsentwurf spätestens in der darauffolgenden Woche zur Abstimmung vorlegen, gleich ob er die notwendige Stimmenzahl bekommen würde oder nicht. Am Tag darauf legten Großbritannien, Spanien und die USA dem Rat einen abgewandelten Resolutionsentwurf<sup>24</sup> vor, laut dem der Rat

»beschließt, daß Irak es verabsäumt haben wird, die ihm mit Resolution 1441(2002) eingeräumte letzte Chance zu nutzen, sofern der Rat nicht am oder vor dem 17. März 2003 zu dem Schluß kommt, daß Irak volle, bedingungslose, sofortige und aktive Zusammenarbeit gemäß seinen Abrüstungsverpflichtungen ... bewiesen hat und alle ... verbotenen Waffen und Waffeninsatz- und -unterstützungssysteme und -strukturen sowie alle Informationen über frühere Zerstörungen solcher Gegenstände in seinem Besitz an die UN-MOVIC und die IAEA übergibt« (operative Ziff. 3).

Diese Formulierung war ein offensichtlicher Versuch, den Prozeß im Sicherheitsrat auf den Kopf zu stellen und die Möglichkeit zu einem französisch-russischen Veto gegen einen Waffengang durch eine Möglichkeit zu einem US-Veto gegen eine friedliche Lösung der Irak-Krise zu ersetzten.

Mit der Ankündigung, den Rat nicht aus der Verantwortung zu entlassen, wollte Washington den Druck auf die U-6 erhöhen, indem ihnen nicht erlaubt werden würde, sich hinter der französischen Vetodrohung zu verstecken. Eine Resolution, welche neun Ja-Stimmen erhalten hätte und nur am französischen Veto gescheitert wäre, hätte den Amerikanern erlaubt, vor der Weltöffentlichkeit zu argumentieren, daß ein Irak-Krieg vom Sicherheitsrat gedeckt sei. Das Veto hätte dann als Reflexhandlung eines in vergangener Größe schwelgenden Frankreich dargestellt werden können. Und ein hochrangiges US-Regierungsmitglied wurde in der >New York Times
wit den Worten zitiert: »Brauchen wir wirklich neun (Stimmen)? Würden nicht auch acht – eine Mehrheit also – genügen? Hier geht es nicht um die Regeln in den UN. Hier geht es darum zu zeigen, daß wir nicht alleine sind.«<sup>25</sup>

Auf Drängen Premierminister Blairs zeigte Washington gegen Ende

zumindest ansatzweise Flexibilität in den Verhandlungen, um wenigstens einige der U-6 zu gewinnen. Orientiert am kanadischen Kompromißvorschlag sollte das im neuen Entwurf enthaltene Ultimatum durch Prüfsteine ergänzt werden. Britische Diplomaten schlugen sechs Kriterien vor, die Irak erfüllen müsse, um einen Krieg doch noch abzuwenden. Vertreter der U-6 wiesen darauf hin, daß Irak, sollte es keine der inkriminierten Waffen besitzen, unmöglich den formulierten Forderungen entsprechen könne. Auch räumte das Ultimatum in den Augen der U-6 Irak nicht genügend Zeit ein. London wäre durchaus zu weiteren Kompromissen bereit gewesen, doch Washington hatte zu diesem Zeitpunkt die Geduld verloren und lehnte eine weitere Verschiebung des Stichtags ab.

Am 10. März machte Präsident Chirac noch einmal deutlich, daß er eine Resolution blockieren würde, »gleich unter welchen Umständen«. Ungefähr zur gleichen Zeit trat der französische Botschafter in Washington an die US-Regierung heran und riet ihr, den Sicherheitsrat zu umgehen, um ihn vor sich selbst zu retten. Doch die letztendlich erfolgte Entscheidung, den Resolutionsentwurf doch nicht vorzulegen, hätte Washington wohl auch ohne französischen Rat getroffen. Beobachter sind sich einig, daß der Entwurf zu diesem Zeitpunkt nur die vier Stimmen der bekannten Befürworter erhalten hätte. Solch eine Niederlage im Sicherheitsrat hätte die Argumentation Washingtons und Londons, ein Waffengang sei durch Resolution 1441 und vorherige Resolutionen gedeckt, unterhöhlt.

Auf einem Gipfeltreffen auf den Azoren am 16. März stellten Bush, Blair und Aznar dem Sicherheitsrat ein Ultimatum und kündigten an, daß sie ihre diplomatischen Bemühungen am nächsten Tag einstellen würden. Tags darauf gab der US-Präsident dem irakischen Diktator 48 Stunden, um sein Land zu verlassen, und erklärte: »Der Sicherheitsrat ist seiner Verantwortung nicht gerecht geworden.«

Warum sind die Verhandlungen gescheitert?

Zwei Erklärungen bieten sich für das Scheitern der Verhandlungen im Sicherheitsrat an. Ein Erklärungsmuster sieht die Blockade in New York als Folge unversöhnlicher Verhandlungspositionen, die wiederum das Resultat unterschiedlicher Bedrohungsperzeptionen und einer hochgradig asymmetrischen Machtverteilung im internationalen System sind. Tatsächlich hat sich in den USA nach den Terrorattacken des September 2001 ein Gefühl der Verwundbarkeit breitgemacht, welches durch die ein Jahr später veröffentlichte neue Nationale Sicherheitsstrategie<sup>26</sup> verkörpert wurde. Scheiternde, nicht mehr über ihr Gewaltmonopol verfügende Staaten (failing states) und Terrorangriffe wurden als Hauptbedrohung der USA ausgemacht. Gleichzeitig traten jene amerikanischen Politiker in den Vordergrund, die nur ein minimales Vertrauen in Mechanismen der kollektiven Sicherheit haben und den unilateralen und präventiven Einsatz amerikanischer Militärmacht empfehlen. Hieraus ergab sich eine Verhandlungsposition der USA in der Irak-Krise, nach welcher Irak, mit oder ohne Sicherheitsratsmandat, militärisch entwaffnet werden müsse. An den Erfolg des Inspektionsprozesses glaubte in Washington kaum jemand.

Frankreich und zum Teil auch Rußland sahen wohl in einer von einer unkontrollierten amerikanischen >Hypermacht< dominierten unipolaren Welt eine größere Gefahr für den Weltfrieden als in angeblich vorhandenen irakischen Massenvernichtungswaffen. Auch war Frankreich möglicherweise darüber besorgt, daß eine Zustimmung zu einem von den USA eingeforderten Präventivkrieg einen Präzedenzfall für die Zukunft bedeuten würde, und war deshalb kaum zu Konzessionen bereit.

Während nach dieser ersten Lesart die Resolution 1441 ein großes Mißverständnis war, welches diese unvereinbaren Positionen nur übertüncht hat, sieht ein zweites Erklärungsmodell das Scheitern der Verhandlungen als Ergebnis fehlerhafter Verhandlungsführung auf beiden Seiten. So haben die arroganten Töne des Verteidigungsmini-

sters Donald Rumsfeld und Washingtons zweideutige Argumente für einen Krieg – geht es um Entwaffnung oder Regimewechsel? – es den europäischen Regierungen sehr schwer gemacht, Washington entgegenzukommen. Amerikas Verbündete hatten ohnehin häufig den Eindruck, es gehe Washington nicht wirklich darum, sie mit Argumenten zu überzeugen, sondern die US-Regierung beabsichtige vielmehr, sie durch bloßen Druck ins Glied zu zwingen.

Auch Frankreich hat sein Teil dazu beigetragen, daß es zu keiner Einigung im Sicherheitsrat gekommen ist. Mit seiner Ankündigung, jede Resolution, die eine Gewaltanwendung gegen Irak autorisiert, mit einem Veto zu blockieren, hat es sich nicht minder unflexibel gezeigt als die USA. Tatsächlich ist solch eine Extremposition wenig geeignet, den Amerikanern Konzessionen abzuringen. Die zehn nichtständigen Mitglieder unternahmen nichts, um die Spaltung im Rat zu überwinden. Nicht wenige von ihnen haben es sehr bedauert, daß Deutschlands Außenpolitik seit dem Wahlkampf des letzten Jahres in einer diplomatischen Zwangsjacke steckte und deshalb die traditionelle Vermittlerrolle zwischen ›Atlantikern‹ und ›Europäern‹ auf dem Kontinent nicht einnehmen konnte.

Erschwert wurden die Verhandlungen obendrein durch die Tatsache, daß sie nicht wirklich in New York, sondern auf bilateraler Ebene zwischen den Hauptstädten stattfanden. So wird berichtet, daß Negroponte sich in manchen Sitzungen des Rates geweigert hat, das Wort zu ergreifen unter Hinweis darauf, er habe keine Entscheidungs-

Obwohl scheinbar inkompatibel, sind die zwei Erklärungsmodelle wohl eher komplementär. Eine taktisch fehlerhafte Diplomatie hatte verstärktes Mißtrauen auf beiden Seiten zur Folge und verhinderte, daß auf der Grundlage des Kompromisses der Resolution 1441 aufgebaut werden konnte. Dies hat zu einer Verhärtung der jeweiligen Positionen geführt und eine Einigung, die möglicherweise entlang des kanadischen Kompromißmodells hätte erfolgen können, unmöglich gemacht.

# V. Zur Relevanz des Rates

Der Einklang von Interessen, der zu der einstimmigen Annahme der Resolution 1441(2002) geführt hatte, hat sich als vorübergehende Erscheinung erwiesen. Die Vereinigten Staaten verhalten sich den Vereinten Nationen gegenüber grundsätzlich agnostisch: sie nutzen sie dann, wenn ihnen dies dienlich ist<sup>27</sup>. Im übrigen bleiben sie dabei, sich durch das Völkerrecht keinerlei Zwänge auferlegen zu lassen. Die anderen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats neigen eher dazu, die meisten Krisen zumindest teilweise durch die Brille ihres Status als Vetomacht zu sehen. Die fortdauernde Beteiligung des Sicherheitsrats gewährleistet ihre fortgesetzte Mitwirkung als Akteure auf der internationalen Bühne. Nichtständige Mitglieder befinden sich in einer noch schwierigeren Lage, da sie von einigen der wichtigsten Entscheidungen des Rates de facto ausgeschlossen sind.

Diese nebeneinander stehenden, inkongruenten Einstellungen zum Rat bieten die Grundlage eher für Zweckbündnisse denn für eine grundsatzorientierte Beschlußfassung. Die Rolle des Sicherheitsrats in diesem Kontext kann man als die einer doppelten Eindämmung verstehen: der Rat hat Irak mehr als ein Jahrzehnt lang eingegrenzt; viele seiner Mitglieder versuchen ihn aber auch zu nutzen, um die Vereinigten Staaten einzuhegen. Wahrscheinlich wird der Rat auch in Zukunft immer wieder vor der Frage stehen, wie weit er den USA entgegenkommen kann, ohne als machtlos angesehen zu werden, und in welchem Maße er sich gegen Washington stellen kann, ohne sich selbst zur Bedeutungslosigkeit zu verdammen.

Ist nun, da der Irak-Krieg ohne UN-Mandat geführt wurde, der Sicherheitsrat zur Bedeutungslosigkeit verdammt? Der Rat und das von den Vereinten Nationen konzipierte System kollektiver Sicherheit sind durch das Scheitern der Verhandlungen um Irak zweifellos beschädigt worden. In Washington werden womöglich diejenigen gestärkt aus der Krise hervorgehen, die von Anfang an argumentiert haben, es lohne sich nicht, ein Mandat des Rates einzuholen. Auch ist es unwahrscheinlich, daß die USA im Sicherheitsrat in naher Zukunft französischen Anliegen weiterhin wohlwollend gegenüberstehen werden.

Die Unkenrufe, nach welchen dem Sicherheitsrat langfristig die Bedeutungslosigkeit drohe, sind jedoch verfehlt. Die Vereinten Nationen haben schon andere Bedrängnisse überstanden. Die letzte größere Krise liegt gerade vier Jahre zurück, als die NATO ohne UN-Mandat den Kosovo-Krieg führte. Nicht wenige sagten damals voraus, dies werde die Weltorganisation langfristig unterminieren. Wie andere Rückschläge zuvor haben die Vereinten Nationen aber auch diese Krise überstanden - und sei es nur, weil sie nicht allein für die kleinen Staaten und mittleren Mächte, sondern letzten Endes auch für die Großen und ganz Großen in vielerlei Hinsicht äußerst nützlich waren. Daran wird sich nichts Grundlegendes ändern.

Der Beitrag beruht auf eigenen Beobachtungen, der Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen (Medienberichte, offizielle Stellungnahmen der Akteure, Dokumente der Vereinten Nationen) und Hintergrundinformationen Beteiligter. Er gibt jedoch lediglich die Auffassung der Autoren wieder.

- 1 Siehe vor allem >Letter to President Clinton < v. 26.1.1998, unterzeichnet von führenden Mitgliedern des ›Project for a New American Century‹, einer rechtskonservativen Denkfabrik, in dem die prononciertesten Befürworter eines militärisch gestützten Regimewechsels in Irak versammelt waren. Im Internet unter: www.newamericancentury.org/iraqclintonletter.htm. Vgl. auch Elaine Sciolino / Alison Mitchell, Calls for New Push Into Iraq Gain Power in Washington, New York Times v. 3.12.
- Bob Woodward, Bush at War, New York 2002, S. 49, 83f.
   Nicholas Lehman, How it Came to War: When did the President decide to fight, The New Yorker v. 31.3.2003, S. 36.

4 UN Doc. A/57/PV. 2 v. 12.9.2002

- 5 US draft of UN resolution on Iraq, Financial Times v. 2.10.2002. 6 Peter van Walsum, The Iraq Sanctions Committee, in: David Malone (ed.), The United Nations Security Council, Boulder 2004.

S/2002/1198 v. 25.10.2002.

- 8 Die formelle Begründung hierfür war der Status der fünf Ständigen Mitglieder als Kernwaffenstaaten nach dem Nichtverbreitungsvertrag.
- 9 Maggie Farley, Mauritius' Envoy to U.N. Gets the Boot for Not Toeing the Line, Los Angeles Times v. 6.11.2002.
- 10 Burns H. Weston, Security Council Resolution 678 and Persian Gulf Decision Making: Precarious Legitimacy, American Journal of International Law 85 (1991), S. 523ff.; Thomas L. Friedman, How US Won Support to Use Mideast Forces, New York Times v. 2.12.1990.
- The Rationale for the UN Resolution on Irak, in the Diplomats' Own Words, New York Times v. 9.11.2002.
- 12 Transcript of Bush's Remarks on the Security Council's Iraq Resolution, New York Times v. 9.11.2002

13 S/2002/1236 v. 8.11.2002.

- 14 Unter Anrufung des Allmächtigen und eingehender Darlegung der Position Bagdads, S/2002/1242 v. 13.11. 2002; deutsch im Internet unter: www.un.org/Depts/german/sr/sr\_sonst/s02-1242.pdf.
- Gemeinsame Erklärung Rußlands, Deutschlands und Frankreichs am 10.2.2003 in Paris (deutsch im Internet unter: www.bundesregierung.de/dokumente/, 466570/Artikel.htm); S/2003/214 v. 24.2.2003 (deutsch: www.un.org/Depts/german//sr/sr\_sonst/ s03-214.pdf); S/2003/253 v. 5.3.2003 (deutsch: www.un.org/Depts/german/sr/sr\_sonst/ s03-253.pdf) und S/2003/320 v. 16.3.2003 (deutsch: www.un.org/Depts/german/sr/sr sonst/s03-320.pdf).
- Gemeinsame Erklärung (Anm. 15).
- 17 Ralf Beste u.a., Du musst das hochziehen, Der Spiegel Nr. 13/2003 v. 24.3.2003. 18 S/2003/215 v. 24.2.2003.

- 19 S/2003/214 (Anm. 15).
- 20 Der Vorschlag wurde nicht als offizielles Dokument des Rates veröffentlicht. 21 S/2003/253 (Anm. 15).

- 22 Das ›Jackson-Vannick amendment ‹ machte Handelspräferenzen für die Sowjetunion und andere Staaten abhängig von deren Ausreisepolitik.
- Die Liste der >Foreign Terrorist Organizations < wurde erstmals im Oktober 1997 von Außenministerin Madeleine K. Albright erstellt.
- 24 S/2003/215 v. 7.3.2003 (deutsch: www.un.org/Depts/german//sr/sr\_sonst/s03-215.
   pdf). Trotz des abgeänderten Textes wurde die gleiche Dokumentennummer verwendet wie bei dem Entwurf der gleichen Staaten v. 24. 2.2003 (Anm. 18).
   25 David Sanger, Canvassing the Votes to Gain Legitimacy, New York Times v. 13.3.2003
  - 13.3.2003.
- 26 National Security Strategy of the United States of America, September 2002 (www. whitehouse.gov/nsc/nss.pdf).
  27 Dies ist kein neues Phänomen, das etwa speziell mit der Regierung Bush verbunden
- wäre; verwiesen sei nur auf das im Spätsommer 1993 in Brüssel in Umlauf gesetzte inoffizielle Memorandum »With the UN Whenever Possible, Without When Necessary?«. Siehe Otfried Nassauer, Junger Wein in alten Schläuchen. Vereinte Nationen oder Nordatlantikpakt-Organisation? (II), VN 4/1999 S. 132ff. Auch die NATO sieht sich mittlerweile von Washington mehr als Instrumentenkasten behandelt, aus dem sich die USA und das US-Militär bei Bedarf bedienen können, denn als Bündnis gleichberechtigter Partner.

# Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003: Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats

Resolutione	Resolutionen					Resolutionen				
ResNr.	Datum	Text in VN	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis	ResNr.	Datum	Text in VN	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis	
660(1990)	2. 8.1990	4/90 S.146	Irakische Invasion Kuwaits	+14; -0; =0. Jemen nahm an der Abstimmung nicht teil.	699(1991)	17. 6.1991	4/91 S.152	Befugnisse der Sonder- kommission und der IAEA gemäß Resolu- tion 687(1991)	einstimmig	
661(1990)	6. 8.1990	4/90 S.146	Wirtschaftliche Sanktionen gegen Irak	+13; -0; =2: Jemen, Kuba	700(1991)	17. 6.1991	4/91 S.152	Richtlinien zur Um- setzung der Resolu- tion 687(1991)	einstimmig	
662(1990)	9. 8.1990	5/90 S.194	Nichtigkeitserklärung der Annexion Kuwaits durch Irak	einstimmig	705(1991)	15. 8.1991	6/91 S.214	Höchstgrenze der Ent- schädigungsleistungen Iraks	einstimmig	
664(1990)	18. 8.1990	5/90 S.195	Schutz der Staatsangehö- rigen von Drittländern in Irak und Kuwait	einstimmig				Beschränkte, befristete und zweckgebundene Zulassung von Erdöl-	+13; –1: Kuba;	
665(1990)	25. 8.1990	6/90 S.215	Durchsetzung der wirt- schaftlichen Sanktio- nen gegen Irak	+13; -0; =2: Jemen, Kuba	706(1991)	15. 8.1991	6/91 S.214	ausfuhren Iraks Verpflichtung Iraks zur Kooperation mit	=1: Jemen	
666(1990)	13. 9.1990	6/90 S.215	Nahrungsmittelsitua- tion in Irak und Kuwait	+13; –2: Jemen, Kuba; =0	707(1991)	15. 8.1991	6/91 S.215	der Sonderkommission und der IAEA	einstimmig	
			Lage der diplomati- schen und konsulari- schen Vertretungen in		712(1991)	19. 9.1991	6/91 S.217	Umsetzung der Resolution 706(1991) Befugnisse der Sonder-	+13; -1: Kuba; =1: Jemen	
667(1990)	16. 9.1990	6/90 S.215	Kuwait  Besondere wirtschaft- liche Probleme von	einstimmig	715(1991)	11.10.1991	6/91 S.217	kommission und der IAEA gemäß Resolution 687(1991)	einstimmig	
669(1990)	24. 9.1990	6/90 S.216	Staaten bei der Um- setzung von Sanktions- maßnahmen	einstimmig	773(1992)	26. 8.1992	1/93 S. 33	Festlegung des Grenz- verlaufs zwischen Irak und Kuwait	+14; -0; =1: Ecuador	
			Einbeziehung des Luft- transports bei der Um- setzung der wirtschaft-		778(1992)	2.10.1992	1/93 S. 34	Umsetzung der Resolution 706(1991)	+14; -0; =1: China	
670(1990)	25. 9.1990	6/90 S.216	lichen Sanktionen gegen Irak Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion	+14; -1: Kuba; =0	806(1993)	5. 2.1993	2/93 S. 79	Erweiterung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen Irak und Kuwait (UNIKOM)	einstimmig	
674(1990)	29.10.1990	6/90 S.217	entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten	+13; -0; =2: Jemen, Kuba	833(1993)	27. 5.1993		Festlegung des Grenz- verlaufs zwischen Irak und Kuwait	einstimmig	
677(1990)	28.11.1990	6/90 S.218	Sicherung des Bevölkerungsregisters Kuwaits	einstimmig	899(1994)	4. 3.1994	3/94 S.117	Vermögenswerte iraki- scher Privatpersonen in Kuwait		
678(1990)	29.11.1990	6/90 S.218	Durchsetzung der Resolution 660(1990) mit allen erforder- lichen Mitteln	+12; -2: Jemen, Kuba; =1: China				Militärische Kapazität Iraks im Süden des	einstimmig	
686(1991)	2. 3.1991	2/91 S. 73	Voraussetzungen einer endgültigen Beendigung der Feindseligkeiten	+11; -1: Kuba; =3: China, Indien, Jemen	949(1994)	15.10.1994	1/95 S. 37	Landes  Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak	einstimmig	
, ,			Bedingungen einer förm- lichen Feuereinstellung zwischen Irak und		986(1995)	14. 4.1995	5-6/95 S.223	verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen Überwachungsaufgaben	einstimmig	
687(1991)	3. 4.1991	2/91 S. 74	Kuwait und den mit Kuwait kooperierenden Mitgliedstaaten	+12; -1: Kuba; =2: Ecuador, Jemen	1051(1996)	27. 3.1996	3/96 S.124	der Sonderkommission und der IAEA gegenüber Irak gemäß Resolution 687(1991)	einstimmig	
			Notlage der unter- drückten irakischen Zivilbevölkerung, insbesondere auch	+10; –3:Jemen, Kuba, Simbab-	1060(1996)	12. 6.1996	2/97 S. 83	Verpflichtung Iraks zur Kooperation mit der Sonderkommission	einstimmig	
688(1991)	5. 4.1991	2/91 S. 77	der in den kurdischen Siedlungsgebieten Einsetzung der Beob-	we; =2: China, Indien			a.mo =	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-		
689(1991)	9. 4.1991	2/91 S. 77	achtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	einstimmig	1111(1997)	4. 6.1997	2/98 S. 75	lichen Sanktionen Verpflichtung Iraks zur Kooperation mit	einstimmig	
			Modalitäten der Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion		1115(1997)	21. 6.1997	2/98 S. 76	der Sonderkommission Ausnahmeregelungen in	einstimmig	
692(1991)	20. 5.1991	4/91 S.152	entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten	+14; -0; =1: Kuba	1129(1997)	12. 9.1997	2/98 S. 76	bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	+14, -0; =1: Rußland	

ResNr.	Datum	Text in VN	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis	ResNr.	Datum	Text in VN	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
			Androhung der Verhängung von Reisebeschränkungen bei Nichterfüllung der Verpflichtung Iraks zur	+10; -0; =5: Ägypten, China, Frank-	1293(2000)	31. 3.2000	4/00 S.155	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig
1134(1997)	23.10.1997	2/98 S. 77	Kooperation mit der Sonderkommission	reich, Kenia, Rußland	1202(2000)	0 (2000	4/00 S.155	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-	. ,
			Verhängung von Reise- beschränkungen bei Nichterfüllung der Ver- pflichtung Iraks zur Kooperation mit der		1302(2000)	8. 6.2000		lichen Sanktionen  Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-	einstimmig
1137(1997)	12.11.1997	2/98 S. 78	Sonderkommission  Ausnahmeregelungen in	einstimmig	1330(2000)	5.12.2000	2/01 S. 73	lichen Sanktionen Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak	einstimmig
1143(1997)	4.12.1997	2/98 S. 79	bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig	1352(2001)	1. 6.2001	5/01 S.199	verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig
1153(1998)	20. 2.1998	2/98 S. 80	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig	1360(2001)	3. 7.2001	5/01 S.199	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig
1154(1998)	2. 3.1998	2/98 S. 82	Verpflichtungen Iraks auf Grund der Resolution 687(1991)	ı einstimmig				Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen; Güter	_
1158(1998)	25. 3.1998	3/98 S.118	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig	1382(2001)	29.11.2001	3/02 S.130	prüfliste  Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak	einstimmig
			Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-		1409(2002)	14. 5.2002	5/02 S.199	verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen; Güter prüfliste und Verfahren zu ihrer Anwendung	einstimmig
1175(1998)	19. 6.1998	1/99 S. 37	lichen Sanktionen  Verpflichtungen Iraks auf Grund der Resolution					Feststellung erheblicher Verletzungen der Ab- rüstungsverpflichtung	
1194(1998)	9. 9.1998	1/99 S. 38	687(1991)  Verpflichtungen Iraks auf Grund der Resolution	einstimmig	1441(2002)	8.11.2002	6/02 S.232	Iraks  Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak	einstimmig
1205(1998)	5.11.1998	1/99 S. 39	687(1991) Ausnahmeregelungen in	einstimmig	1443(2002)	25.11.2002	6/02 S.235	verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig
1210(1998)	24.11.1998	1/99 S. 39	bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen Ausnahmeregelungen in	einstimmig	1447(2002)	4.12.2002	6/02 S.235	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig
1242(1999)	21. 5.1999	4/99 S.150	bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig				Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-	
12(((1222)	4 10 1000	1/00 5 27	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-		1454(2002)	30.12.2002	2/03 S. 64	lichen Sanktionen; Güter prüfliste und Verfahren zu ihrer Anwendung	
1266(1999)	4.10.1999	1/00 S. 35	lichen Sanktionen  Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak	einstimmig				Anpassungsmaßnahmen für das Programm >Öl für Lebensmittel« (Aus- nahmeregelungen in be-	
1275(1999)	19.11.1999	1/00 S. 36	verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen	einstimmig	1472(2003)	28. 3.2003	2/03 S. 69	zug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen)	einstimmig
1280/1000\	2 12 1000	1/00 \$ 26	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft- lichen Sanktionen					Anpassungsmaßnahmen für das Programm ›Öl für Lebensmittel‹ (Aus- nahmeregelungen in be-	-

### nahmeregelungen in be zug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-2/03 S. 70 lichen Sanktionen) mung nicht teil. 1/00 S. 36 lichen Sanktionen 1280(1999) 3.12.1999 Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaft-lichen Sanktionen 1476(2003) 24. 4.2003 einstimmig 1281(1999) 10.12.1999 einstimmig Erklärungen des Ratspräsidenten Einrichtung der Überwa-Dok.-Nr. Datum Text in VN Gegenstandchungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) für Irak und Bedingungen für eine Aus- +11; -0; =4: setzung von gegen Irak verhängten wirtschaft-Fragen der humanitären S/22322 3. 3.1991 2/91 S. 74 Unterstützungsanträge gemäß Art.50 der UN-Charta reich, Malaysia, 1284(1999) S/22548 29. 4.1991 4/91 S.151 17.12.1999 1/00 S. 37 lichen Sanktionen Rußland 57 Vereinte Nationen 2/2003

DokNr.	gen des Ratsp Datum	Text in VN	Gegenstand	DokNr.	en des Ratspi Datum	Text in VN
				_		
2/22746	28. 6.1991	4/91 S.153	Behinderung der Arbeit der Nuklearen Inspek- tionsgruppe	S/25830	24. 5.1993	6/93 S.215
S/23107	2.10.1991	6/91 S.217	Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse Iraks	S/25970	18. 6.1993	6/93 S.215
S/23305	20.12.1991	2/92 S. 69	Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse Iraks	S/26006	28. 6.1993	6/93 S.216
S/23517	5. 2.1992	2/92 S. 69	Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse Iraks			
S/23609	19. 2.1992	2/92 S. 70	Kooperationsverpflichtungen Iraks	S/26126	21. 7.1993	6/93 S.216
S/23663	29. 2.1992	2/92 S. 70	Kooperationsverpflichtungen Iraks			
S/23699	11. 3.1992	2/92 S. 70	Kooperationsverpflichtungen Iraks	S/26474	20 9.1993	6/93 S.216
S/23709	12. 3.1992	2/92 S. 73	Kooperationsverpflichtungen Iraks			
S/23732	19. 3.1992	2/92 S. 73	Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse Iraks	S/26768	18.11.1993	1/94 S. 40
S/23761	27. 3.1992	2/92 S. 73	Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse Iraks	S/26787	23.11.1993	2/94 S. 74
S/23803	10. 4.1992	2/92 S. 73	Kooperationsverpflich- tungen Iraks			
5/24010	27 5 1002	1/02 5 22	Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse	S/PRST/1994/		3/94 S.117
S/24010 S/24113	27. 5.1992 17. 6.1992	1/93 S. 32 1/93 S. 32	Festlegung des Grenz- verlaufs zwischen Irak und Kuwait	S/PRST/1994/ S/PRST/1994/	758 8.10.1994 768 16.11.1994	6/94 S.230 1/95 S. 37
S/24240	6. 7.1992	1/93 S. 33	Kooperationsverpflich- tungen Iraks	S/PRST/1996/	11 19. 3.1996	3/96 S.123
S/24309	17. 7.1992		Sicherheit des UN- Personals in Irak	S/PRST/1996/	28 14. 6.1996	2/97 S. 84
			Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse	S/PRST/1996/	36 23. 8.1996	2/97 S. 84
S/24352	27. 7.1992	1/93 S. 33	Iraks Humanitäres Programm	S/PRST/1996/	49 30.12.1996	3/97 S.111
S/24511	2. 9.1992	1/93 S. 34	der UN in Irak  Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse	S/PRST/1997/	21 16. 4.1997	2/98 S. 75
S/24584	24. 9.1992	1/93 S. 34	Iraks Kooperationsverpflich-	S/PRST/1997/	733 13. 6.1997	2/98 S. 76
S/24836	23.11.1992	1/93 S. 35	tungen Iraks Kooperationsverpflich-	S/PRST/1997/	49 29.10.1997	2/98 S. 77
S/24839	24.11.1992	1/93 S. 38	tungen Iraks Ermöglichung der Deckung	S/PRST/1997/	751 13.11.1997	2/98 S. 79
S/24843	24.11.1992	1/93 S. 38	ziviler Grundbedürfnisse Grundbedürfnisse Iraks	S/PRST/1997/	754 3.12.1997	2/98 S. 79
S/25081	8. 1.1993	1/93 S. 38	Kooperationsverpflich- tungen Iraks	S/PRST/1997/	756 22.12.1997	2/98 S. 80
S/25091	11. 1.1993	1/93 S. 38	Kooperationsverpflichtungen Iraks	S/PRST/1998/	1 14. 1.1998	2/98 S. 80
0.05157	25 1 1002	1/02 5 . 20	Fortsetzung der wirtschaft- lichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler	S/PRST/1998/	11 14. 5.1998	3/98 S.118
S/25157	25. 1.1993	3 1/93 S. 39	Grundbedürfnisse Fortsetzung der wirtschaft-	Sonstiges		
			lichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler	DokNr.	Datum	Text in VN
S/25480	29. 3.1993	2/93 S. 79	Grundbedürfnisse	S/1998/166	27.2.1998	2/98 S. 82

DokNr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/25830	24. 5.1993	6/93 S.215	Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/25970	18. 6.1993	6/93 S.215	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/26006	28. 6.1993	6/93 S.216	Festlegung des Grenz- verlaufs zwischen Irak und Kuwait
S/26126	21. 7.1993	6/93 S.216	Fortsetzung der wirtschaft- lichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/26474	20 9.1993	6/93 S.216	Fortsetzung der wirtschaft- lichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/26768	18.11.1993	1/94 S. 40	Fortsetzung der wirtschaft- lichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/26787	23.11.1993	2/94 S. 74	Irakische Grenzverletzungen gegenüber Kuwait
S/PRST/1994/3	18. 1.1994	3/94 S.117	Fortsetzung der wirtschaft- lichen Sanktionen gegen Irak unter Ermöglichung der Deckung ziviler Grundbedürfnisse
S/PRST/1994/5	8 8.10.1994	6/94 S.230	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1994/6	8 16.11.1994	1/95 S. 37	Anerkennung der Souverä- nität Kuwaits durch Irak
S/PRST/1996/1	1 19. 3.1996	3/96 S.123	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1996/2	8 14. 6.1996	2/97 S. 84	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1996/3	6 23. 8.1996	2/97 S. 84	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1996/4	9 30.12.1996	3/97 S.111	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1997/2	1 16. 4.1997	2/98 S. 75	Einhaltung der Sank- tionen gegen Irak
S/PRST/1997/3	3 13. 6.1997	2/98 S. 76	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1997/4	9 29.10.1997	2/98 S. 77	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1997/5	1 13.11.1997	2/98 S. 79	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1997/5	3.12.1997	2/98 S. 79	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1997/5	6 22.12.1997	2/98 S. 80	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1998/1	14. 1.1998	2/98 S. 80	Kooperationsverpflichtungen Iraks
S/PRST/1998/1	1 14. 5.1998	3/98 S.118	Kooperationsverpflichtungen Iraks
Sonstiges			
DokNr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/1998/166	27.2.1998	2/98 S. 82	Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Irak

Stand: 25. April 2003

58 Vereinte Nationen 2/2003

Fortsetzung der wirtschaft-lichen Sanktionen gegen

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

# Berichte · Nachrichten · Meinungen

# **Politik und Sicherheit**

Kein Arbeitsprogramm

HANS GÜNTER BRAUCH

Abrüstungskonferenz: Unveränderte Blockade – USA im Zeichen des Kampfes gegen den Terrorismus – Deutschland für FMCT und PAROS – Chinas Idealvorstellungen – Vorschläge der Sonderkoordinatoren

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Anhaltende Blockade, VN 2/ 2002 S. 67, fort.)

Von 1997 bis 2001 herrschte Flaute bei der *Abrüstungskonferenz (CD)*; sie hielt auch im folgenden Jahr an. Das Gremium (Zusammensetzung: S. 32 dieser Ausgabe) trat im Jahre 2002 in Genf wieder zu drei Sitzungsperioden zusammen; sie dauerten vom 21. Januar bis zum 29. März, vom 13. Mai bis zum 28. Juni und vom 29. Juli bis zum 13. September. Dabei lösten sich Ägypten, Äthiopien, Finnland, Deutschland und Ungarn in der Präsidentschaft ab. Bereits im vierten aufeinanderfolgenden Jahr konnte sich die CD nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen.

I. Schon in der ersten Plenarsitzung betonte der Vertreter der Vereinigten Staaten, der für Rüstungskontrolle und internationale Sicherheit zuständige Vizeaußenminister John Bolton, daß der Kampf gegen den Terrorismus die wichtigste Aufgabe auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit sei. Nordkorea und Irak müßten ihre Verletzungen des Nichtverbreitungsvertrags einstellen. Warnend sagte Bolton, wenn die CD weiter festgefahren bleibe, werde sie jegliche Glaubwürdigkeit verlieren. Die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und Iraks wiesen Boltons Vorwürfe gegen ihre Länder erwartungsgemäß zurück.

Die in der Tradition der Nichtpaktgebundenen stehende > Gruppe der 21 < rief zu einer Überwindung der anhaltenden Blockierung und zur Annahme eines Arbeitsprogramms auf. Wie im Vorjahr wurden drei Sonderkoordinatoren eingesetzt: zur Überprüfung der Tagesordnung, zur Ausweitung der Mitgliedschaft und zur Verbesserung der Arbeitsmethoden der CD.

Der deutsche Vertreter Volker Heinsberg erklärte, die Bundesregierung unterstütze alle Bemühungen, multilaterale Instrumente für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtweiterverbreitung fortzuentwickeln, damit sie an eine sich verändernde Sicherheitslage angepaßt werden können. Die nukleare Abrüstung müsse vorangetrieben werden, und die Verhandlungen über einen Vertrag zur Beendigung der Herstellung spaltbaren Materials (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT) seien bald aufzunehmen. Deutschland messe der Errichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Verhinderung eines Rüstungswett-

laufs im Weltraum (PAROS), negativen Sicherheitsgarantien für die Nichtkernwaffenstaaten sowie dem Verbot der Landminen und einer höheren Transparenz der Rüstungen große Bedeutung bei.

Doch ging die erste Sitzungsperiode ohne eine Einigung über das Arbeitsprogramm zu Ende. Die Kluft zwischen den Positionen der USA und Chinas zu einem Verbot spaltbaren Materials und zu PAROS konnte nicht überwunden werden. Die Forderungen der Blockfreien zu negativen Sicherheitsgarantien blieben von den Kernwaffenstaaten unbeantwortet.

II. Der Versuch der (in monatlichem Turnus entsprechend der alphabetischen Reihenfolge im Englischen wechselnden) CD-Präsidenten der zweiten Verhandlungsphase, zur Einrichtung von vier Arbeitsgruppen – zur nuklearen Abrüstung, zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum, zu negativen Sicherheitsgarantien und zu spaltbarem Material – zu gelangen, blieb erfolglos. Auch über ein Arbeitsprogramm konnte wiederum keine Einigung erzielt werden.

Der deutsche CD-Präsident Heinsberg schlug vor, zu den vier Themenkomplexen die radiologischen Waffen hinzuzufügen, um rechtzeitig auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Ein gemeinsames Arbeitspapier von Rußland und China zu PAROS stieß bei den Vereinigten Staaten auf Ablehnung.

III. Auch in der dritten Verhandlungsrunde im Spätsommer konnte kein Durchbruch erzielt werden. Hans-Joachim Daerr, Beauftragter der Bundesregierung für Abrüstung und Rüstungskontrolle, erklärte, daß wegen des Zusammenhangs zwischen dem Terrorismus und der Nichtweitergabe von Massenvernichtungswaffen die Rüstungskontrolle an die neuen Rahmenbedingungen angepaßt werden müsse. Deutschland zeigte sich auch an einem mulilateralen Instrument zur Begrenzung der Weitergabe von Raketen interessiert.

Chinas Vertreter Hu Xiaodi forderte ein neues Sicherheitskonzept auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens und Nutzens, der Gleichheit und der Koordination durch Dialog, der Streitbeilegung durch Verhandlungen sowie von Sicherheit durch Zusammenarbeit. Der neue globale strategische Rahmen, so das geradezu idealistische Konzept, solle für alle Länder auf der gemeinsamen Sicherheit gründen, die sich auf folgende unverzichtbare Kernelemente stützen müsse:

- > weitere Bemühungen um nukleare Abrü-
- Vermeidung einer Militarisierung des Weltraums:
- Nichtweitergabe von Massenvernichtungswaffen und
- Garantie, daß Raketenabwehrsysteme nicht das globale strategische Gleichgewicht und die Stabilität untergraben oder zur Weiter-

gabe von Massenvernichtungswaffen beitragen.

In Sachen PAROS habe China schon im Juni als Kompromiß vorgeschlagen, hierzu zunächst eine Ad-hoc-Gruppe einzusetzen statt sofort ein Verhandlungsmandat zu beschließen.

Die Sonderkoordinatoren legten im August 2002 ihre Berichte über ihre Konsultationen vor. Prasad Kariyawasam aus Sri Lanka stellte Möglichkeiten vor, die Funktionsweise der CD zu verbessern, so durch die Konsensregel, die Anpassung der Tagesordnung und des Arbeitsprogramms, die Ausweitung der Mitgliedschaft der CD, die Fortführung bestehender Gremien, den Einsatz offener und informeller Konsultationen, strukturierte Plenardiskussionen zu jedem Aspekt der Tagesordnung, die Ernennung von (die jeweiligen Verhandlungen unterstützenden) »Freunden des Präsidenten« und die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen. Überlegungen wurden auch zur Dauer der Präsidentschaft, zur Rolle des Sekretariats und zur Überprüfung der Verfahrensregeln vorgetragen. Indes konnte auch in diesen Fragen kein Konsens erzielt werden. Für eine Umsetzung verfahrensmäßiger Reformen war es angesichts der Gesamtsituation noch zu früh.

Nach der Einschätzung des Sonderkoordinators für die CD-Tagesordnung, Eui-Yong Chung aus der Republik Korea, gab es zu keinem einzelnen Tagesordnungspunkt einen Konsens. Er gelangte zu dem Schluß, daß viele Delegationen nicht daran interessiert seien, solange die CD nicht wieder zu substantieller Arbeit zurückfinde. Bezüglich der Erweiterung der CD kam der zuständige Koordinator, Dimiter Tzantchev aus Bulgarien, zu dem Ergebnis, daß eine solche von der überwiegenden Mehrheit zwar befürwortet werde, daß es über die Modalitäten aber keinen Konsens gebe.

Zwischen dem zweiten und dritten Teil der Tagung hatten fünf Länder - Algerien, Belgien, Chile, Kolumbien und Schweden - die Initiative ergriffen und versucht, die Blockade zu überwinden. Ende August brachten sie ihren Vorschlag in die CD ein, in dem sie anregten, bis zum Ende der laufenden Sitzungsperiode ein Arbeitsprogramms anzunehmen, das die Errichtung von Ad-hoc-Ausschüssen zu negativen Sicherheitsgarantien, zur nuklearen Abrüstung, zu einem Vertrag über spaltbares Material, zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum sowie die Einsetzung von Sonderkoordinatoren zu neuen Massenvernichtungswaffen und zu mehr Transparenz bei Rüstungsfragen vorsieht. Der Vorschlag fand zwar viel Unterstützung im Plenum, aber bei der Frage der Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zu PAROS hielt der Dissens an. China ließ seine frühere Vorbedingung fallen, die beiden Ad-hoc-Ausschüsse zur Begrenzung des spaltbaren Materials und zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im All gleichzubehandeln. Die Vereinigten Staaten begrüßten zwar die Initiative der fünf Länder, wollten aber keine Verpflichtungen eingehen;

den chinesischen Kompromißvorschlag lehnten sie ab. Rußland sagte eine ernsthafte Prüfung des Vorschlags zu, und Indien gab seine Unterstützung der Initiative der Fünf zu Protokoll. Dennoch konnte kein Konsens dahin gehend erzielt werden, mit der substantiellen Arbeit zu beginnen.

In ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, den die CD am Schluß der Jahrestagung annahm (UN Doc. A/57/27), bittet sie ihren amtierenden Präsidenten und dessen Nachfolger darum, die Sondierungen zum Arbeitsprogramm und zu den Verfahren in der Zeit vor Beginn der neuen Jahrestagung fortzusetzen.

Das sollte freilich nicht zu unangebrachtem Optimismus verleiten. Denn ein wesentlicher Grund für die Blockade der Arbeit der Abrüstungskonferenz war seit 1999 der Unwillen der Vereinigten Staaten, Verhandlungen über eine Begrenzung des Rüstungswettlaufs im Weltraum aufzunehmen oder auch nur der Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zu diesem Thema zuzustimmen. Dies ist vor dem Hintergrund ihres Projekts eines nationalen Raketenabwehrsystems (National Missile Defense System, NMD) zu sehen.

### Kein Protokoll

HANS GÜNTER BRAUCH

B-Waffen-Übereinkommen: Wiederaufnahme der Fünften Überprüfungskonferenz – Verifikationsfrage – Schadensbegrenzung – Neuansatz

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Vergebliche Vorarbeit, VN 2/ 2002 S. 68f., fort.)

Der Einsatz bakteriologischer (biologischer) und chemischer Waffen ist seit dem Genfer Protokoll von 1925 in internationalen Konflikten untersagt. 1972 wurde hierzu die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über ihre Vernichtung (kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) angenommen. Sie trat 1975 in Kraft; im November 2002 hatte sie 146 Vertragsstaaten. Als Grundproblem hat sich die Frage eines rechtlich verbindlichen Verifikationsregimes herausgestellt.

I. Die ersten vier Überprüfungskonferenzen fanden 1981, 1986, 1991 und 1996 statt. Die fünfte derartige Konferenz trat vom 19. November bis zum 7. Dezember 2001 in Genf zusammen; an ihr nahmen 91 der damals 144 Vertragsparteien der BWK teil. Ungeachtet der Ablehnung eines Verifikationsprotokolls durch die Vereinigten Staaten wurden zahlreiche konkrete Vorschläge unterbreitet, die sich am bisherigen Verhandlungsstand orientierten. Bis zum letzten Verhandlungstag hatten sich die Vertragsparteien auf 95 vH des Textes einer Schlußerklärung geeinigt. Strittig blieben unter anderem die Positionen zur 1994 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe, deren Auftrag darin besteht, ein völkerrechtlich

verbindliches Verifikationsregime zu entwickeln und auszuhandeln.

Als einziges Land plädierten die USA, ohne ihre Verbündeten vorher zu informieren, kurz vor Konferenzschluß für die formelle Beendigung der Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe und schlugen vor, die Vertragsparteien der BWK sollten sich jährlich in neuem Rahmen treffen, um die Umsetzung der zuvor beschlossenen Maßnahmen zu prüfen und neue Schritte zu erörtern. Mit diesem Ansinnen hatte die US-Delegation bei den Blockfreien und den EU-Staaten Mißfallen ausgelöst und mehrjährige Bemühungen um ein Verifikationsprotokoll in der Ad-hoc-Gruppe zunichte gemacht.

Im Bemühen um Schadensbegrenzung vertagte sich die Konferenz ohne Annahme eines Schlußdokuments auf den Herbst 2002. Vom 11. bis 22. November sollten wiederum in Genf die Verhandlungen über die Abschlußerklärung fortgesetzt und zum Erfolg geführt werden. Tatsächlich endete die wiederaufgenommene Fünfte Überprüfungskonferenz eine Woche früher, am 15. November 2002.

II. Die wiederaufgenommene Konferenz der BWK setzte ihre Beratungen unter der Präsidentschaft von Tibor Toth (Ungarn) fort. Nach fünftägigen Verhandlungen nahmen die Vertragsparteien einen Abschlußbericht an, der einen neuen Ansatz zur Bekämpfung des Einsatzes von Krankheiten als Waffen verfolgt. Demnach werden sich die Staatenvertreter bis zur für 2006 angesetzten Sechsten Überprüfungskonferenz jährlich treffen; vorangehen soll dem jeweils eine zweiwöchige Expertentagung. Diese Zusammenkünfte der Vertragsparteien zielen auf eine gemeinsame Verständnisgrundlage und auf ein effektives Vorgehen in einigen für die Stärkung der Konvention wichtigen Fragen ab.

Auf der Tagesordnung der Zusammenkunft im Jahre 2003 stehen Konsultationen über nationale Maßnahmen, um die Verbote der Konvention durchzusetzen, sowie über die Erhöhung der Sicherheit gegenüber pathogenen Mikroorganismen und Toxinen. 2004 wird der Schwerpunkt

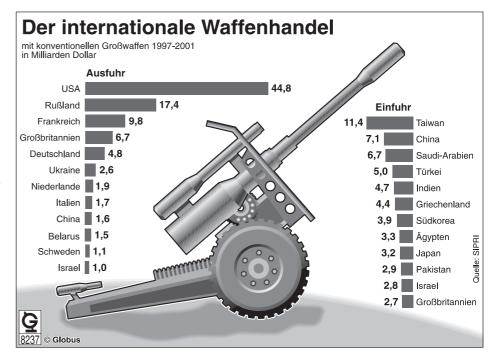
darauf liegen, die internationalen Fähigkeiten zu erhöhen, schnell auf den Einsatz biologischer Waffen und auf verdächtige Epidemien mit Gegenmaßnahmen sowie mit nationaler und internationaler Vorsorge zu reagieren. 2005 werden sich die Staaten mit Kodizes für das Verhalten von Wissenschaftlern befassen.

III. Die Rahmenbedingungen des neuen Ansatzes wurden in dem Schlußdokument präzisiert, das am 15. November im Konsens angenommen wurde. Diesem Erfolg waren intensive informelle Verhandlungen des Konferenzpräsidenten vorausgegangen.

Die Blockfreien äußerten ihre Enttäuschung darüber, daß es nicht möglich war, die BWK durch das vorgeschlagene Protokoll zu festigen. Sie bemängelten, daß der Text zahlreiche Unklarheiten enthalte, und betonten, daß nur ein praxisbezogener Ansatz der Vertragsparteien sicherstelle, daß die erforderlichen Maßnahmen auch umgesetzt werden. Nach ihrer Ansicht war die Zeit für die Beschlußfassung sehr knapp; bei der nächsten Überprüfungskonferenz sollten die Diskussionen über weitere Schritte fortgesetzt werden. Die BWK sei ein Ganzes; deshalb müßten alle Maßnahmen im Zusammenhang durchgeführt werden. Jedenfalls sei es der Überprüfungskonferenz gelungen, den Multilateralismus zu stärken, um zu verhindern, daß Krankheiten als Instrumente des Terrors und des Krieges eingesetzt werden.

Die westlichen Staaten begrüßten den Abschlußbericht, der im Gegensatz zu früheren Überprüfungskonferenzen ein qualitativ anderes Ergebnis darstelle. In ihrer Sicht verknüpft das Schlußdokument die unterschiedlichen Ansichten der Vertragsparteien und fördert die wirksame Umsetzung der BWK, indem es einen neuen mulilateralen Rahmen schafft, der zur nächsten Überprüfungskonferenz überleitet.

Es bleibt die Frage, ob die neuen Mechanismen wirklich ein angemessenes Substitut für ein rechtlich verbindliches Verifikationsregime in Gestalt eines Protokolls zur BWK sein kön-



# Buchbesprechungen

Simma, Bruno (ed.): The Charter of the United Nations. A Commentary. Second Edition

München: C.H. Beck 2002 1570 S. (2 Bde.), 398,- Euro

Mit dem >Simma< wird ein außergewöhnliches Standardwerk in aktualisierter Fassung vorgelegt. 1991 war der von Bruno Simma in Gemeinschaft mit Hermann Mosler, Albrecht Randelzhofer, Christian Tomuschat und Rüdiger Wolfrum erarbeitete, auf substantielle Anregung des Auswärtigen Amts entstandene deutsche Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen erschienen (vgl. den Literaturhinweis von Per Fischer in VN 3/1992 S. 97ff.). Die (erste) englischsprachige Ausgabe, die einem internationalen Publikum eindrucksvoll den Stand der deutschen wissenschaftlichen Befassung mit der Weltorganisation vermittelte, folgte 1995. Nur sieben Jahre später kommt nun die zweite Auflage der englischen Ausgabe nach. Aus dem Kreis der Mitherausgeber ist Mosler, der erste deutsche Richter am Internationalen Gerichtshof (IGH), in der Endphase im Dezember 2001 verstorben. Andreas Paulus und Eleni Chaitidou, Mitarbeiter Simmas an dessen Münchener Lehrstuhl, wirkten bei der Herausgabe mit.

Man könnte annehmen, ein derartiges Werk bedürfe gar nicht mehr der Vorstellung. Doch es lohnt sich, auf den >Simma< und das Neue, das er bringt, einzugehen. Aus 1200 Seiten sind fast 1600, aus einem etwas klobigen einbändigen Format zwei schmalere, griffige Bände in elegantem grauem Karton geworden. Und viele zum Teil tragische Geschehnisse, die 1995 noch nicht Eingang in die Kommentierung finden konnten, sind mittlerweile von ihr umfaßt: Kosovo. Rwanda, Somalia, nicht zuletzt die Ereignisse des 11. September 2001. Friedenserzwingende Maßnahmen der UN, Gewaltverbot und Recht auf Selbstverteidigung, internationales Strafrecht vor Ad-hoc-Strafgerichtshöfen, Souveränitätskonzept und Nichteinmischungsgebot, Frauenrechte und Menschenrechtsmechanismen: diese Stichworte nehmen Wichtiges aus dem Weltgeschehen der letzten Jahre auf und kommen prononciert im Kommentar zum Vorschein. In seinem knappen Vorwort nennt Simma als Sinn des Kommentars dessen »kraftvolles Plädoyer, die einzige wirklich universelle Weltorganisation, die es gibt, mit größerer Sorgfalt (care) zu behandeln«. 74 Autoren, die zum Teil neu gewonnen wurden, haben an dem Werk mitgearbeitet. Immer noch vereint die Kommentierung maßgebliche deutschsprachige Völkerrechtler aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Immer noch ergänzen sich Lehrmeinungen von Weltruf mit in jahrelanger Praxis gewonnenen Expertenauffassungen. Allein zehn der Autoren sind zur Zeit für die Bundesregierung in Sachen UN tätig, vom Bundeskanzleramt über die zuständigen Abteilungen des Auswärtigen Amts bis hin zur Ständigen Vertretung Deutschlands am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Daß der Herausgeber seit Februar 2003 in der Nachfolge von CarlAugust Fleischhauer (auch er ein Mitautor) als Richter am IGH amtiert, setzt noch einen besonderen Akzent.

Zu den einleitenden Kommentarstellen gehören die Ausführungen von Georg Ress zu den Auslegungsgrundsätzen der Charta. Dabei spricht sich Ress für eine dynamische evolutionäre Auslegung aus, die sich an der einvernehmlichen Praxis der Staaten in den Vereinten Nationen orientiert. Für die Mitgliedstaaten resultiert hieraus ein erhebliches Maß an Verantwortung. Mehr als 100 Seiten widmen Randelzhofer, Bardo Fassbender und Albert Bleckmann, Jörg P. Müller und Robert Kolb, Tomuschat, Wolfgang Graf Vitzthum und Georg Nolte den in Artikel 2 niedergelegten Grundsätzen der UN. Sie entledigen sich der Aufgabe mit außerordentlich großer Akkuratesse. Vielleicht hätte man sich zu der nicht erst seit Kosovo aufgeworfenen Frage nach der Zulässigkeit humanitärer Interventionen noch mehr an Pro und Contra gewünscht als den abschließenden Hinweis des Bearbeiters zu Art. 2 Ziff. 4, daß sich möglicherweise ein entsprechendes Völkergewohnheitsrecht entwickele, dieser Entwicklung allerdings eine Praxis des Sicherheitsrats vorzuziehen sei. Wenn alle friedlichen Mittel ausgeschöpft sind und eine ernsthafte Bedrohung von Frieden und Sicherheit durch schwerste Menschenrechtsverletzungen vorliegt - darf dann auf Dauer wirklich ein Auseinanderklaffen von Moral und Recht hingenommen werden?

Zum in Art. 8 verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen liegt eine ausgesprochen gelungene Bearbeitung von Sabine von Schorlemer vor, welche die Entwicklung der Praxis der Vereinten Nationen bei der Handhabung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes innerhalb der Organisation bis heute nachzeichnet. Eingehend werden dabei die Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Auswirkungen der Aktionsplattform von Beijing sowie das Verhältnis des Grundsatzes zu Qualifikationsmerkmalen und Kriterien der regionalen Verteilung beleuchtet.

Die Kommentierungen zu Art. 23 (Rudolf Geiger) und Art. 24 (Jost Delbrück) sind kompakt und geboten nüchtern. Auf den Reformbedarf des Sicherheitsrats weisen beide Autoren zu Recht und ausführlich hin. Ob die Resolution 53/30 der Generalversammlung vom Herbst 1998, wonach jedweder Beschluß dieses Hauptorgans zur Reform des Sicherheitsrats einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedschaft bedarf, wirklich mit den Art. 18 und 108 der Charta vereinbar ist, wird nicht näher problematisiert. Ebensowenig geschieht dies in den ansonsten vorzüglich dichten Ausführungen der Bearbeiter von Art. 108 zur Reform des Sicherheitsrats (Wolfram Karl / Bernd Mützelburg / Georg Witschel).

Mit den Kommentierungen von Christophe Eick und Thomas Fitschen liegen weitere außergewöhnlich nützliche Handreichungen zu zwei in der Praxis wichtigen Themen vor: Tagungen der Generalversammlung (Art. 20) und deren Geschäftsordnung (Art. 21, Vorbearbeitung: Michael Schaefer). Daß die Erfahrung mit der legendären Resolution 377 der Generalversammlung von 1950 unter dem Titel »Vereint für den Frieden« (Uniting for Peace) nicht im Orkus der Geschichte verschwunden ist, beweisen erst vor kurzem wieder - wenn auch erfolglos - aufgekommene Forderungen, sich dieses Instruments auch im Irak-Konflikt zu bedienen. Hilfreich ist die genaue thematische Auflistung aller bisherigen Ordentlichen, Sonderund Notstandssondertagungen. Die Bedeutung der Geschäftsordnung der Generalversammlung, die in der bei Drucklegung gültigen Fassung als Anlage zu Band 2 abgedruckt ist, bedarf keiner Erläuterung. Generalversammlungsgremien wie etwa dem Beglaubigungsausschuß können eminent politische Bedeutung zukommen, und sie werden von Fitschen sorgfältig erörtert.

Auf knapp 50 Seiten kommentieren Herausgeber Simma sowie Stefan Brunner und Hans-Peter Kaul Art. 27 und damit auch die komplexe Materie des Vetorechts. Auch hier werden unter dem Gesichtspunkt der künftigen Rechtsentwicklung Bezüge zur Arbeitsgruppe über die Reform des Sicherheitsrats hergestellt. Zu Recht weisen die Bearbeiter darauf hin, daß die Art und Weise der Handhabung des Vetorechts durch die Ständigen Mitglieder eine Überlebensfrage des mit der Charta konzipierten Systems darstellt. Eine der interessantesten Erfahrungen aus den Erörterungen des Sicherheitsrats zur Abrüstung Iraks Anfang 2003 war wohl der Mißbrauchsvorwurf, den Ständige Mitglieder gegenseitig bei der Androhung der Einlegung des Vetos erhoben, sowie der Einfluß, den – trotz fehlenden Vetorechts - die nichtständigen Mitglieder bei der Verhinderung von Beschlüssen ausiihten

Ein nicht minder aktuelles Thema bearbeitet Paulus, der sich der Unterorgane des Sicherheitsrats nach Art. 29 annimmt und so die brandaktuelle Thematik der früheren und noch bestehenden (sieben) Sanktionsausschüsse sowie der Adhoc-Strafgerichtshöfe aufnimmt. Zusammen mit der Schweiz und Schweden arbeitet Deutschland seit Jahren an der Entwicklung und weiteren Verbesserung sogenannter intelligenter Sanktionen. Die Diskussionen über Tunlichkeit und Wirkungen des Sanktionsregimes gegen Irak haben gezeigt, welch gewichtige Rolle diesen Gremien und ihrem jeweiligen Vorsitzenden zufällt. Der Irak-Sanktionsausschuß zum Beispiel stand 1995/96 und steht wieder seit Jahresbeginn 2003 unter deutschem Vorsitz. Ob mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs die Zeit der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vorbei ist, läßt Paulus offen; seine Kommentierung zu den für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda errichteten internationalen Strafgerichten zeichnet den Werdegang beider Gerichte nach und deutet auch künftige Mischformen (Sierra Leone, Kambodscha)

Mit den Ausführungen zu den Friedensoperationen und zu Art. 38 behandelt Michael Bothe einen Kernbereich des Friedenshandelns der Vereinten Nationen. Seine Ausführungen zur

Historie und Entwicklung des Instrumentariums des >peacekeeping < kulminieren in der Beschreibung der Ausprägungen von Friedenskräften, die keine UN-Kräfte als solche sind, etwa Truppen regionaler Organisationen (ECO-WAS/ECOMOG in Liberia, Pläne der OSZE zum Beispiel für Berg-Karabach), Ad-hoc-Truppen einer Staatengruppe (MFO für Israel/Ägypten, MNF in Libanon) und sogenannte mandatierte Truppen (UNITAF in Somalia, IFOR/ SFOR in Bosnien-Herzegowina, KFOR im Kosovo, INTERFET in Osttimor sowie zuletzt ISAF in Afghanistan). Fast alle Truppen des mittlerweile zweitgrößten UN-Truppenstellers Deutschland gehören übrigens der zuletzt genannten Kategorie an. Mit den wichtigen »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen« nach Kapitel VII beschäftigen sich ausführlich Jochen Frowein und Nico Krisch (Art. 41-43). Nicht ohne Relevanz für die aktuellen Auseinandersetzungen im Sicherheitsrat ist der Hinweis der Bearbeiter darauf, daß unter Kap. VII ergangene Resolutionen des Rates eng auszulegen seien; ohne offensichtliches bestehendes anderweitiges Einvernehmen müsse diejenige Auslegung gewählt werden, welche die Souveränität (des betroffenen Staates) am wenigsten einenge. Zum Friedensbegriff stellen die Bearbeiter einen bemerkenswerten Wandel fest: zunehmend würden friedensbedrohende Lagen auch in Hinblick auf Situationen konstatiert, die bislang als strikt >intern< angesehen wurden. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Verletzung von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien ebenso wie die Themen Terrorismus oder Abrüstung untersucht; nicht ohne anzumerken, daß Begriffsausweitungen nicht grenzenlos sein

Mit der Kommentierung zu Art. 55 und der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet leiten Wolfrum und Eibe Riedel Band 2 des Kommentars ein Diese Fragen sind die Nahtstelle der Nord-Süd-Debatte in den UN und von nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung für das Selbstverständnis der an der Debatte beteiligten Staaten, zumal Art. 55 funktionell als Umsetzungsvorschrift der in Art. 1 verankerten Ziele der Vereinten Nationen gilt. Riedel konstatiert in seinen konzisen Ausführungen zu den bestehenden Menschenrechtsmechanismen, daß es selbst ein halbes Jahrhundert nach der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch an einer wirklich effektiven Umsetzung von Menschenrechtsstandards fehlt. Statt neuer allgemeiner Verpflichtungen fordert er Bewußtseinsbildung und wirksamere nationale Umsetzungsschritte.

Die Sorgfalt, die Karin Oellers-Frahm auf der Grundlage der Vorbearbeitung von Mosler den Art. 92ff. zum IGH (Kap. XIV) widmet, entspricht den Anforderungen an einen Kommentar, der nun eine Auslegungshilfe aus der Feder eines Mitglieds dieses Gerichtshofs ist. Frappierend im Hinblick auf die bisher vom IGH erbetenen Rechtsgutachten bleibt die Tatsache, daß sich unter den seit 1947 angeforderten 24 Gutachten nur eines befindet, das vom Sicherheitsrat bestellt worden war. Abschließend verdient noch die illustrative Kommentierung zu Art. 105 (Abkommen über die Vorrechte und

Immunitäten der UN) von Michael Gerster und Dirk Rotenberg Erwähnung. Es handelt sich um eine Vorschrift, die überall da, wo sich UN-Einrichtungen niederlassen, beträchtliche praktische Auswirkungen besitzt. Die Verhandlungen über derartige Gastlandabkommen sind von Komplexität und Wettbewerb geprägt. Für Deutschland waren und sind diese Fragen beim Ausbau des UN-Standorts Bonn von erheblicher Bedeutung.

In das abschließende Lob für die gelungenen neuen und alten Bearbeitungen sind alle Kommentarautoren eingeschlossen, die im Rahmen dieser Besprechung keine gesonderte Erwähnung erfahren haben. Der Kommentar erscheint kaum verbesserbar. Wenn überhaupt, dann wäre an eine Hinzufügung der Provisorischen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats oder an Ausführungen zum Stichwort >Regionalgruppen < zu denken. Die Hoffnung auf einen erschwinglicheren Preis wird wohl unerfüllt bleiben, denn welcher Wissenschaftler oder Praktiker kann an diesem Werk schon freiwillig vorbeigehen?

INGO WINKELMANN

# Osman, Mohamed Awad: The United Nations and Peace Enforcement. Wars, terrorism and democracy

Aldershot: Ashgate 2002 234 S., 39,95 brit. Pfd.

Diese Studie führt direkt ins Zentrum des UN-Systems der kollektiven Sicherheit. Osman konfrontiert die Leser in seinem durch viele Quellenhinweise und eine umfangreiche Bibliographie angereicherten Werk mit der höchst aktuellen Problematik der Glaubwürdigkeit des Sicherheitsrats, insbesondere im Hinblick auf die konsequente Durchsetzung der vom Rat verhängten Sanktionen. Von Ausnahmen abgesehen, stellt der Autor der internationalen Gemeinschaft dabei kein gutes Zeugnis aus.

Mit dem Anspruch, das >peace enforcement« der UN als eigenständiges Forschungsobjekt zu etablieren, wurde die Studie im Sommer 2001 abgeschlossen - und mittlerweile von der Realität eingeholt. So sind im zentralen und umfangreichen Kapitel zur Frage der Durchsetzbarkeit von Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus die Anschläge des 11. September 2001 ebensowenig berücksichtigt wie die vielschichtigen Folgemaßnahmen der wesentlichen Akteure auf internationaler Bühne. Doch diese Einbußen an Aktualität mindern nicht die inhaltliche Relevanz der durch einen völkerrechtlichen Exkurs vervollständigten Untersuchung. Denn Osman deutet auf ein bisher selten diskutiertes Manko der internationalen Sicherheitsstruktur: den starken Schwankungen unterworfenen politischen Willen zur Durchsetzung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Zwangsmaßnahmen.

Zunächst aber wird der Leser durch einen begrifflich-theoretischen Dschungel von Definitionen und Abgrenzungen geführt, bevor Osman die theoretische Unterlage seiner eigenen Abhandlung einzieht: >peace enforcement</br>
wird verstanden als die Anwendung verpflichtender, durchsetzbarer Kollektivmaßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta durch den Sicherheitsrat, wobei für ein militärisches Eingreifen das Einverständnis seitens der Konfliktparteien keine Voraussetzung sein muß.

Ihre inhaltliche Substanz bezieht die Untersuchung zum großen Teil aus vergleichenden Fallstudien. Nationale Partikularinteressen, so die häufig wiederkehrende und leicht nachvollziehbare Erkenntnis, durchlöchern immer wieder international verbindlich beschlossene Zwangsmaßnahmen und beschädigen so auch die Autorität der Weltorganisation insgesamt. Exemplarisch für die dem Sicherheitsrat verfügbaren Eskalationsstufen wird in einem eigenen Kapitel die Krise um Kuwait nach der irakischen Aggression ausführlich aufbereitet. Diese führte schließlich zur Autorisierung, »alle erforderlichen Mittel einzusetzen«, in der Resolution 678 (1990). Zugleich wird durch ein in der gleichen Entschließung erstmals ausgesprochenes Ultimatum (an Irak zum Rückzug seiner Truppen aus Kuwait) deutlich, daß die Sanktionspraxis des Rates durchaus auch der Weiterentwicklung unterliegt. Gleichwohl macht Osman als wesentliche Ursache für das Scheitern von Erzwingungseinsätzen der Vereinten Nationen (wie in Somalia) den fehlenden Willen zum kollektiven Handeln aus; als Voraussetzung des Erfolgs identifiziert er die Formulierung klar definierter, unzweideutiger Ziele.

Hilfreich ist die in rückblickender Analyse vorgenommene Dreiteilung der Entwicklung des »peace enforcement« der Vereinten Nationen: Bis 1989 habe sich der Kalte Krieg lähmend auf die kollektive Friedenserzwingung ausgewirkt; das Kapitel VII der UN-Charta sei in »schlafendem« Zustand verblieben. Dies habe sich unmittelbar nach dem Ende der Blockkonfrontation geändert. Der durch eine neue Einigkeit der Ständigen Mitglieder des Rates gekennzeichnete Zeitraum von 1990 bis 1993 - der zweite Abschnitt – sei die vielversprechendste Phase kollektiver Friedenserzwingung gewesen, symbolisiert durch das Wort des damaligen US-Präsidenten Bush von der »neuen Weltordnung«. Doch die traumatische Erfahrung in Somalia beendet diese Phase jäh. Schon 1994 beginnt neue Ungewißheit; Osman spricht ein wenig theatralisch von »wiederkehrendem Pessimismus« dieser dritten Phase. Während verstärkt UN-Resolutionen unter Kapitel VII verabschiedet werden, stellt andererseits Präsident Clinton für die Vereinigten Staaten mit seiner >Präsidentendirektive 25< - die die UN-Friedensoperationen zugunsten nationaler amerikanischer oder von den USA geführter Interventionen relativiert - die Orientierung am nationalen Interesse in den Vordergrund. Ein Aufbruch zu kollektiver Friedenserzwingung ist das für Osman jedenfalls nicht.

Daß der Autor der Rolle der USA im Rahmen von Missionen der Friedenserzwingung ein eigenes, recht aufschlußreiches Kapitel widmet, ist angesichts der globalen Kräfteverhältnisse folgerichtig. Die Studie erkennt dabei im Rückgriff der UN auf US-Kapazitäten nicht die einzige, häufig aber die beste und schnellste Option, um Aggressoren entgegenzutreten (wie im Falle Kuwait oder 1950 in Korea). Andererseits hinterfragt Osman das politische und militärische Gewicht der einzig verbliebenen Welt-

macht als eines potentiellen Belastungsfaktors für die Funktionsfähigkeit des UN-Systems der kollektiven Sicherheit und arbeitet deutlich die negativen Folgen unilateralen Großmachthandelns für die Glaubwürdigkeit der UN heraus. Statt allzu häufiger Abstützung auf das US-Potential in der Friedenserzwingung könne leistungsfähige militärische Unterstützung auch durch andere Staaten erfolgen. Die Forderung nach einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen dem Sicherheitsrat und seinen Vetomächten weckt Interesse, bleibt jedoch zunächst ohne konkreten Vorschlag zur Ausgestaltung. Schließlich stellt Osman den - in der Charta ja vorgesehenen - Abschluß von Sonderabkommen zwischen Mitgliedstaaten und UN zur Debatte und fordert, hierin wohl etwas realistischer, einen zeitgemäß angepaßten, verbindlichen Rahmen für die Delegation der Führungsrolle in UN-Operationen an einzelne Staaten, Staatengruppen oder Regionalorganisationen.

Starken Praxisbezug entfaltet die Studie durch die Entwicklung eines Maßstabs für die Angemessenheit von Sanktionen. In Weiterführung der allgemeinen Aussagen der UN-Charta werden Kriterien vorgestellt (z.B. einseitiger Ausstieg einer Konfliktpartei aus bisher eingehaltenen Vereinbarungen, Zurückweisung von Vermittlungsvorschlägen, Berichte des Generalsekretärs), mit deren Hilfe die Auswahl angemessener Sanktionen erleichtert werden soll. Dies ist ein gutes Stück Politikberatung und kann, wie Osman treffend feststellt, zudem die Transparenz der Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat auch für die Öffentlichkeit erhöhen

Osman provoziert geradezu die Auseinandersetzung mit hin und wieder verdrängten Aspekten des internationalen Krisenmanagements. >Peace enforcement < - ein Begriff, der in der UN-Charta nicht vorkommt - wird durch die Darstellung des Spektrums politischer, diplomatischer, wirtschaftlicher und militärischer Sanktionen nach Kapitel VII transparent. Dennoch stellt sich Verwunderung ein: Was durch erweiterte Mandate in den neunziger Jahren (Handeln unter Kapitel VII, Schutz der Menschenrechte, Demobilisierung von Konfliktparteien usw.) vielfach als Stärkung des >peacekeeping«, also der Friedensoperationen, bewertet wird, vereinnahmt Osman für seine Theorie des >enforcement«. Trotz insgesamt hoher Analysequalität der Abhandlung wirkt diese strikte Trennung denn doch ein wenig künstlich und eher kontraproduktiv.

Das Plädoyer Osmans für eine Reform und Neukonzipierung der kollektiven Friedenserzwingung im Rahmen der UN führt zur Empfehlung einer Rückbesinnung auf den ursprünglichen Ansatz der Charta, also vor allem auf ein geschlossenes Vorgehen des Sicherheitsrats zur Durchsetzung des kollektiven Willens der Staatengemeinschaft. Mit dem Hinweis auf die stattdessen häufig nur halbherzig wirkende Unterstützung der Mitgliedstaaten für Maßnahmen des peace enforcement deutet Osman zweifellos auf einen Schwachpunkt im internationalen System.

Der Wert der Studie liegt in der Verbindung von bilanzierendem Rückblick und zukunftsgerichteten Denkanstößen. Schließlich wird sich, wenn die aktuellen Zeichen nicht trügen, die Debatte um die Bedeutung des Sicherheitsrats – und damit um die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen insgesamt – auch mit der Frage beschäftigen müssen, ob, unter welchen Umständen und auf welche Weise beschlossene Resolutionen in die Tat umzusetzen sind. Nach der Lektüre verstärkt sich der Eindruck, hier könnte ein Thema aufbereitet worden sein, dessen Zeit noch bevorsteht.

Sponeck, Hans von/Zumach, Andreas: Irak – Chronik eines gewollten Krieges. Wie die Weltöffentlichkeit manipuliert und das Völkerrecht gebrochen wird

Köln: Kiepenheuer & Witsch 2003 158 S., 7,90 Euro

Das Taschenbuch gibt ein Gespräch des früheren Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen Hans von Sponeck mit dem renommierten Genfer Journalisten Andreas Zumach wieder, das beide im Januar 2003 – also vor Beginn des Irak-Krieges – geführt haben. Es ist vor allem anderen ein Aufschrei über die Leiden des irakischen Volkes als Folge der seit über einem Jahrzehnt gegen das Land praktizierten Sanktionen.

Sponeck, der die humanitären Aktivitäten der UN in Irak von 1998 bis 2000 koordinierte. spricht aus eigener Erfahrung. Der Wegfall der Öleinnahmen und die umfassenden Importbeschränkungen führten, so sein Bericht, im Laufe der Jahre zu einer derart mangelhaften Versorgung mit Wasser, Lebensmitteln und Medikamenten, daß allein über eine halbe Million Kinder unter fünf Jahren gestorben seien. Das später – zu spät – eingeleitete Programm >Öl für Lebensmittel« habe wegen der kleinlichen Genehmigungspraxis des vom Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschusses nur geringe Erleichterung gebracht. Die Sanktionen seien nach der Invasion Kuwaits gerechtfertigt gewesen; sie seien aber auch dann noch aufrechterhalten worden, als von Irak nach den Abrüstungsmaßnahmen der UNSCOM eigentlich keine wirkliche Bedrohung mehr ausgehen konnte. So hätten sie zunehmend den Charakter einer völkerrechtswidrigen Bestrafung des irakischen Volkes angenommen. Im Ergebnis sei das Gewaltregime Saddams durch die Sanktionen sogar noch gestärkt worden

Für diese Entwicklung machen die beiden Autoren den Sicherheitsrat, vor allem aber die USA und Großbritannien verantwortlich. Sie beschönigen das Unrechtssystem und die Greueltaten des irakischen Gewaltherrschers nicht. Aber sie behaupten, daß er durch westliche und östliche Hilfe überhaupt erst in die Lage versetzt worden sei, Kriege anzuzetteln und seinem Volke dadurch Lasten und Leiden aufzubürden. Insbesondere während seines Krieges gegen Iran sei er als Bollwerk gegen Khomeini von allen Seiten mit militärischem Material unterstützt worden, unter anderem auch dadurch, daß ihm die Möglichkeiten verschafft wurden, chemische Waffen einzusetzen und mit biologischen zu experimentieren. Mit dem Überfall auf Kuwait habe er allerdings das internationale Wohlwollen eingebüßt. Zusätzlich zu dem Sanktionsregime des Sicherheitsrats sei Irak von den USA und von Großbritannien – ohne völkerrechtliches Mandat – in Zonen im Norden und Süden ein Flugverbot auferlegt worden, bei dessen Durchsetzung es immer wieder zu zivilen Opfern gekommen sei.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sei in Washington und London die Politik der Eindämmung dem aggressiven Ziel der Beseitigung des Saddam-Regimes gewichen. Mehrere Politiker, die dieses Ziel schon seit Mitte der neunziger Jahre verfolgt hätten, gehörten jetzt zur Führungsspitze um Präsident George W. Bush. Ihre Argumentation, Saddam unterstütze durch Al-Kaida-Verbindungen den Terrorismus und besitze oder entwickle Massenvernichtungswaffen, diene vordergründig dem Zweck, in den Vereinigten Staaten und international Stimmung für ein gewaltsames Vorgehen gegen Irak zu machen. Dahinter seien in Wahrheit weiterreichende strategische Motive verborgen: eine US-freundliche irakische Regierung, die eher am Wohlstand des Landes und weniger an einer arabischen Vormachtstellung interessiert sei, könnte eine bessere, störungsfreie Erdölversorgung des Weltmarkts gewährleisten und damit die Abhängigkeit der USA von Saudi-Arabien vermindern, wo interne Umwälzungen nicht mehr auszuschließen seien. Zudem würde eine solche Regierung dem palästinensischen Terrorismus nicht mehr als Hinterland dienen. Die Ausschaltung Saddams könnte schließlich auch Syrien zu einer aufgeschlosseneren Politik gegenüber Israel bewegen. Über diese Zielsetzungen sei die Weltöffentlichkeit von der Bush-Administration bewußt getäuscht worden.

Ob diese Motivforschungen Sponecks und seine sonstigen Angaben sämtlich zutreffen, ist hier nicht nachzuprüfen. Jedenfalls ist sein Eintreten für die humanitären Bedürfnisse des irakischen Volkes ehrenwert. Es gewinnt besonderes Gewicht auch dadurch, daß er seine Erkenntnisse und Überzeugungen vor den zuständigen UNGremien stets deutlich vertreten hat und schließlich im Februar 2000 aus Protest gegen die im wesentlichen von den USA gesteuerte Sanktionspraxis von seinem Posten als Irak-Koordinator zurückgetreten ist.

Mit seiner beherzten Haltung hat er sich schon vor seinem Rücktritt dem – gewiß unberechtigten - Vorwurf einer einseitigen politischen Positionierung ausgesetzt. Allerdings vermittelt seine Darstellung in dem vorliegenden Buch doch den Eindruck mangelnder Ausgewogenheit. Alle anderen, voran die Amerikaner und Briten, aber auch die übrigen Mitglieder des Sicherheitsrats und auch die deutschen Parteien (bis auf die PDS) werden angeklagt und für die Misere verantwortlich gemacht. Der Anteil der irakischen Führung daran kommt kaum zur Sprache, jedenfalls entscheidend zu kurz. Wäre es nicht zuallererst die Sache Saddams und seiner Bonzen gewesen, wenn schon nicht das Embargo durch Erfüllung der Sanktionsbedingungen abzuwenden, so jedenfalls alles zu tun, um für die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen, anstatt überall weitläufige vergoldete Paläste zu bauen und daneben Folterkeller zu unterhalten? Sponeck entzieht sich auch der Frage nach einer hinreichenden Alternative zu

den das Volk so sehr bedrückenden Sanktionen. Er erwähnt zwar das Konzept der >intelligenten Sanktionen (smart sanctions). Aber er sagt nicht, worin solche hätten bestehen sollen, wie man sie hätte überwachen können und ob sie wirklich geeignet gewesen wären. Saddam zum Einlenken zu veranlassen. So bleibt die Frage offen, ob der Sicherheitsrat die Sanktionen angesichts der Verelendung des irakischen Volkes hätte aufheben sollen mit der Folge, Saddam das Weiterbetreiben seiner Politik der Unterdrückung im Innern und der Bedrohung nach außen zu ermöglichen. Hätte womöglich nicht schon viel eher militärisch eingegriffen werden müssen, um die berechtigten Anliegen des Sicherheitsrats durchzusetzen? Auch, um die Sanktionen nicht durch ihr endloses Weiterführen zu einer Strafmaßnahme gegen das irakische Volk werden zu lassen, das den Diktator aus eigener Kraft nicht abzuschütteln vermochte.

Wenn das Buch als eine Warnung vor dem Irak-Krieg gedacht war, so ist es von den Ereignissen überholt worden. Gleichwohl wird die Stimme Sponecks bei der Aufarbeitung der Vorgeschichte des Krieges als der eines kompetenten Zeitzeugen besonderes Gewicht beizumessen sein.

# ALEXANDER GRAF YORK VON WARTENBURG

# Dokumente der Vereinten Nationen

# Irak-Kuwait, Sierra Leone

# Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen; Güterprüfliste und Verfahren zu ihrer Anwendung. -Resolution 1454(2002) vom 30. Dezember

# Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986(1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382(2001) vom 29. November 2001, 1409(2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks.
- unter Hinweis auf seinen in Resolution 1447 (2002) enthaltenen Beschluß, das mit Resolution 986(1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, zu verlängern und die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, so daß sie spätestens am 3. Januar 2003 beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen sowohl der Liste als auch der Verfahren durchzuführen.
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. billigt die in Anlage A dieser Resolution ausgeführten Anpassungen der Liste zu prüfender Güter sowie die in Anlage B dieser Resolution enthaltenen geänderten Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter, die ab dem 31. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Orts-

- zeit anzuwenden sind, als Grundlage für das humanitäre Programm in Irak, auf das in Resolution 986(1995) und anderen einschlägigen Resolutionen Bezug genommen wird;
- 2. beschließt, sowohl 90 Tage nach Beginn des in Ziffer 1 der Resolution 1447(2002) festgelegten Zeitraums als auch vor Ende des dort festgelegten Zeitraums von 180 Tagen jeweils eine eingehende Überprüfung der Liste zu prüfender Güter und der Verfahren zu ihrer Anwendung durchzuführen und danach regelmäßige eingehende Überprüfungen vorzunehmen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Ausschuß nach Resolution 661(1990), die Liste zu prüfender Güter und die Verfahren zu ihrer Anwendung im Rahmen seines normalen Tätigkeitsprogramms zu prüfen und dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu den Ergänzungen und/oder Streichungen zu geben, die in der Liste zu prüfender Güter sowie bei den Verfahren erforderlich sind;
- 3. weist den Generalsekretär an, binnen 60 Tagen Verbrauchsraten und Verwendungsmengen zur Durchführung von Ziffer 20 der Anlage B dieser Resolution zu bestimmen;
- 4. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie formal vollständige Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die irakische Bevölkerung so rasch wie möglich erreichen:
- 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Rußland, Syrien.

# ANLAGE A

# Änderungsvorschläge für die Liste zu prüfender Güter (>Güterprüfliste<)

Abschnitt Chemie:

- (1) C.1.0.4.1.0: Atropinmengen in Dosen über 0,6 mg/ml, Pralidoxim, Pyridostigmin und ihre jeweiligen Salze, medizinische Lösungen von Natriumnitrit, Natriumthiosulfat, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (2) A.52: Alle anorganischen Phosphide, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.

Hinweis: Bei den Phosphidmengen, die im Zusammenhang mit Getreideverladungen verwendet werden, ist keine Prüfung erforderlich, wenn bei diesen Mengen 20 g Phosphid pro Tonne Getreide nicht überschritten werden.

 $(3) \ A.02, \ A.06, \ A.07, \ A.08, \ B.01, \ B.02, \ B.03,$ B.08, B.10, B.11, B.12: Streiche die Einschränkung n=1-3 bei verschiedenen chemischen Einträgen.

Hinweis: Bei Chemikalien der Liste B: Wenn n=1-3, ist die Chemikalie als verboten zu betrachten. Wenn n>3, wird die Chemikalie einer Prüfung unterzogen

- (4) 1.A.4.d: Aktivkohlemengen, die geprüft und deren Wirksamkeit als Absorptionsmittel für chemische Waffen zertifiziert wurden und die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (5) A.53: Mengen an phosphororganischen Pestiziden, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (6) C.10.4.6: Gerät für die Entsorgung von Giftstoffen:
  - (a) Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 1 273 K ( 1 000 °C) oder katalytische Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 623 K (350 °C);
  - (b) Andere als in a) aufgeführte Anlagen, bei denen u.a. die folgenden Entsorgungstechnologien zur Entgiftung von Giftstoffen zur Anwendung kommen: Flüssigkeitsneutralisierung, chemische Gasphasenreduktion, überkritische Wasseroxidation, direkt chemische Oxidation, solvatisierte Elektronen und Plasma-Bogen-Verfahren.
    - b.1 Flüssigkeitsneutralisierungsgerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m<sup>3</sup> (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die in unmittelbaren Kontakt mit den Giftstoffen kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
    - b.2 Gerät zur chemischen Gasphasenreduktion und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Dauerflußkapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen von 0,05 m<sup>3</sup>/h (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbaren Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
    - b.3 Gerät für die überkritische Wasseroxida-

- tion (Supercritical water oxidation) und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,05 m³ (50 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbaren Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
- b.4 Gerät für direkte chemische Oxidation und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbaren Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
- b.5 Mit solvatisierten Elektronen arbeitendes Gerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbaren Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
- b.6 Plasma-Bogen-Gerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Dauerflußkapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen mit einem Durchsatz von 0,05 m³/h (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbaren Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
- (7) Einträge (vii) und (viii) der Materialliste, die mit der Bezeichnung →korrosionsbeständig <br/>
  versehen sind: (vii) Nickel oder Nickellegierungen mit einem Anteil von mehr als 40 ± 2<br/>
  Prozent Nickel bezogen auf das Gewicht (einige Beispiele: Alloy 400, AMS 4675, ASME SB 164-B, ASTM B-127, DIN2.4375, EN60, FM60, IN60, Hastelloy, Monel, K500, UNS NO4400, Inconel 600, Colmonoy Nr.6); (viii) Legierungen mit mehr als 25 ± 2 Prozent Nickel und 20 ± 2 Prozent Chrom und/oder Kupfer bezogen auf das Gewicht (einige Beispiele: Alloy 825, Cunifer 30Cr, EniCu-7, IN 732 X, Inconel 800, Monel 67, Monel WE 187, Nicrofer 3033, UNS C71900, 904L und CP40).
- (8) C.10.4.11: Autoinjektormengen, bei denen die üblichen Verbrauchsmengen überschritten werden
- (9) C.10.4.2: Korrosionsbeständige Pumpen mit Mehrfachdichtung, Spaltrohrmotorpumpen, Magnetkupplungspumpen, Faltenbalg- oder Membranpumpen oder Exzenterschneckenpumpen (einschließlich Schlauchpumpen oder Rollenpumpen, bei denen nur die elastischen Rohre korrosionsbeständig sind) mit einem vom Hersteller voreingestellten maximalen Durchsatz von 0,01 m³ pro Minute oder mehr bei Standardtemperatur- (293 K) und Standarddruckbedingungen (101,30 kPa).

Korrosionsbeständige Vakuumpumpen mit einem vom Hersteller voreingestellten maximalen Durchsatz von mehr als 0,08 m³ pro Minute bei Standardtemperatur- (293 K) und Standarddruckbedingungen (101,30 kPa) und den folgenden Bestandteilen:

Laufräder

Gehäuse

(10) C.10.4.4: Korrosionsbeständige Ventile mit einem kleinsten Innendurchmesser von 12,5

mm oder mehr und den folgenden Bestandtei-

Benetzte Ventilteile

Abschnitt Biologie:

- 12: Ciprofloxacin-, Doxycyclin-, Gentamycinund Streptomycinmengen, die die üblichen Verbrauchsmengen übersteigen.
- (2) 2.5: Sterilisiergerät zur Sterilisation von infektiösem Material mit einem Innenvolumen von 1,0 m³ oder mehr und den folgenden Bestandteilen:

Türen

Türdichtungen

- (3) 3.3: Orbital- oder Reziprok-Schüttelmischer mit einer Kolbengesamtkapazität von mehr als 25 Litern, die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht sind.
  - Schüttelinkubatoren mit einer Kolbengesamtkapazität von mehr als 25 Litern, die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht sind
- (4) 5: Mengen von gemischten, pulverisierten N\u00e4hrmedien oder Zellkulturmedien, die die \u00fcblieblichen Mengen f\u00fcr humanit\u00e4re Verwendungszwecke \u00fcberschreiten.
  - Mengen von gemischten, konzentrierten, flüssigen Nährmedien oder Zellkulturmedien, bei denen die üblichen Verbrauchsmengen überschritten werden.
  - Hefeextrakt für mikrobielle Kulturen Fötales Rinderserum für Zellkulturen.
- (5) 4.1: Zentrifugalseparatoren (oder Dekanter), die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht, für Dauerbetrieb und einen Durchsatz von 20 Litern pro Stunde oder mehr ausgelegt und mit speziell für diesen Zweck entwickelten Rotoren ausgestattet sind.
- (6) 4.2: Batch-Zentrifugen mit einer Rotorenkapazität von 10 Litern oder mehr, entwickelt zur Verwendung mit biologischen Kampfstoffen.
- (7) 11: Gerät für die Mikroverkapselung von lebenden Mikroorganismen und Giftstoffen in einem Partikelgrößenbereich von 1 15 Mikrometer einschließlich Grenzflächen-Polykondensoren und Phasenseparatoren und Stoffen wie Milchsäure-/Glykolsäure-Copolymere, Polyethylenglykol 6000, Liposome wie Phosphatidylcholin und Hydrogele wie Polyvinylalkohol und Polyhydroxyethylmethacrylat und Agarosegel-Mikrokugeln.
- (8) 14: Filterpressen und Trommeltrockner, die zur Verwendung mit biologischem Material geeignet sind.
- (9) 13: Materialien wie Ionenaustauschharze und Gelfiltrationsharze zur Säulenchromatographie sowie Affinitätschromatographieharze, die zur Trennung oder Reinigung von Giftstoffen verwendet werden.
- (10) 1.2.14: Hantaviren; 1.2.53: LSD-Virus (lumpy skin disease virus = dermatitis nodularis (Pocken-Gruppe)).
- (11) 7.2: Aerosol-Sprüh- und Einsatzmittel (außer Luftfahrzeug-Sprühgeräte) mit der Fähigkeit zur Ausbringung von Aerosolen mit einer durchschnittlichen Größe von maximal 15 Mikrometern bei einem Durchsatz von mehr als einem Liter Flüssigkeit pro Minute oder zehn Gramm Trockenmaterial pro Minute und den folgenden Bestandteilen:

Sprühbehälter Zertifizierte Pumpspraydüsen

Hinweis: Dieser Eintrag schließt Trockenpulverfeuerlöscher aus.

Abschnitt Flugkörper:

- (1) 2.1: Raketenmotorgehäuse und hierfür benötigtes Fertigungsgerät einschließlich Innenauskleidungen, Isolierungen und Düsen sowie die hierfür benötigten Technologien, Produktionsanlagen und Fertigungsgeräte einschließlich rechnergesteuerter Schweißmaschinen, Gerät für zerstörungsfreie Prüfungen, das zur Anwendung von Ultraschall- oder Röntgenverfahren bei Schweißnahtprüfungen am Motorgehäuse/Triebwerk geeignet ist; Triebwerke einschließlich Geräte zur Verbrennungsregulierung und der hierzu benötigten Bauteile.
- (2) 8.3.1.2: Theolite mit einer Genauigkeit von 15 Bogensekunden oder mehr.
- (3) 4.2.3: (a) Strahlmühlen zur Zerkleinerung und Zermahlung von Ammoniumperchlorat, RDX oder HMX und Ammoniumperchlorathammer- und -schlagstiftmühlen und die folgenden Bestandteile:

Gehäuse

Hammer/Ambosse

- (b) Gerät zum Verkleinern der entstandenen Partikel auf eine Größe von unterhalb 400 Mikrometer.
- (4) 5.2, 5.3.1.a und 5.4.a: Änderung der Flugkörpereinträge; streiche den Teilsatz »zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art«.
- (5) 9.1.3: Prüfplätze/-stände, die zur Aufnahme von Feststoff- und Flüssigkeitsraketentriebwerken mit einem Schub von mehr als 10 kN (ca. 1 020 kg) oder zum Messen eines oder mehrerer der drei Axialschubkomponenten geeignet sind, zusammen mit Ersatzteilen und zugehörigem Gerät (z. B. Belastungsmeßgeber, Prüfsensoren).
  - 9.1.3.1: Belastungsmeßgeber, die zum Messen von 8 kN (ca. 907 kg) oder mehr geeignet sind.
  - 9.1.3.2: Druckwandler, die zum Messen von 2 750 kPa (400 psi) oder mehr geeignet sind.

Abschnitt konventionelles Gerät:

- 7.B.4: GNSS-System-Störsender (Global Navigation Satellite System), GNSS-Band-Signal-generatoren, GNSS-Impuls-/Codesimulatoren oder Prüfgerät für GNSS-Empfänger.
- (2) 9.A.13.a: Tiefladeanhänger/-verlader (Höhe bis zu 1,2 m) mit einer Tragfähigkeit von mindestens 20 Mt; Breite der Ladefläche 2,0 m oder mehr, einschließlich Fahrzeuge mit komplett angebrachten Ladeflächenerweiterungen; Achszapfen ab 6,3 cm; 3 oder mehr Achsen; Reifengröße 1200 x 20 oder mehr; mit oder ohne Anhängmöglichkeit einer Zugmaschine oder eines Fahrerhauses.
- (3) 5.A.1.b.7: b. Fernmeldeübertragungsgerät und -systeme und speziell für diesen Zweck entwickelte Bauteile und Zubehörteile mit den folgenden Eigenschaften, Funktionen oder Merkmalen:
  - 7. Funkgeräte mit >zeitmodulierten Ultrabreitband-Verfahren und benutzerprogrammierbaren Kanalunterteilungs- oder Verwürfelungscodefunktionen.
  - 5.A.2.a: im folgenden aufgeführte Systeme, Geräte, anwendungsspezifische >Elektronikbaugruppen<, Module und integrierte Schaltungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und sonstige, speziell für diesen Zweck entwickelte Rechnerbestandteile:
  - 5.A.2.a.9: Entwickelt oder modifiziert für die

- Anwendung kryptographischer Verfahren zur Erzeugung von Kanalunterteilungs- oder Verwürfelungscodes für >zeitmodulierte Ultrabreitband-Systeme<.
- (4) 7.A.3: Trägheitsnavigationssysteme und zugehöriges Gerät und für diesen Zweck entwickelte Teile:
  - a. Trägheitsnavigationssysteme (kardanisch oder körperfest) und Trägheitsgerät, das für ›Luftfahrzeuge‹, Landfahrzeuge oder ›Raumfahrzeuge‹ für Fluglagen-, Lenkungsoder Steuerungszwecke gedacht ist und eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Eigenschaften aufweist, sowie für derartige Zwecke entwickelte Bauteile:
    - a.1. (Änderung der Numerierung des aktuellen Güterprüflisten-Eintrags 7.A.3.a.)
    - a.2. (Änderung der Numerierung des aktuellen Güterprüflisten-Eintrags 7.A.3.b.)
  - b. Hybrid-Trägheitsnavigationssysteme, die in GNSS-System(e) (Global Navigation Satellite System(s)) oder in ›datengestützte Referenznavigationssysteme‹(›DBRN‹) für Fluglagen-, Lenkungs- oder Steuerungszwecke integriert sind und die nach der normalen Abstimmung sowie nach dem Verlust des GNSS oder ›DBRN‹-Signals für eine Dauer von bis zu 4 Minuten eine auf den Trägheitssystemen basierende Positionsbestimmungsgenauigkeit von weniger (besser) als 10 Metern CEP (circular error probable) aufweisen.
- (5) 5.A.1.b.8: Funkerfassungs-/Funkpeilungsgerät/-systeme.
- (6) 5.A.1.b.7: Rundfunksendegerät (z. B. für Funk und Fernsehen), das im Frequenzbereich 0,5 – 500 MHz (MF- bis UHF-Bereich) mit Ausgangspegeln über 1 kW (Effektivwert (RMS)) arbeitet.
- (7) 1.A.6: Carbon-Nano-Röhrchen-Werkstoffe; I.B.4: Rastersondenmikroskope oder -systeme; I.E.3: Carbon-Nano-Röhrchen-Technologie.
- (8) 7.A.8: Bewegtbild-Flugsimulatoren/-Ausbildungssysteme für zivile Transportluftfahrzeuge
- (9) 9.A.13.b und c: Lastkraftwagen mit militärischen Eigenschaften (z. B. Panzerung, EMIgehärtet (EMI = elektromagnetischer Impuls), unabhängige Steuerung, GNSS-Systeme (Global Navigation Satellite Systems), GNSS-Störsender und/oder Nachtsichtgeräte) oder Lastkraftwagen mit einer der folgenden Eigenschaften: Allradantrieb, Nutzlast 20 Tonnen oder mehr, verstärktes Fahrgestell, Motorleistung von 370 PS oder mehr, Reifendruckregelung, Notlauffähigkeit und/oder Hohlraumreifen oder unabhängige Nivellier-/Stabilisierungsfunktion. Fahrgestelle mit hydraulischen Hebevorrichtungen von mehr als 8 Tonnen oder mit der Möglichkeit zur Anbringung von Ladevorrichtungen, Kränen, Bohrvorrichtungen und Ölbohr-Aufwältigungsvorrichtungen würden als zu überprüfende Artikel erfaßt.
- (9) A.13.c: Reifen mit einer Tragfähigkeit (Plyrating-Ziffer) von mindestens 16 oder 10,00-x-20-Reifen mit nichtdirektionalem Geländeprofil (NDCC).
- (9) B.11: Formen zur Herstellung von den in 9.A.13.c angegebenen Reifen.
- (10) 3.E.3.g: Sonstige >Technologien < zur >Entwicklung < oder >Herstellung < von:
  - g. Elektronischen Vakuumröhren, die bei Frequenzen von mindestens 31 GHz arbeiten.
- (11) 8.A.1.j: Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über

alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die bei einer Beladung mit einer Nennutzlast von mehr als 1,5 Tonnen eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können, oder

Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können und mit korrosionsbeständigen Löschwasserpumpen und korrosionsbeständigen Düsen ausgestattet sind, oder

Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können und mit einem Kran oder Kränen mit einer Tragfähigkeit von einer oder mehr Tonnen ausgestattet sind oder ausgestattet werden können (von einer Kranaufstellungsmöglichkeit ist dann auszugehen, wenn eine freie oder verstärkte Decksfläche von mindestens 4 Quadratmetern vorhanden ist).

(12) 6.A.8: RADAR: ... *Hinweis*: ... 6.A.8 erfordert nicht die Prüfung von: .... d. Wetterradar.

Der Eintrag ›d‹ ist aus dem vorstehend erwähnten Ausnahmehinweis zu streichen.

6.A.8.a: »Das gesamte Luftfahrzeug- bzw. Bordradar und hierfür speziell entwickelte Bauteile ohne speziell für Wetterbeobachtungen entwickelte Radaranlagen ...«.
Streiche »... speziell für Wetterbeobach-

tungen entwickelte Radaranlagen«. Hinweis: 6.A.8.k erfordert keine Prüfung des speziell zur Vermessung oder Wetterbeobachtung entwickelten LI-DAR-Geräts (LIDAR = Lasererfassung und Entfernungsmessung).

Streiche »... oder Wetterbeobachtung«.

- 6.A.9: Gerät oder Systeme und Bauteile, die für Wetterbeobachtung, Modellerstellung und Simulation und/oder Wettervorhersage entwickelt oder umgerüstet wurden.
- 6.B.9: Prüf-, Kontroll- und >Produktionsgerätfür entsprechend umgerüstete Geräte, Systeme und Bauteile, die gemäß 6.A.9 einer Prüfung zu unterziehen sind.
- 6.D.4: >Software< für meteorologische Zwecke.
  6.D.4.a: >Software< für die >Entwicklung<, >Produktion< oder >Verwendung< von Geräten oder Systemen, die gemäß 6.A.9 oder 6.B.9 einer Prüfung zu unterziehen sind.
- 6.D.4.b: >Software<, die zur Erstellung meteorologischer Modelle oder zur Wettersimulation entwickelt oder adaptiert wurde.</p>
- 6.E.4: >Technologie< gemäß der Allgemeinen Technologiemitteilung (General Technology Note) zur >Verwendung< von Artikeln, die gemäß 6.A.9, 6.B.9 oder 6.D.4 einer Prüfung zu unterziehen sind.

# ANLAGE B

# Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter

- 1. Die nachstehenden Verfahren ersetzen die Ziffern 29 bis 34 des Dokuments S/1996/636\* und die anderen bestehenden Verfahren, namentlich zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 17, 18 und 25 der Resolution 1284(1999) betreffend die Bearbeitung der Anträge, die aus dem nach Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto zu finanzieren sind.
- 2. Jeder Antrag (>Notifikation oder Antrag auf Genehmigung zur Lieferung von Gütern an Irak<,

laut dem diesen Verfahren beigefügten Formular, im folgenden als > Antrag < bezeichnet) für den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen an Irak, worin die mit der Lieferung der betreffenden Waren und Erzeugnisse verbundenen Hilfsleistungen eingeschlossen sind, die aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) finanziert werden sollen, ist von den Ausfuhrstaaten, über ihre Ständigen Vertretungen oder Beobachtervertretungen, beziehungsweise von den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen an das Büro für das Irak-Programm (OIP) zu übermitteln. Jeder Antrag hat die im Standard-Antragsformular verlangten vollständigen technischen Spezifikationen, die geschlossenen Vereinbarungen (zum Beispiel Verträge) und sonstige sachdienliche Informationen zu enthalten, darunter, soweit bekannt, auch Angaben darüber, ob der Antrag Artikel umfaßt, die in der Liste zu prüfender Güter (im folgenden als >Güterprüfliste« bezeichnet) aufgeführt sind, damit entschieden werden kann, ob der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält.

- 3. Jeder Antrag wird innerhalb von zehn Werktagen vom OIP überprüft und registriert. Im Falle eines formal unvollständigen Antrags kann das OIP Zusatzinformationen anfordern, bevor es den Antrag an die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) weiterleitet. Entscheidet das OIP, daß die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht worden sind, gilt der Antrag wegen Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Gehen die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen ein, verfällt der Antrag. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Das OIP wird für jeden Antrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.
- 4. Nach der Registrierung durch das OIP wird jeder Antrag von technischen Sachverständigen der UNMOVIC und der IAEA evaluiert, um zu entscheiden, ob er einen der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich (im folgenden als ›Listenartikel« bezeichnet) enthält. Die UNMOVIC und die IAEA können nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990) Anleitungen dazu geben, welche Antragskategorien keine der durch Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse erfaßten Artikel oder keine der in der Güterprüfliste erfaßten Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthalten. Die UNMOVIC, die IAEA und das OIP können in gegenseitiger Absprache ein Verfahren ausarbeiten, wonach das OIP Anträge evaluieren und genehmigen darf, die nach diesen Anleitungen unter diese Kategorien fallen.

Die UNMOVIC und die IAEA sollen die Angaben betreffend die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Anträge unbeschadet der Prüfung dieser Anträge nach den derzeit geltenden Verfahren in ihre Unterlagen aufnehmen, und diese Angaben sollen der Überprüfung unterliegen, gemeinsam mit der Prüfung der Güterprüfliste und der Verfah-

ren zu ihrer Anwendung, die in Ziffer 2 dieser Resolution vorgesehen ist,

- a) wenn ein Antrag Angaben zu einem von der UNMOVIC und der IAEA geprüften Artikel enthält, der auf Massenvernichtungswaffen oder Flugkörpersysteme angewendet werden oder die konventionelle militärische Kapazität erhöhen kann, oder
- b) wenn die technische Prüfung eines Antrags durch die UNMOVIC und die IAEA ergibt, daß Unklarheit darüber besteht, ob die technischen Spezifikationen eines in dem Antrag enthaltenen Artikels von der Güterprüfliste erfaßt werden, oder
- c) wenn die technische Evaluierung eines Antrags durch die UNMOVIC oder die IAEA ergibt, daß die Mengenangaben für einen in dem Antrag enthaltenen Artikel über den Bedarf hinausgehen, der gewöhnlich mit dem zivilen Endverbrauch verbunden ist, und wenn angenommen wird, daß der Artikel militärische Anwendungsmöglichkeiten hat;
- d) der Ausschuß nach Resolution 661(1990) kann von Irak eine Erklärung fordern, wenn der Anschein entsteht, daß durch seine Einkäufe Lagerbestände eines Artikels angelegt werden sollen, und er kann das OIP ersuchen, eine unabhängige Untersuchung durchzuführen.

Im allgemeinen, wenn das OIP, die UNMOVIC und die IAEA auf Grund der mit Resolution 1409 (2002) und mit dieser Resolution gewonnenen Erfahrungen zu dem Schluß kommen, daß eine Anpassung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung notwendig ist, um die Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Irak zu erleichtern, werden das OIP, die UNMOVIC und die IAEA geeignete Anpassungen empfehlen, die vom Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu behandeln sind.

- 5. Militärische Güter und Dienstleistungen dürfen nach Ziffer 24 der Resolution 687(1991) nicht an Irak verkauft oder geliefert werden und unterliegen nicht der Überprüfung auf Grund der Güterprüfliste. Zum Zwecke der Prüfung der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) aufgeführten Güter und Dienstleistungen mit doppeltem Verwendungszweck sollen die UNMOVIC und die IAEA diese Güter und Dienstleistungen nach Ziffer 9 dieser Verfahren bearbeiten.
- 6. Nach Eingang eines vom OIP übermittelten registrierten Antrags verfügen die UNMOVIC und/ oder die IAEA über eine Frist von zehn Werktagen zur Evaluierung eines Antrags nach den Ziffern 4 und 5. Bleiben die UNMOVIC und/oder die IAEA innerhalb dieser Frist von zehn Werktagen untätig, gilt der Antrag als genehmigt. Im Rahmen der technischen Evaluierung nach den Ziffern 4 und 5 können die UNMOVIC und/oder die IAEA von der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, Zusatzinformationen anfordern. Die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen hat die angeforderten Zusatzinformationen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen beizubringen. Sobald die UNMOVIC und/oder die IAEA die angeforderten Informationen erhalten haben, verfügen sie über eine Frist von zehn Werktagen, um den Antrag nach dem in den Ziffern 4 und 5 vorgesehenen Verfahren zu evaluieren.
- 7. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IA-EA, daß die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen nicht innerhalb des in Ziffer 6 festgelegten Zeitraums von 90 Tagen beigebracht hat, so gilt der Antrag wegen

Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, verfällt der Antrag. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten.

8. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IA-EA, daß der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel enthält, so wird der Antrag auf Verkauf oder Lieferung an Irak als nicht genehmigungsfähig angesehen. Die UNMO-VIC und/oder die IAEA übermitteln der Verteung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das OIP eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung.

9. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IA-EA, daß der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält, setzen sie die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das OIP umgehend davon in Kenntnis. Ersucht die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, nicht innerhalb von zehn Werktagen um nochmalige Prüfung nach Ziffer 11, leitet das OIP den Antrag, der den oder die Listenartikel enthält, an den Ausschuß nach Resolution 661(1990) weiter, damit dieser bewerten kann, ob die Listenartikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln dem Ausschuß über das OIP eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung. Zusätzlich legen das OIP, die UNMOVIC und/oder die IAEA dem Ausschuß auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, eine vollständige und gründliche Bewertung der humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Auswirkungen vor, die eine Genehmigung oder Ablehnung des/der Listenartikel(s) hätte, samt einer Einschätzung der Tragfähigkeit des gesamten Vertrags, in dem die Artikel erscheinen, und des Risikos einer Umlenkung der Artikel für militärische Zwecke. Die Bewertung, die das OIP dem Ausschuß vorlegt, ist vom OIP gleichzeitig der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zu übermitteln. Das OIP setzt die zuständigen Vertreter der Vereinten Nationen umgehend davon in Kenntnis, daß der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält und daß diese Artikel nicht an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen, es sei denn, das OIP teilt mit, daß die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Verfahren zu einer Genehmigung des Verkaufs oder der Lieferung des/der Listenartikel(s) an Irak geführt haben. Die übrigen Artikel in dem Antrag, zu denen entschieden wird, daß sie nicht auf der Güterprüfliste enthalten sind, gelten als genehmigt für den Verkauf oder die Lieferung an Irak und werden nach dem Ermessen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, sowie mit Zustimmung der Vertragsparteien nach dem in Ziffer 10 vorgesehenen Verfahren bearbeitet. Auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann für diese genehmigten Artikel das entsprechende Genehmigungsschreiben ausgefertigt werden.

10. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IA-EA, daß der Antrag keinen in Ziffer 4 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das OIP umgehend schriftlich die Regierung Iraks und die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986(1995), sobald die Vertreter der Vereinten Nationen verifiziert haben, daß die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind. Das OIP und der Finanzdienst (Treasury) der Vereinten Nationen setzen die Banken innerhalb von fünf Werktagen davon in Kenntnis, daß die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, in Irak eingetroffen sind.

11. Ist die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die einen Antrag vorgelegt hat, nicht mit der Entscheidung einverstanden, daß der Antrag einen oder mehrere in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführte Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält, kann sie das OIP innerhalb von zehn Werktagen um nochmalige Prüfung dieser Entscheidung auf der Grundlage neu bereitgestellter technischer Informationen und/oder in dem Antrag zuvor nicht enthaltener Erläuterungen ersuchen. In diesem Fall ernennen die UNMOVIC und/oder die IAEA Sachverständige, die den oder die Artikel erneut nach den in den Ziffern 4 bis 6 beschriebenen Verfahren prüfen. Die Entscheidung der UNMOVIC und/oder der IAEA ist endgültig, und keine weitere Überprüfung ist zulässig. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) über das OIP eine schriftliche Erläuterung der nach der nochmaligen Prüfung getroffenen endgültigen Entscheidung. Die Anträge werden erst dann an den Ausschuß weitergeleitet, wenn die Frist für eine nochmalige Prüfung verstrichen ist, ohne daß eine solche beantragt wurde.

12. Nach Eingang eines Antrags nach Ziffer 9 oder 11 verfügt der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) über eine Frist von zehn Werktagen, um nach den bestehenden Verfahren zu entscheiden, ob der oder die Artikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Der Ausschuß kann folgende Entscheidungen bezüglich eines oder mehrerer Artikel treffen: a) Genehmigung, b) Genehmigung vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter, vom Ausschuß festgelegter Bedingungen, c) Ablehnung, d) Anforderung zusätzlicher Informationen. Wird der Ausschuß innerhalb der Frist von zehn Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt. Ein Mitglied des Ausschusses kann Zusatzinformationen anfordern. Werden die Zusatzinformationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht, so gelten der oder die Artikel als wegen Inaktivität des Lieferanten ruhend, und der Antrag wird nicht weiter bearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, gilt der Antrag als verfallen. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Sobald die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen beigebracht hat, verfügt der Ausschuß über eine Frist von 20 Werktagen, um diese Informationen zu evaluieren. Wird der Ausschuß innerhalb der Frist von 20 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt.

13. Genehmigt der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) den Verkauf oder die Lieferung eines oder mehrerer Artikel(s) an Irak nicht, so unterrichtet er über das OIP die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, und begründet seine Entscheidung. Die Ver-

				S/RES/1454 (2002		
		D	ezember 2002 - GEĀNI	DERTES FORMULAI		
		ITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1996 TION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT	)			
NOTIFIKATION C	DER ANTRAG AUF GENEI	HMIGUNG ZUR LIEFERUNG V	ON GÜTERN AN	IRAK		
Weitere Hinweise zum Ausfü	llen des Formulars entnehmen Sie bitte	der Internetseite des Büros für das Irak-Progr	ramm (OIP) (www.un.or	g/Depts/oip)		
	(VOM SEKRETARIAT DER V	EREINTEN NATIONEN AUSZUFÜLLE	N)			
MITTEILUNGS-NR. REGISTRIERUNGSDATUM		DATUM DES EINGANGS BEI DER UNMOVIC (wenn zutreffend, für 986)	DATUM DES EINGANGS BEI DER UNMOVIC (wenn zutreffend, für 986)  DATUM DER ÜBERMITTI DEN AUSSCHUSS (wenn			
		FRISTDATUM (für 661)				
(VOM	AUSFUHRSTAAT ODER DER INTI	ERNATIONALEN ORGANISATION AUSZ	SUFÜLLEN)			
1. VERTRETUNG ODER INTERNAT	IONALE ORGANISATION	2. AMTLICHE UNTERSCHRIFT UN	D DIENSTSIEGEL			
3. DATUM DER VORLAGE		4. AKTENZEICHEN DER VERTRET	UNG			
5. ZU LIEFERNDE GÜTER (allgemeir	ne Beschreibung)	6. ANZAHL DER POSITIONEN AUF DEM EXCEL-FORMULAR	7. GESAMTWERT	8. WÄHRUNGS- EINHEIT (nach ISO)		
9. EXPORTEUR Name:		10. URSPRUNGSLAND der GÜTER	(sofern nicht der antrags	tellende Staat)		
Anschrift:						
Land:						
Tel/Fax/E-mail:						
11. EMPFÄNGER (FIRMA/ORGANIS Name:	ATION)	Bitte nur EINE Grenzstelle für d	D. ART UND WEISE DER LIEFERUNG:   Bitte nur EINE Grenzstelle für die Einfuhr angeben   Drebi   Al Waleed   Zakho   Umm Øasr   Ar'ar			
Anschrift:		□ ITEDII □ AI Waiced □ Zakh	о ш Umm Qasr Ш A	u au		
Tel/Fax/E-mail:						

	S/RES/1454 (20
3. ENDVERWENDER (sofern nicht der Empfänger)	14. ENDVERWENDUNG
Name:	Ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Endverwendung
Anschrift:	
Cel./Fax/E-mail:	
	(erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen)
5. ZAHLUNGSART	·
aus dem Irak-Konto nach     Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats     In diesem Fall die SEITEN 2 und 3 ausfüllen	<ul> <li>sonstige Vereinbarung:</li> <li>So detaillierte Angaben wie möglich machen (in diesem Fall die Seiten 2 und 3 nicht ausfüllen)</li> </ul>
entsprechende Unterlagen, einschl. Verträge, müssen beiliegen)	
6. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:	
(erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen)	

[Seite 2] S/RES/1454 (2002

BITTE ZUSÄTZLICH DIESE SEITE AUSFÜLLEN, FALLS DIE LIEFERUNG DER GÜTER AN IRAK AUS DEM IRAK-KONTO NACH RESOLUTION 986 (1995) DES SICHERHEITSRATS BEZAHLT WERDEN SOLL (siehe Feld 15 auf Seite 1)

AKTENZEICHEN DER VERTRETUNG:

17. BEREITS FRÜHER VORGELEGTE ANTRÄGE FÜR IDENTISCHE GÜTER:

Haben Sie bereits früher einen oder mehrere Anträge für IDENTISCHE Güter vorgelegt?

□ JA □ NEIN □ NICHT FESTSTELLBAR

Falls JA, bitte die Mitteilungsnummer(n) und die jeweilige(n) Artikelnummer(n) angeben.

18. DETAILLIERTE GÜTERLISTE:

Sind im Lieferumfang Ersatzteile, Zabehör, Bausätze, Ausrüstungssätze, Werkzeugkästen, Werkzeuge, Ausrüstung, Spezialwerkzeuge, Lose oder Verbeauchsgette enthalten?

JA DNEIN

Falls JA. bitte angeben, ob alle Komponenten der Ersatzteile, des Zubehörs, der Bausitze, der Ausribsungssätze, der Werkzeugksisten, der Werkzeugk
der Ausristung, der Spezialwerkzeuge, der Lose oder der Verbrauchsgüter auf dem beigefügen Excel-Formular als separate Positionen samt der
jeweilugen Beschreibung und Mengeu und en jeweiligen Peis-Aufgeführt sind.

□ JA □ NEIN (in diesem Fall wird das Dokument nicht vom Sekretariat registriert)

Sind im Lieferumfang (getrennt oder als Teil eines größeren Artikels) Güter und/oder Technologien enthalten, die auf der Internetseite des OIP (www.unorg/Depolog) aufgelührt sind?

□ JA □ NEIN

Falls JA, bitte angeben, ob das Formular mit den entsprechenden technischen Spezifikationen für jeden Artikel ausgefüllt und dem Antrag beigefügt wurde.

JA | DEIN | (in diesem Fall wird das Dokument nicht vom Sekretariat registriert)

20. AUF DER GÜTERPRÜFLISTE VERZEICHNETE ARTIKEL UND/ODER TECHNOLOGIEN:

Sind im Lieferumfang Artikel enthalten, die auf der Güterprüfliste stehen? Die Güterprüfliste kann über die Internetseite des OIP abgerufen werden (www.un.org/Depts/org).

□ JA □ □ NEN □ NICHT FENISTELLBAR

Falls JA, bitte nachstehend die im Excel-Formular enthaltene Positionsnummer und Beschreibung der Güter angeben, die als Artikel der Güterprüfliste angesehen werden.

	Positions-Nr.	Beschreibung	Güterprüfliste-Referenznr.				
fonder	and and inhounfully Desilators binomedianous						

[Seite 3] S/RES/1454 (2002)

BITTE ZUSÄTZLICH DIESE SEITE AUSFÜLLEN, FALLS DIE LIEFERUNG DER GÜTER AN IRAK AUS DEM IRAK-KONTO NACH RESOLUTION 986 (1995) DES SICHERHEITSRATS BEZAHLT WERDEN SOLL (siehe Feld 15 auf Seit 1)

AKTENZEICHEN DER VERTRETUNG:

HINWEIS. Die Felder 21 bis 24 beziehen sich auf Fragen, die von den Sachverständigen der Vereinten Nationen bei der Überprüfung der Anträge häufig gestellt werden. Um Bearbeitungsverzögerungen zu vermeiden, wird finnen nachdrücklich geraten, die folgenden Felder auszufüllen und, falls zutreffend, die entsprechenden Informationen bei der Antragseinreichung vorzulegen. Falls sich diese Fragen nicht auf die in Ihrem Antrag aufgeführten Güter beziehen, bitte "önkt zureffend" ankeren.

furden irgendwelche Güter ursprünglich für einen militärischen Zweck entwickelt?

□ JA □ NEIN □ nicht zutreffend

Wurden irgendwelche Güter entwickelt oder verändert, um den Wirkt

□ JA □ NEIN □ nicht zutreffend

Sind Lichtwellenleiterkabel oder optische Terminals zu liefern?

☐ JA ☐ NEIN ☐ nicht zutreffend

Falls die Güter Lager (als Ersatzteile oder als Bestandteile des Geräts) enthalten, sind die Lager mit einer Toleranz von ABEC 7 oder 9 (oder nach einer gleichwertigen nationalen Vorschrift) gefertigt?

□ JA □ NEIN □ nicht zutreffend

WICHTIGER HINWEIS

Die folgenden Dokumente sind obligatorisch beizufügen:

- Excel-Formular, in dem alle Güter EINZELN aufgeführt sind (einschl. aller Ensatzeile, Zubehör usw.) + Diskette
   Von beiden Parteien unterzeichmeter Vertrag mit sämtlichen Zusstzeldskumenten, Anlagen, Anhängen usw.
   Alls eschdentlichen Dokumene und/eder technischen Spezifikationen der Güter (z. B. Broschitten, Fotos, Diagram chemische Zussammensetzung, Materialzussammensetzung usw.)

tretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann innerhalb von 30 Werktagen das OIP bitten, bei dem Ausschuß eine erneute Prüfung seiner Entscheidung auf der Grundlage neuer Informationen zu veranlassen, die zuvor in dem von dem Ausschuß geprüften Antrag nicht enthalten waren. Zu einem während dieses Zeitraums eingegangenen Ersuchen trifft der Ausschuß innerhalb von fünf Werktagen eine Entscheidung, die als endgültig gilt. Wird innerhalb von 30 Werktagen kein derartiges Ersuchen gestellt, so gilt der Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak, und das OIP wird die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, dementsprechend benachrichtigen.

14. Werden ein oder mehrere Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden oder wird ein Antrag als hinfällig betrachtet, so kann der Lieferant einen neuen Antrag auf der Grundlage eines neuen oder abgeänderten Vertrags oder Spendendokuments vorlegen; der neue Antrag wird nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren evaluiert und dem ursprünglichen Antrag beigefügt (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

15. Werden Artikel, die als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden werden oder deren Antrag als hinfällig betrachtet wird, durch andere Artikel ersetzt, werden die neuen Artikel Gegenstand eines neuen Antrags, der nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren vorzulegen ist und dem der ursprüngliche Antrag beigefügt wird (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

16. Die Sachverständigen des OIP, der UNMO-VIC und der IAEA, die Anträge evaluieren, sind auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

17. Das Sekretariat der Vereinten Nationen erstattet dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) am Ende jedes Zeitraums Bericht über den Status aller während dieses Zeitraums vorgelegten Anträge, einschließlich der nach Ziffer 18 wieder in Umlauf gebrachten Verträge. Das Sekretariat übermittelt den Ausschußmitgliedern auf Anfrage innerhalb von drei Werktagen nach Genehmigung der Anträge durch das OIP, die UNMOVIC und die IAEA Abschriften dieser Anträge, ausschließlich zu Informationszwecken.

18. Unbeschadet der Ziffer 17 sind alle technischen Angaben, die dem OIP, der UNMOVIC und/oder der IAEA von den Vertretungen oder der Organisation der Vereinten Nationen, die Anträge vorgelegt haben, nach diesen Verfahren übermittelt werden, völlig vertraulich.

19. Das OIP wird die derzeit zurückgestellten Verträge in zwei Kategorien unterteilen: Kategorie A und Kategorie B. Kategorie A umfaßt die zurückgestellten Verträge, die nach dem Befund der UN-MOVIC Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Resolution 1051(1996) des Sicherheitsrats stehen. Kategorie A umfaßt außerdem Verträge, die vor der Verabschiedung der Resolution 1284(1999) des Sicherheitsrats bearbeitet wurden und die nach dem Befund eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses nach Resolution 661(1990) Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Ratsresolution 1051(1996) stehen. Das OIP wird Verträge in Kategorie A als Verträge betrachten, »die an die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zurückzuleiten sind«, und wird

die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen entsprechend benachrichtigen, möglichst unter Einschluß einzelstaatlicher Anmerkungen. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann einen Vertrag in Kategorie A als einen neuen Antrag nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren vorlegen. Kategorie B umfaßt alle anderen derzeit zurückgestellten Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom OIP nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das OIP fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag ausschließlich zu Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuß-Registrierungsnummer und die einzelstaatlichen Anmerkungen bei. Das OIP soll mit diesem Wiederumlaufverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnen und es innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

20. Das OIP genehmigt humanitäre Verbrauchsraten und Verwendungsmengen für alle Chemikalien und Medikamente, die in den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 8 des Abschnitts über Chemikalien und den Ziffern 1 und 4 des Abschnitts über biologische Gegenstände der Anlage A dieser Resolution näher bezeichnet sind. Bei der Festlegung der Verbrauchsraten läßt sich das OIP von Informationen über die typische zivile Nutzung jedes konkreten Artikels zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres leiten. Das OIP läßt sich ferner von dem zentralen Ziel des Rates leiten, die Lieferung von Medikamenten und medizinischen Chemikalien zum Wohle des irakischen Volkes zu erleichtern und zu beschleunigen, während dem Rat gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, das Anlegen von Lagerbeständen solcher Artikel zur Unterstützung von militärischen Anwendungen und Anwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern zu verhindern. Von Irak vorgelegte Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten für jeden Artikel nicht übersteigen, werden vom Sekretariat genehmigt; Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten übersteigen, werden an den Ausschuß nach Resolution 661(1990) überwiesen, der sie im Einklang mit diesen Verfahren überprüft. Während des 60-tägigen Übergangszeitraums bis zur Anwendung dieser Ziffer bearbeitet das OIP Anträge auf Beschaffung derartiger Artikel nach den Verfahren gemäß Resolution 1409(2002).

Der Text der Anlage A der Resolution 1454(2002) wurde vom Bundessprachenamt in Hürth übersetzt.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassungsmaßnahmen für das Programm »Öl für Lebensmittel« (Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen). – Resolution 1472(2003) vom 28. März 2003

# Der Sicherheitsrat,

feststellend, daß nach Artikel 55 des Vierten Genfer Abkommens (Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten) die Besatzungsmacht die Pflicht hat, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, und insbesondere Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen hat, falls die

- Hilfsquellen des besetzten Gebiets nicht ausreichen,
- überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, dem irakischen Volk im ganzen Land auch weiterhin auf ausgewogener Grundlage humanitäre Hilfe zu leisten, sowie der Notwendigkeit, diese humanitäre Hilfe auch denjenigen Irakern zu gewähren, die infolge der Feindseligkeiten das Land verlassen,
- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986(1995) vom 14. April 1995, 1409(2002) vom 14. Mai 2002 und 1454(2002) vom 30. Dezember 2002, welche die Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk vorsehen,
- Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 17. März 2003 getroffenen Entscheidung, alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen und internationalen Mitarbeiter abzuziehen, die mit der Durchführung des mit Resolution 986(1995) eingerichteten Programms ›Öl für Lebensmittel‹ (im folgenden als ›Programm‹ bezeichnet) betraut waren,
- betonend, daß alles getan werden muß, um das derzeit im Land bestehende Netz für die Verteilung von Lebensmittelkörben funktionsfähig zu erhalten,
- sowie betonend, daß eine weitere Überprüfung des Programms während und nach der Notstandsphase in Erwägung gezogen werden muß,
- in Bekräftigung der Achtung des Rechts des irakischen Volkes, seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die Verfügungsgewalt über seine eigenen natürlichen Ressourcen auszuüben,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- ersucht alle beteiligten Parteien, sich streng an ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, zu halten, einschließlich derjenigen, die den zivilen Grundbedarf des irakischen Volkes innerhalb und außerhalb Iraks betreffen:
- 2. fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Staaten dem irakischen Volk innerhalb und außerhalb Iraks ebenfalls humanitäre Soforthilfe zu gewähren und insbesondere auf künftige humanitäre Appelle der Vereinten Nationen sofort zu reagieren, und unterstützt die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler humanitärer Organisationen;
- 3. erkennt an, daß außerdem in Anbetracht der in Irak zurzeit obwaltenden außergewöhnlichen Umstände vorübergehend und ausnahmsweise technische, zeitlich begrenzte Anpassungen an dem Programm vorzunehmen sind, um die Erfüllung der von der Regierung Iraks geschlossenen Verträge, die genehmigt wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, zum Zwecke der Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk, einschließlich zur Deckung des Bedarfs von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, im Einklang mit dieser Resolution sicherzustellen;
- 4. ermächtigt den Generalsekretär und die von ihm bestimmten Vertreter, als einen dringlichen ersten Schritt und mit der gebotenen Koordinierung die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen alternative Orte für die Auslieferung, Inspektion und beglaubigte Bestätigung der im Rahmen des Programms bereitgestellten humanitären Hilfsgüter und Ausrüstungsgegenstände sowohl innerhalb als auch außerhalb Iraks festzulegen sowie nach Bedarf die Lieferung von Gütern nach diesen Orten umzuleiten;
- b) die Verträge, die von der Regierung Iraks geschlossen wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, dringend zu überprüfen, um die jeweilige Priorität des Bedarfs an ausreichenden Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern und Versorgungsgegenständen für den zivilen Grundbedarf, auf die sich diese Verträge beziehen und die innerhalb dieses Mandatszeitraums geliefert werden können, zu bestimmen und diese Verträge entsprechend ihrer Priorität abzuwickeln;
- mit den Lieferanten aus diesen Verträgen in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, wo genau die kontrahierten Güter sich befinden, und die Lieferanten nötigenfalls dazu auffordern, die Lieferungen zu verzögern, zu beschleunigen oder umzuleiten;
- d) die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln und zu vereinbaren und die in Ziffer 4 a), b) und c) genannten Maßnahmen ungeachtet der nach dem Programm gebilligten Verteilungspläne durchzuführen;
- e) im Rahmen des Programms neue Verträge über die Lieferung grundlegender medizinischer Güter auszuhandeln und zu erfüllen sowie die Ausstellung der entsprechenden Akkreditive zu genehmigen, ungeachtet der gebilligten Verteilungspläne, mit der Maßgabe, daß diese Güter nicht in Erfüllung von Verträgen nach Ziffer 4 b) ausgeliefert werden können, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990);
- f) nicht ausgeschöpfte Mittel bei Bedarf ausnahmsweise und gegen Erstattung zwischen den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingerichteten Konten umzuschichten, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu gewährleisten, und die Mittel auf den in den Ziffern 8 a) und b) der Resolution 986(1995) genannten Treuhandkonten zu verwenden, um das Programm gemäß dieser Resolution durchzuführen, ungeachtet der Phase, in der diese Mittel auf den Treuhandkonten eingingen, oder der Phase, für die diese Mittel möglicherweise bestimmt waren;
- g) vorbehaltlich von Verfahren, die von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums zu bestimmen sind, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Büros für das Irak-Programm die auf den Konten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingezahlten Mittel nach Bedarf und soweit angemessen dazu zu verwenden, die Lieferanten und Verlader für vereinbarte zusätzliche Transport-, Verladeund Lagerkosten zu entschädigen, die ihnen infolge der Umleitung und Verzögerung von Lieferungen entstanden sind, die

- von ihm gemäß Ziffer 4 a), b) und c) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 4 d) angeordnet wurde:
- fer 4 d) angeordnet wurde;
  h) zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten, die sich aus der Durchführung des vorübergehend geänderten Programms ergeben, aus den Mitteln auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 8 d) der Resolution 986(1995) zu decken, auf dieselbe Weise wie die Kosten im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 d) der Resolution 986(1995) festgelegten Tätigkeiten, um seine Aufgaben nach Buchstabe d) wahrzunehmen;
- i) die auf den Treuhandkonten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, für die im Einklang mit Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen Mittelbereitgestellt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Vermahlungs-, Transportund sonstigen Kosten, die gedeckt werden müssen, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu erleichtern;
- 5. bekundet seine Bereitschaft, als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zuläßt;
- 6. bekundet außerdem seine Bereitschaft zu erwägen, ausnahmsweise und gegen Erstattung zusätzliche Mittel bereitzustellen, einschließlich aus dem Konto nach Ziffer 8 c) der Resolution 986(1995), um den humanitären Bedarf des irakischen Volkes weiter zu decken;
- 7. beschließt, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolutionen 661(1990) und 687(1991) und für die Gültigkeitsdauer dieser Resolution alle Anträge, die von Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen außerhalb des Programms »Öl für Lebensmittel« im Hinblick auf die Verteilung und den Einsatz humanitärer Nothilfegüter und -ausrüstung außer Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln in Irak eingereicht werden, von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) binnen 24 Stunden nach einem Kein-Einwand-Verfahren zu prüfen sind;
- 8. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den internationalen humanitären Organisationen im Einklang mit den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen in Irak zu gewähren und alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihres Materials sowie des Personals der humanitären Organisationen in Irak bei der Deckung dieses Bedarfs zu fördern;
- 9. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 4 genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Ausschuß fortlaufend über den Stand der ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und sich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten für die Verträge über die Lieferung von Gütern außer Nahrungsmitteln, Medikamenten, medi-

- zinischen Versorgungsgütern und Gütern für die Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem Ausschuß abzustimmen:
- 10. beschließt, daß die Bestimmungen in Ziffer 4 dieser Resolution für einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft bleiben und der weiteren Verlängerung durch den Rat unterliegen;
- 11. ersucht den Generalsekretär, alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums Bericht zu erstatten;
- 12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassungsmaßnahmen für das Programm »Öl für Lebensmittel (Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen). – Resolution 1476(2003) vom 24. April 2003

### Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409(2002) vom 14. Mai 2002, 1454(2002) vom 30. Dezember 2002 und 1472(2003) vom 28. März 2003, insoweit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks vorsehen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- beschließt, daß die Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 1472(2003) bis zum 3. Juni 2003 in Kraft bleiben und vom Rat weiter verlängert werden können:
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

# Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1436(2002) vom 24. September 2002

# Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die im Mai 2002 in Sierra Leone abgehaltenen friedlichen Wahlen und in Würdigung der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) dabei gewährt hat,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluß-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der

- Region und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Mano-Fluß-Union ist
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, der Ausdehnung einer wirksamen staatlichen Kontrolle über die Diamantenminen und ihrer Regulierung, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und die anhaltende Unterstützung hervorhebend, die die Vereinten Nationen der Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele gewähren, mit Genugtuung über die Einrichtung des Son-
- mit Genugtuung über die Einrichtung des Sondergerichts für Sierra Leone und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und betonend, welche Bedeutung ihnen dabei zukommt, wirksame Maßnahmen in bezug auf Straflosigkeit und Rechenschaftspflicht zu ergreifen und die Aussöhnung zu fördern,
- mit Genugtuung über die Fortschritte beim Aufbau der Kapazitäten der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, jedoch in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Institutionen weiter zu stärken, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,
- hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die UN-AMSIL die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität unterstützt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002 (S/2002/987), insbesondere der darin enthaltenen Vorschläge zur Anpassung der Personalstärke der UNAM-SIL, und betonend, daß die UNAMSIL eine ausreichende militärische Kapazität und Mobilität bewahren muß, während die Anpassungen vorgenommen werden.
- beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2002 zu verlängern;
- dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizei und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
- 3. nimmt Kenntnis von den in den Ziffern 26 bis 36 und 58 des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002 (S/2002/987) enthaltenen Vorschlägen zur Anpassung der Personalstärke, der Zusammensetzung und der Dislozierung der UNAMSIL und stellt fest, daß sich die Sicherheitslage in Sierra Leone gebessert hat;
- 4. fordert die UNAMSIL nachdrücklich auf, nach Maßgabe einer Evaluierung der Sicherheitslage und der Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen, die Phasen 1 und 2 des Plans des Generalsekretärs umzusetzen, namentlich eine Reduzierung der Truppenstärke um 4 500 Soldaten binnen acht Monaten, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Vorkehrungen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase und in regelmäßigen Abständen über die von der UNAMSIL erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Anpassung und der Planung der darauffolgenden Phasen Bericht zu erstatten und etwaige notwendige Empfehlungen abzugeben;

- 5. bekundet seine Besorgnis über die andauernde Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen:
- 6. begrüßt die nationale Normalisierungsstrategie der Regierung Sierra Leones und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, bei den breit gefächerten Normalisierungsanstrengungen Hilfe zu leisten und bei der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe zusätzliche finanzielle Unterstützung zuzusagen;
- 7. betont, daß die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugssystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der UNAMSIL, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit des Sicherheitssektors zu verstärken;
- 8. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, welche die Regierung Sierra Leones unternimmt, um eine wirksame Kontrolle über die Diamantenabbaugebiete zu erlangen, bringt seine Besorgnis über die anhaltende Instabilität in diesen Gebieten zum Ausdruck und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, dringend eine Politik zur Regulierung und Kontrolle des Diamantenabbaus auszuarbeiten und umzusetzen;
- 9. betont die Wichtigkeit eines koordinierten Ansatzes zur Stärkung der sierraleonischen Polizei auf der Grundlage einer detaillierten Analyse ihres Ausbildungs- und Entwicklungsbedarfs und unter Führung eines Lenkungsausschusses unter dem Vorsitz der sierraleonischen Polizei, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs zur Stärkung der Rolle der Zivilpolizei der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses, unterstützt die Dislozierung von bis zu 170 Zivilpolizisten für die UNAMSIL, die nach Bedarf auf Empfehlung des Lenkungsausschusses zu rekrutieren sind, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in seinem nächsten Bericht über die Dislozierung der Zivilpolizei der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu unterrichten:
- 10. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für das Sondergericht für Sierra Leone, begrüßt es, daß das Gericht seine Arbeit aufgenommen hat, ermutigt die Geber, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Sondergericht zu entrichten und die bereits zugesagten Mittel rasch auszuzahlen, und fordert die UNAMSIL nachdrücklich auf, rasch eine Vereinbarung mit dem Sondergericht auszuhandeln, um unverzüglich jede erforderliche administrative und entsprechende sonstige Unterstützung gemäß dem Ersuchen in Ziffer 9 der Resolution 1400(2002) zu gewähren, einschließlich bei der Ermittlung und Sicherung von Tatorten;
- 11. begrüßt die bei der Einrichtung der Kommission

- für Wahrheit und Aussöhnung erzielten Fortschritte und fordert die Geber nachdrücklich auf, dringend Finanzmittel für ihren revidierten Haushalt bereitzustellen;
- 12. legt den Präsidenten der Mano-Fluß-Union nahe, den Dialog fortzusetzen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, und ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Marokko in ihren erneuten Bemühungen um eine Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union;
- 13. begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, eine Lösung für den Konflikt in Liberia zu finden, um den Frieden in der Subregion zu konsolidieren, namentlich durch die Einrichtung einer Kontaktgruppe, verlangt, daß die Streitkräfte Liberias und jede bewaffnete Gruppe illegale Einfälle in das Hoheitsgebiet Sierra Leones unterlassen, fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Ratsresolutionen in vollem Umfang zu befolgen, namentlich das Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, und legt den sierraleonischen Streitkräften nahe, zusammen mit der UNAMSIL auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen:
- 14. legt der Regierung Sierra Leones nahe, den Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Frauen und Kinder gemäß den Ziffern 47 und 48 des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002 (S/2002/987) besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- 15. begrüßt die von der UNAMSIL unternommenen Schritte zur Verhütung des sexuellen Mißbrauchs und der Ausbeutung von Frauen und Kindern und legt der UNAMSIL nahe, gegenüber jeder bei der UNAMSIL beschäftigten Person, die solche Handlungen begeht, auch weiterhin die Null-Toleranz-Politik anzuwenden, und fordert gleichzeitig die betroffenen Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen Staatsangehörigen, die für solche Straftaten verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;
- 16. legt der UNAMSIL nahe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete auch künftig Unterstützung für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu gewähren, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja vom 10. November 2000 (S/2000/1091) zu diesem Zweck auch weiterhin zu kooperieren;
- 17. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;
- 18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2003

# Sicherheitsrat (15)

Angola Bulgarien Chile China

# **Deutschland**

Frankreich Großbritannien Guinea

Kamerun Mexiko Pakistan Spanien Syrien Rußland

Vereinigte Staaten

# Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Ägypten Äthiopien Andorra Argentinien Aserbaidschan Australien Benin Bhutan Brasilien Burundi Chile

# Deutschland

China

Ecuador El Salvador Finnland Frankreich Georgien Ghana Griechenland Großbritannien Guatemala Indien Iran

Irland Italien Jamaika Japan Katar Kenia

Kongo (Republik) Korea (Republik)

Kuba Libyen Malaysia Mosambik Nepal Nicaragua Niederlande Nigeria Pakistan Peru Portugal Rumänien Rußland

Schweden Senegal Simbabwe Südafrika

Saudi-Arabien

Uganda Ukraine Ungarn

Vereinigte Staaten

# Treuhandrat (5)

China Frankreich Großbritannien Rußland

Vereinigte Staaten

# Internationaler Gerichtshof (15)

Awn Shawkat Al-Khasawneh,

Jordanien

Thomas Buergenthal, Vereinigte Staaten

Gilbert Guillaume, Frankreich

Rosalyn Higgins, Großbritannien

Pieter Hendrik Kooijmans,

Niederlande

Abdul Gadrie Koroma,

Sierra Leone

Nabil Elaraby, Ägypten Hisashi Owada, Japan

Gonzalo Parra-Aranguren,

Venezuela

Raymond Ranjeva, Madagaskar José Francisco Rezek, Brasilien

Shi Jiuyong, China

Bruno Simma, Deutschland

Peter Tomka, Slowakei

Vladlen S. Vereshchetin,

Rußland

# Abrüstungskonferenz (66)

Ägypten Äthiopien Algerien Argentinien Australien Bangladesch Belarus Belgien Brasilien Bulgarien Chile China

**Deutschland** 

Ecuador Finnland Frankreich Großbritannien Indien

Indonesien Irak

Irland

Israel

Italien

Japan

Kamerun

Kanada

Kasachstan

Kenia Kolumbien

Kongo (Demokratische Republik)

(Demokratische Volksrepublik)

Korea (Republik)

Kuba

Malaysia

Marokko

Mexiko

Mongolei

Myanmar

Neuseeland Niederlande

Nigeria

Norwegen

Österreich

Pakistan

Peru

Polen

Rumänien

Rußland

Schweden

Schweiz

Senegal

Serbien und Montenegro

Simbabwe

Slowakei

Spanien Sri Lanka

Südafrika

Syrien

Türkei

Tunesien

Ukraine

Ungarn

Venezuela

Vereinigte Staaten

Vietnam

# Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Doris Bertrand, Österreich

Armando Duque González,

Kolumbien

Even Fontaine Ortiz, Kuba Ion Gorita, Rumänien Guangting Tang, China Sumihiro Kuyama, Japan

Wolfgang Münch, Deutschland

Louis Dominique Ouedraogo,

Burkina Faso

Victor Vislykh, Rußland M. Deborah Wynes, Vereinigte Staaten

Muhammad Yussuf, Tansania

# Frieden durch Menschenrechtsschutz

Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte tragen maßgeblich zum Frieden in der Welt bei – diese Einsicht findet bei den Akteuren der internationalen Gemeinschaft zunehmend Beachtung. Die Vereinten Nationen, die sich die Wahrung des Weltfriedens zum Ziel gesetzt haben, haben den Menschenrechtsschutz zu einem ihrer zentralen Aktionsbereiche ausgebaut. Dieser ergänzt und stützt das System kollektiver Sicherheit, indem er auch auf das Innere der Staaten Einfluss nimmt, im Inneren der Staaten Konfliktpotenzial entschärft. Die Studie Frieden durch Menschenrechtsschutz stellt das schwer überschaubare Institutionengeflecht des UN-Menschenrechtsprogramms systematisch dar und diskutiert es. Sie unterscheidet vier grundlegende Strategien – Information, Kooperation, Konfrontation und Gerichtsbarkeit -, die je nach Situation angewandt werden und auf unterschiedliche Weise sowie in unterschiedlichem Maße Druck auf menschenrechtsverletzende Regime ausüben. Oft bauen diese Strategien aufeinander auf oder stützen sich wechselseitig. Sie weisen jedoch auch Schwächen auf, die die Glaubwürdigkeit der UN-Menschenrechtsarbeit insgesamt infrage stellen und die deshalb dringend überwunden werden müssen.



Johanna Rupprecht

# Frieden durch Menschenrechtsschutz

Strategien der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Menschenrechte weltweit

2003, 363 S., brosch., 48,– €, ISBN 3-8329-0148-5

((Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 153)

# Standardwerk in erweiterter Neuauflage

Christian Tomuschat (Hrsg.)

# Menschenrechte

Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz 2., erweiterte Auflage 2002 (= DGVN-Texte 42) 605 Seiten · 12,80 EUR ISBN 3-923904-52-5

Die Publikation ist eine handliche Gesamtausgabe der Rechtstexte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in deutscher Sprache. Ihr Ziel ist es, jedem den Zugang zu den einschlägigen Rechtstexten zu ermöglichen.

# **Durchblick**

Die Wirksamkeit aller Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte bleibt beschränkt, solange sie nur einem kleinen Kreis von Spezialisten bekannt sind. Grundsätzlich sollte jeder über die Rechte informiert sein, die ihm die internationale Gemeinschaft zuerkennt. Durch diese Sammlung von Konventionen und anderen Texten wird der Zugriff auf das reiche Instrumentarium der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wesentlich erleichtert.

# Übersicht

Die Dokumente sind nach fünfzehn Themenbereichen geordnet, unter denen die zentralen Konventionen, Protokolle und Übereinkommen zu den verschiedenen Bereichen des Menschenrechtsschutzes übersichtlich dargestellt werden.



CHRISTIAN TOMUSCHAT (Hrsg.)

# Menschenrechte

Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz

2., erweiterte Auflage



# **Aktualität**

Die erweiterte Auflage macht den Leser mit wichtigen Neuerungen vertraut, u. a. finden sich Materialien zu



Direktvertrieb für die Publikationen der UNO, ihrer Sonderorganisationen und anderer internationaler Organistionen

Zu beziehen über:

# **UNO-Verlag**

Vertriebs- und Verlagsgesellschaft mbH Am Hofgarten 10 · D-53113 Bonn

Tel.: (0228) 9 49 02 0 · Fax: (0228) 9 49 02 22

bestellung@uno-verlag.de www.uno-verlag.de